<36610816980018
<36610816980018
Bayer. Staatsbibliothek

Eine publicist

Ausmittlung der
Bund vor dem
Nation da

Dr

der Staatslehre un

bei

ne publicistisch = politische Parallele

zur

smittlung der Vorzüge, welche der rheinische Bund vor dem teutschen Reiche der deutschen Nation darbiethet und darbiethen wird.

Von

Dr. Wilh. Jos. Behr,

er Staatslehre und des Staatsrechts ordentl. öffentl. Professor in Würzburg.

Frankfurt am Mayn,

bei J. C. B. Mohr 1808.

Bayerische
aatsbibliothek
München

Der August d
die Grenze und
schen Geschichte
das, was bere
lands Schicksa
essirten Meng
gewöhnt, ohn
gen nichts v
sehen, eine
lend, hoffe
realisiren,
in sich auf
Erstaunen
sens ihre

Man
reinen ric
war, und
Wirkungen
splitternden
diesem Ere

Der August des Jahrs 1806 war der wichtige Zeitpunk
ie Grenze und der Anfang zweyer Hauptepochen in der t
chen Geschichte —, in welchem sich der Vorhang lüftete,
as, was bereits im vorhergegangenen Monathe über Teu
ands Schicksal im Auslande verfügt war, der dabey in
sirten Menge zur Schau zu stellen. Seit langer Zeit da
ewöhnt, ohne die umständlichsten Formen und Vorberei
en nichts von Bedeutung in ihrer Verfassung verändert
hen, eine wesentliche Reform derselben als nothwendig
end, hoffend oder fürchtend, aber ohne Muth, dieselbe
ealisiren, oder auch nur den Glauben an deren Realisir
n sich aufzunehmen, — ergriff die teutschen Völker mächt
Erstaunen ob jener plötzlichen Umgestaltung des ganzen
ens ihrer öffentlichen Verhältnisse.

Manche zwar, die ungeblendet, partheylos, mit ei
einen richtigen Aufgriffe des gegebenen, wie es eben gege
war, und mit einer schlichten Folgerungsgabe der natürl
Wirkungen aus dem gegebenen, den stürmischen, Reiche
plitternden, Gang der Zeit ununterbrochen beachteten, ha
iesem Ereignisse, als einem, zwar unvermeidlich, doch n

othwendig die Quelle eines unmittelbaren
en Reichsverfassung hätte entdecken müssen,
von Baiern und Würtemberg konn-
worden Souverainität ungeachtet, zum
ben Art Mit-Stände des Reichs verblei-
die, längst souverainen Könige von Böh-
en geblieben waren, und der Kurfürst
n, als Kurfürsten des teutschen Reichs,
dessen Bestehen verträgliche, Souveraini-
seyn konnte, konnte kaum eine ausge-
ität wünschen, als sie die Erzherzoge von
eübt hatten; und doch waren letztere fort-
s teutschen Reichs. Heißt es doch im Ar-
burger Friedens-Instruments selbst aus-
rfürsten von Baiern und Würtenberg neh-
Titel an, ohne jedoch aufzuhören,
utschen Bundes zu seyn« und im Arti-
ajestäten, die Könige von Baiern und
und Se. Durchlaucht, der Kurfürst von
über die ihnen hier abgetretenen Länder
ihre alten Staaten die vollständigste Sou-
Gerechtsame, die damit verbunden und
Majestät dem Kaiser der Franzo-
ge von Italien garantirt sind, so,
liche Weise ausüben, wie Se. Majestät
utschland und Oesterreich, und Se. Ma-
von Preußen sie über ihre teutschen
Welche beyden Artikel in ihrer Vereini-

Vergebens
waren einige
dens verfloßen
bekannten, an
teutschen Reich
klärungen ein
selbst, in sich
seiner Theile

Dieselbe
die bereits a
so gut es geh
teresse, jene
ihren Zwecken
umgeformte
len. Von i
genützt schlun
Gebrauche d
war, übern
das, was
so gieng a
hervor.
einen w
eignen
teutsche
die Not
fruchtlos

Mu
mehreren

Vergebens indessen war diese Hoffnung! Denn
waren einige Monathe nach Abschluß des bezeichneten
dens verfloßen, als schon das teutsche Reich in Gefolg
bekannten, am 1ten und 11ten August 1806 vermittels
teutschen Reichsversammlung zur Publizität gebrachten,
klärungen einiger Stände des Reichs, und seines Oberh
selbst, in sich selbst zerfiel, und einer neuen Coexistenzord
seiner Theile Platz machte.

Dieselbe Macht, deren Politik früher dahin arb
die bereits aus ihren Fugen getretene Maschine des R
so gut es gehen mogte, noch zu halten, hatte jetzt ein
teresse, jene zerfallen zu lassen, und die losgerissenen
ihren Zwecken gemäß auf's neue zu verbinden, und d
umgeformte Ganze zu ihrer unmittelbaren Disposition zu
len. Von ihren Nachbarn, welche ihre eigentliche Kraf
genüzt schlummern und erlahmen ließen, zum angestreng
Gebrauche der ihrigen gereizt, und darinn, wie sehr nat
war, übermächtig geworden, konnte sie nichts mehr hin
das, was ihr jetziges Interesse erheischte, durchzusetzen,
so gieng aus den Händen ihres Chefs der rheinische B
hervor. Erwieß sie doch damit zugleich der teutschen N
einen wichtigen Dienst, welchen diese vergebens von
eignen Oberhäuptern erflehte; denn lange schon hatten
teutsche Männer die Unhaltbarkeit des Reichs-Systems
die Nothwendigkeit einer Reform mit warmer, aber i
fruchtlos verhallter, Stimme erwießen.

Mußte indessen das Verschwinden eines Reichs, da
mehreren Jahrhunderten in der Reihe der Staaten e

ist, kaum ein höheres Interesse kennen
Form und dem Geiste ihrer öffentli-
rch ihr erstes und dringendstes Bedürf-
Schutzes in ihrem Rechtsgenusse und
befriedigt werden soll — Gleichgültig-
fenden Umwälzung aller ihrer öffentli-
isgesetzt werden darf. Desto auffallen-
i müssen, daß die Auflösung des teut-
kaum eines einzigen, gelehrten oder
oder unberufenen, Glieds der, ihrer
it wegen so oft und mit so vielem
schen Nation in Bewegung setzte, daß
ob das, was geschehen, kaum des Er-
diejenigen, welche izt ihre Stimme zu
hlen, sogleich zur Bearbeitung des, in
igen angedeuteten, Bundes einzelner
Vaterlandes hinübereilten.

Staunen über jenes erschütternde Er-
s zur Erstarrung gefesselt? Oder aber
viduen teutscher Nation wirklich in ei-
cher Apathie gegen das Schicksal der
en Erzeugung freylich kaum künstlicher,
en, hätte hingewürkt werden können;
eck des Reichs-Systems gewesen? Oder
z gelähmt und niedergedrückt, daß sie,
e National-Angelegenheit nicht einmal
echen wagte? Oder hatte vielleicht die
ien unmittelbar alles Andenken an das,

Wort reden zu
Blick des Teuts
der neuen Sch
will, nothwendi
Vorzüge einer
chung mit den
sung, und wer
stellt; und ein
Begriffe ist, sic
hältnissen zu
bestimmt werde
und zu prüfen,
ser Fehler na
schöpfen, welc
vorgesteckten Z
len, überhaup
kommnen sey
führt werde.

Allgeme
früherer St
Sammlung
lungenen u
ten, glückl
sie unstrei
uns die vo
schreckendste
und Wide
und Staate

Wort reden zu wollen, mit neuem Muthe beseelt, muß der Blick des Teutschen, eben indem er sich von den Vorzü[gen] der neuen Schöpfung genugthuende Ueberzeugung verscha[ffen] will, nothwendig zurückfallen auf die Vergangenheit; d[ie] Vorzüge einer Verfassung ergeben sich nur aus der Ver[glei]chung mit den Mängeln und Gebrechen einer andern Ve[rfas]sung, und werden durch leztere in ein desto helleres Licht [ge]stellt; und eine Nation, welche, wie die teutsche, eben [im] Begriffe ist, sich besser, als vorher, in ihren öffentlichen V[er]hältnissen zu organisiren, muß durch die Natur der S[ache] bestimmt werden, ihren bisherigen Organis'm zu untersuc[hen] und zu prüfen, wo es da gefehlt habe, und den Quellen [die]ser Fehler nachzuspühren, um daraus die Belehrung [zu] schöpfen, welche Fehler zu vermeiden, welche Hindernisse [des] vorgesteckten Zwecks hinwegzuräumen, welche Lücken auszu[fül]len, überhaupt was am Mechanismus der Form zu verv[oll]kommnen sey, damit ein wirklich besserer Zustand herbey[ge]führt werde.

Allgemein anerkannt ist der hohe Werth der Geschi[chte] früherer Staaten und Staaten-Vereine, in so fern sie [eine] Sammlung von Beyspielen der verschiedensten politischen, [ge]lungenen und mislungenen, Versuche, und der dabey gebrau[ch]ten, glücklichen oder unglücklichen, Mittel enthält, wodu[rch] sie unstreitig unsere geschickteste Lehrmeisterin wird, we[il sie] uns die vortrefflichsten Muster zur Nachahmung, und die [ab]schreckendsten zur Warnung aufstellt, welche uns mit dem F[ür] und Wider in allen möglichen Angelegenheiten der Bür[ger] und Staaten-Vereine bekannt macht, uns diejenigen Hin[...]

fter muß eben jezt für die teutsche Na-
ückblick auf den Charakter ihres, vor
Reichsvereins seyn, jezt, wo wir,
Nachgefühle seiner Mängel und Gebre-
barer Ansicht ihrer Quellen, am beßten
urch, daß wir uns jene in ein deutli-
, uns zugleich eine klare Einsicht dar-
wo und was zu vermeiden, welche Hin-
en, welche Quellen des Uebels zu ver-
nstreitig ist dieß der natürlichste Weg,
n unsere neue Verfassung bereits etwas
die genügendste Ueberzeugung zu ver-
wirklichen Vorzüge hervorzuheben, aber
bey der inneren Einrichtung des neuen
Entwurfe seines inneren Organismus zu
dürfnisse, die Art und Weise ihrer Be-
zu vermeidenden Fehler aufmerksam zu

nde glaube ich, eine, gerade im gegen-
zweckgemäße, Arbeit zu beginnen, indem
die Blicke meiner teutschen Mitbürger
öffentlichen Rechts, aus dem wir vor
sind, zurückzuleiten, um, durch eine
ung zwischen diesem, und dem Zustande
Verfassung, die hervorstehendsten Vor-
welche der, an die Stelle des teutschen
heinische Bund vor jenem jezt schon
m Falle die Resultate dieser Verglei-

vielleicht nich
weniger bestim
Frieden unter
ständigkeit t
Grund, un
des ächten
so lange di
ihre wichtig
schlagte, üb
der freye Te
und Gefahr
nur die Le
Einzigen k
ständig errei
Sobal
einiger sta
Zweck des
lezteren
Schwäch
fragten,
alle entl
gänger
Mechan
sprochen
(denn a
Menschen
zu lenken
zur Regie

vielleicht nicht in ein deutliches Bewußtseyn gebrachte,
weniger bestimmt ausgesprochene, Zweck, die Ruhe un
Frieden unter sich zu erhalten, und die Freyheit und S
ständigkeit teutscher Nation gegen außen zu vertheidige
Grund, und die Geschichte bezeugt es, daß, solange der
des ächten Republikanismus in Teutschland wohnte —
so lange die teutsche Nation sich selbst ihre Gesetze gab,
ihre wichtigsten National-Angelegenheiten sich selbst b
schlagte, über Krieg und Frieden selbst entschied, solan
der freye Teutsche sich's zur Ehre rechnete, auf eigene
und Gefahr sein Vaterland zu vertheidigen, und üb
nur die Leitung der Gesammtkraft in den Händen
Einzigen konzentrirt war —, jener Zweck des Vereins
ständig erreicht worden sey.

Sobald hingegen dieser Geist durch den Despot
einiger starken Gewalthaber verscheucht, und jener
Zweck des Vereins durch die individuellen Privatzwec
lezteren verdrängt worden war, und nach ihnen ki
Schwächlinge, — unfähig, des Raths der, nicht me
fragten, Nation zu entbehren, und die Gesetzeskraft
alle entlegenen Theile des durch Eroberungssucht ihrer
gänger vergrößerten Vereins so wirksam zu machen, d
Mechanismus des Zwanges noch dem Geiste der Freyhe
sprochen hätte, — den Thron der Teutschen insur
(denn auch das ist unverkennbar Usurpation, wenn
Menschen die Zügel der Regierung ergreifen, welche si
zu lenken verstehen, da keine Constitution solche M
zur Regierung kann gerufen haben wollen); sobald räc

hatten.
und verblutete Teutschland seine beßten
Wühlen in seinen eigenen Eingeweiden,
ung des höchsten Elends die Besinnung
eigentlichen Zweck ihres Vereins zurück-
reren Versuchen der, immer ihrer Ohn-
genden, Nation der allgemeine Landfrie-
durch welchen die, von Kaiser Frie-
) gesetzlich ertheilte, Erlaubniß, sich zu
, zu sengen und zu brennen, wenn man
den Frieden aufgekündet hatte, gesetzlich
rd. — Die höchste Wohlthat in seinen
ewiges Denkmal der rohesten Barbarey
ung!
ge sollte der teutsche Verein sich der Er-
s, der Ruhe und des Friedens freuen;
rd derselbe wieder durch den Fanatismus
, welcher, durch Spaltungen entzündet,
ft ermüdeten, aber immer wieder unver-
den, Feinde in seinem Inneren verhee-
uch ihm endlich der Westphälische Friede
etzen schien.
durch diesen Friedens-Schluß nur die
, durch zu lange Anstrengung ohnedieß
nus gehemmt, dagegen die Trennung
katholische und protestantische gesetzlich
er Einfluß der Religions-Verschiedenheit
des Reichs sanktionirt wurde, und die

derung, sondern
katholische Teut
sich fremd, verha
Landeshoheit un
Ganzen unterg
herbeyführen.
In der S
Schwäche und
lungenen Friede
muß man sich
lange denselben
für ihr Vaterla
nicht ermüdeten.
Eine, dur
Trennung in je
organisirte, du
zusammengefüg
dem Westphä
lich Druck u
halten, noch
siegenden Wi
in dieser La
lich genug!
durch eben
Schwäche d
derspruchvoll
des ernstlich
andern Theil

erung, sondern nur den Gang der Maschine stockend;
atholische Teutsche und der protestantische Teutsche wur
ich fremd, verhaßt, und die sich ewig befehdende Tendenz
Landeshoheit und der Reichshoheit mußte das Fundament
Ganzen untergraben, und so dessen Einsturz unvermeidl
herbeyführen.

In der That! Nur der Fremdling, der Teutschla
Schwäche und Verfall wünschte, hatte Ursache, des so
ungenen Friedens-Schlusses sich zu freuen; aber wund
nuß man sich ob der Kurzsichtigkeit der Teutschen, di
ange denselben als ein Meisterstück politischer Architekto
ür ihr Vaterland verehrten, und preisend ihn zu entfal
nicht ermüdeten.

Eine, durch das vorherrschend gewordene Prinzip
Trennung in jeder Hinsicht, in ihrem Inneren eigentlich d
rganisirte, durch unhaltbare Bande, übermäßig gekünst
usammengefügte Maschine, als welche das teutsche Reich a
em Westphälischen Frieden hervorgieng, konnte unm
ich Druck und Gegendruck im Inneren im Gleichgewic
halten, noch weniger einem mächtigen Andrange von au
iegenden Widerstand leisten; daß demungeachtet Teutschla
n dieser Lage sich über anderthalb Jahrhunderte — kümm
ich genug! — fortschlepte, kann eines Theils nur aus d
urch eben diese Trennung bis zu dem Grade gesteiger
Schwäche der Teutschen, die selbst den drückendsten und
erspruchvollsten Zustand schimpflich erträgt, und kaum m
es ernstlichen Gedankens einer Ermannung fähig ist, u
ndern Theils nur aus dem Willen der umgebenden Mäch

egenheit fehlen wird, diese meine vor-
sichten näher zu rechtfertigen.

Reich seit dem Westphälischen Frieden war
ehrerer Staaten zu einem Ganzen, was
heinische Bund ist: Wesentlich aber un-
durch die Form der Verbindung; denn
rere Staaten und deren Regenten in dem
em Oberhaupte, alle jene einer gemein-
Gewalt, der Reichsgewalt, unterworfen
Staat, gebildet aus mehreren Parti-
s eben so vielen Gliedern desselben, ein
r-Staat.

aßt zwar auch mehrere Staaten zu einem
zu einem Staate, nicht durch ein,
es, höchstes Oberhaupt, sondern lediglich
auf wechselseitige Sicherung ihrer Selbst-
te gerichteten, Bund, der übrigens jene
e innere Verfassung und Verwaltung ganz
nder läßt, ist also ein wahrer Völker-
und.

Oberfläche der Begriffe eines Völker-
Völker-Bundes liegen solche, jedem
Charaktere, welche auch dem ungeübtesten
che Scheidepunkte beyder nicht entgehen

eyden Formen der Verbindung in Bezie-
ck, für dessen Erreichung ein Verein der
Staaten durch ihre Coexistenz zur Noth-

A.) Die f
einigun
B.) Die g
des Or
ständi

Ad A.)
sich in demsel
Volks zu eina
einigt haben;
Zustande wild
sche Ueberma
Freyheit ein
gänzlichen V
machen; nic
selbst den ei
macht über
vermächtige
als Staat
etwas an
Coexisten
eine G
und dri
reichende
Herbeysch
den Geb
die Freyh
solcher Z

A.) Die feste Bestimmung des Zwecks der V-
einigung selbst: und

B.) Die genaueste Bestimmung aller Th-
des Organismus des Vereins durch ein v-
ständiges organisches Statut.

Ad A.) Alle Staaten befinden sich ursprünglich
sich in demselben Verhältnisse, in welchem die Glieder
Volks zu einander stehen, bevor sie sich zu einem Staat
einigt haben; wie diese, so sind auch jene ursprünglic
Zustande wilder Gesetzlosigkeit, in welchem sie, sobald
sche Uebermacht sie begünstigt, nichts hindert, von
Freyheit einen schädlichen Gebrauch zur Unterdrückung
gänzlichen Vernichtung der Freyheit coexistirenter Staat
machen; nichts gewährt den mindermächtigen Staaten,
selbst den einzelnen mächtigsten, insoferne dennoch eine
macht über sie möglich ist durch eine Verbindung vieler
dermächtigen wider sie, ihre Selbstständigkeit und Sich
als Staaten, und alle sind daher genöthigt, ehe an
etwas anders gedacht werden kann, die Bedingung
Coexistenz, als selbstständiger Staaten, zu realisiren
eine Garantie ihrer gegenseitigen Sicherheit, als da
und dringendste Bedürfniß, zu verschaffen. Das einz
reichende Mittel zur Befriedigung dieses Bedürfnisses
Herbeyschaffung eines Zustandes, in welchem jeder Sta
den Gebrauch seiner Freyheit beschränkt wird, mit w
die Freyheit aller übrigen Staaten verträglich ist, un
solcher Zustand ist ein Verein, der die rechtliche Sich

um der Befriedigung jenes ersten und
gend eines andern entfernter liegenden Be-
h vereinigt haben, d. h. man muß die
genseitigen rechtlichen Sicherheit, des Frie-
sich und gegen außen, als den Zweck
ng annehmen.

muß also auch als diejenige Vorstellung
velche ursprünglich die teutschen Völker-
Reichsverband sich zu einigen bestimmte,
ser Zweck an sich schon aus dem Wesen
der Vereinigung, nämlich aus dem We-
, nothwendig hervorgienge.

war dieser Zweck, als Zweck des Reichs-
utlich und Constitutionell bestimmt, noch
ls solcher, anerkannt. Man sucht verge-
z des Reichs, in welchem jener Zweck als
nzip seiner Thätigkeit und seines Strebens
hen wäre, sondern stößt höchstens im Ein-
eschlüsse auf den Gebrauch der Gemein-
sichtigter Erhaltung der Integrität des
inen Wohls desselben u. s. w. Wenn aber
Reichs, als des Ganzen, vergebens beab-
nge nicht ein durchgängig rechtliches Ver-
unter sich hergestellt und befestigt war,
l eines Vereins blos in der harmonischen
seiner Theile zur Erreichung des Vereini-
, so blieb offenbar bey allen jenen For-
tlich der Zweck des Reichsverbands gewe-

mung des Zweck
fürhalten, ein A
konsequenzen un
setzen des Rei
Handlungsweise
gung des Ge
Deklaration sei
die Architektonik
und dessen Glie
es an jener Fest
der organischen
Handlungsweise
quenzen und V
seyn müssen, j
ihre Privatzwe
und lezteren g

Daß diese
mung im teut
beweißt seine
der Glieder
vorzüglich h
entfernt, zur
zuwirken,
lichst Abbruc
des Vereins s
gar selbst öffe
Glieder strebt

Gerade in diesem Mangel einer unzweydeutigen Best-
mung des Zwecks des Reichsverbands liegt, nach unserm
fürhalten, ein Hauptschlüssel zur Erklärung der häufigen
konsequenzen und Zweckwidrigkeiten in den organischen
setzen des Reichs, in seiner Verwaltungsart, wie in
Handlungsweise seiner Glieder: Denn die erste Grundbe
gung des Gedeihens eines Vereins ist die Feststellung
Deklaration seines Zwecks, als desjenigen Punktes, wor
die Architektonik den Organismus des Vereins zu modifizi
und dessen Glieder ihr Verfahren zu reguliren haben. F
s an jener Feststellung, so giebt es keine Fundamental-N
er organischen Einrichtung, kein regulatives Prinzip
Handlungsweise der Glieder des Vereins, wovon Inko
uenzen und Widersprüche eine um so nothwendigere F
eyn müssen, je mehr ohnedieß die Individuen geneigt s
hre Privatzwecke dem gemeinsamen Zwecke unterzuschieb
nd lezteren ganz aus ihrem Gesichtskreise zu verlieren.

Daß diese Folge des Mangels der unterstellten Best
nung im teutschen Reiche im vollsten Maaße eingetreten
eweißt seine Geschichte, in der ein fortlaufendes Widerstre
er Glieder unter sich, und des Haupts mit den Glied
orzüglich hervorsticht: Jeder Partikular-Staat, weit dav
ntfernt, zur Erreichung des Vereinigungszwecks ernstlich m
wirken, faßte nur sich in's Auge, that dem andern m
chst Abbruch, und verließ ihn nicht nur da, wo der Zw
es Vereins seine Hülfe ansprach, sondern stellte sich ihm w
ar selbst öffentlich als Feind gegenüber: das Haupt und
Glieder strebten nur dahin, sich gegenseitig immer m

auch sich selbst nicht begriffen, und konnte
m Zustande der Unbesonnenheit forttaumeln,
e umgebenden Mächte aus Eifersucht unter
n wollten; es zerfiel jenes Umstandes wegen
ld ein Theil dieser äußeren Interessenten
übermächtig wurde, wie der unbesonnene
ß, sobald seine Mitmenschen sein unbeson-
sich nicht mehr gefallen lassen wollen, son-
stlich widersetzen. Wohl ihm, wenn er noch
vor seinem gänzlichen Untergange nämlich,
rückkömmt, und durch die Wahl eines eben
als festen Plans seiner Lebensweise sich der
existenzordnung mit den übrigen Wesen sei-
ft.

lieder-Staaten des teutschen Völker-Staats
größten Glücke, im herannahenden Momente
Unterjochung, diesen Ausweg ergriffen, indem
ande der Planlosigkeit mit männlicher Kraft
sich zum gemeinschaftlichen Erstreben eines
gen, als festen Ziels, einer ihre allerseitige
gegenseitig mehr sichernden Coexistenzordnung,
igten.

iligere Folgen jener präjudizielle Mangel der
cksbestimmung für das teutsche Reich haben
klich hatte, desto mehr wird durch die Ein-
große Vortheil hervorgehoben, welcher von
n Bestimmungen vorausgegangenen, Feststel-

des inneren u
austretenden,
Zweck des neu
daß dieser Zwe
deren Realisiru
ein Verein du
als gleich fre
habe ich bereit
Es ist du
Conföderation
vermeiden zu k
stellung des Zw
vorgehen sehen
prinzip des Bu
seines Organism
Conföderirten u
jene Deklarati
Bundes, die
können, realisir
wünschen übrig
stimmten Zweck
deutlichen Be
gung, daß d
gigkeit schlech
sey, jenes Zie
lassen, daß
rückfallen möge
verherrlichen zu

des inneren und äußeren Friedens der, vom teutschen R
austretenden, und aufs neue sich verbindenden Staaten,
Zweck des neuen Vereins — des rheinischen Bundes sey:
daß dieser Zweck ganz die richtige Vorstellung enthalte,
deren Realisirung vor allen andern, coexistirenden Sta
ein Verein durch den vernünftigen Willen ihrer Coexis
als gleich freye und selbstständige Staaten, geboten w
habe ich bereits mit wenigen Sätzen voraus dargethan.

Es ist durch jene bestimmte Deklaration des Zwecks
Conföderation diese selbst in die Lage gesetzt, alle jene U
vermeiden zu können, welche wir aus dem Mangel der
stellung des Zwecks des Reichsverbands für diesen haben
vorgehen sehen; es ist durch jene Deklaration das Leb
prinzip des Bundes, die Fundamental-Norm der Einrich
seines Organismus, und der Richtungspunkt aller Thätigkeit
Conföderirten unter sich und nach außen gegeben; es ist d
jene Deklaration die Grundbedingung des Gedeihens
Bundes, die Bedingung, sich selbst vollkommen begreifen
können, realisirt. Es ist in dieser Hinsicht nichts weiter
wünschen übrig, als daß die verbündeten Staaten jenen
stimmten Zweck ihrer Verbindung ununterbrochen in ei
deutlichen Bewußtseyn festhalten, daß sie, in der Ueber
zung, daß die Erhaltung ihrer Selbstständig- und Unab
gigkeit schlechthin durch die Erreichung jenes Zweck bed
sey, jenes Ziel ihres Strebens sich nie aus den Augen rü
lassen, daß sie nie wieder in den unglücklichen Glauben
rückfallen mögen, auf Kosten des Vereins ihre Individua
verherrlichen zu können.

sich nicht induziren lasse. Wohl möglich, daß
rungs-Bemühungen vormals viel dazu bey-
ren Zweck des Reichsverbandes zu verrücken,
ganz vergessen zu machen. Selbst in Anse-
ß recht sehr zu wünschenden, Einheit in
nd Verwaltung der confóderirten Staaten
übersehen seyn, daß diese Einheit nur als
irsten und solidesten Mittel zur Erreichung
s zu empfehlen, aber ganz und gar nicht
Bundes zu betrachten sey.

erhaupt der, eben so gewöhnlich in einzelnen
einzelnen Menschen vorhersehende, Egoismus
uf die Erreichung individueller Zwecke
flegt, und eben darum den Trieb zur thäti-
es gemeinsamen Zwecks ihres Vereins
t, desto mehr dürfte es Noth haben, alle
n, daß nie der Zweck unseres Bundes, und
essen Erreichung außer Acht gelassen, daß nie
iel seiner Vernachläßigung gegeben werde,
ß traurige Folgen dürften schwer zu berechnen
verden darum nicht ermüden, den verbünde-
rufen: Haltet mit aller Anstrengung, deren
n Zweck euerer Verbindung im Auge, über-
das Wohl eurer Individualität nur in und
des Bundes erreichbar und bleibend sey, und
wieder den ewig wahren Satz: Concordia
unt, discordia magnae dilabuntur: dessen
hr in der Vorzeit so schwer schon büßen mußtet.

liche Einric
steht, daß i
ist, auch al
als Werkzeu
(folglich jede
gan existirt,
hält, und s
selbst erhalte
Staatenverei
Glied dessel
nicht blos
zur Möglich
Ganzen wi
sey: Nach
einander sich
und jedem
Ganzen bes
eins, in se
zen willen
pulsirung
verfahren
nisiren.

Es
Natur der
dem Zwec
ständige O
erlaßlich se
Zufalle über

liche Einrichtung eines organischen Naturprodukts da
steht, daß in ihm jeder Theil, wie er durch alle übri
ist, auch als um der andern, und des Ganzen willen
als Werkzeug (Organ), und zwar als ein die andern
(folglich jeder den andern wechselseitig) hervorbringend
gan existirt, und daß jeder Theil immerfort das Ga
hält, und hinwiederum, indem er es erhält, eben d
selbst erhalten wird, eben so muß die Construktion
Staatenvereins darin bestehen, daß jeder einzelne Sta
Glied desselben, nicht blos Mittel, sondern zugleich
nicht blos Zweck, sondern zugleich Mittel, und, in
zur Möglichkeit des Ganzen mitwirkt, durch die Id
Ganzen wiederum seiner Stelle und Funktion nach be
sey: Nach dieser Idee, wo die Glieder im Vereine
einander sich wechselseitig verhalten, wie Mittel und
und jedem seine Stelle und Funktion durch die Id
Ganzen bestimmt wird, in der Errichtung eines Staa
eins, in seiner inneren Einrichtung, durch alle um des
zen willen erforderliche Artikulationen hindurch, in de
pulsirung und Richtung der Thätigkeit aller seiner
verfahren, heißt mit Recht: **den Staatenverein**
nisiren.

Es bedarf keiner weitläufigen Erörterung — de
Natur der Sache gebiethet es zu deutlich —, daß eine
dem Zwecke durchgängig entsprechende, bestimmte und
ständige **Organisirung** des Staatenvereins schlechthi
erlaßlich sey, wenn die Erreichung seines Zwecks nich
Zufalle überlassen bleiben, sondern gesichert seyn soll.

ch diesen Willen augenblicklich wieder an:
Zwecke gerade zuwider handeln könnten?—
nach, damit die Erreichung oder Vermitt:
er Verbindung nicht der Privat:Willkühr
s gegeben sey, in ein solches Verhältniß
erden, welches jeden nöthigt, sich im Ge:
heit auf die Bedingung des Zusammenbeste:
und Selbstständigkeit aller verbundenen
ken, welches jeden nöthigt, wie er durch
dern gesichert wird, so auch seiner Seits
n zu helfen, welches jeden nöthigt, dem
s nicht nur nicht entgegen:, sondern viel:
streben thätig mitzuwirken.
os für den Anfang, sondern auf die Dauer
rung dieses Verhältnisses durch ein ausrei:
z, wodurch die Glieder des Vereins zu ei:
Zusammenwirken zum Vereinigungszwecke
getrieben werden, und jeder mögliche Aus:
eise verhindert wird, ist die zweyte Grund:
deihens des Vereins, und der erste Akt,
n selbst ins wirkliche Leben eingeführt, und
eck auch praktisch anerkannt wird.
ter einer Maschine darf es wahrlich nicht
ssen, die Räder und Bestandtheile derselben
zusammenzulegen, und erwarten, daß jene
mmenfügen, und in Gang setzen werden;
r jene gehörig zusammengesetzt, zum tüchti:
ifen regulirt, und mit der erforderlichen

könne, daß
und Vielde
ein kränkeln
gen stockend
Organe sich
digen Folg
Wir
stockenden,
tigen Versi
sere Reflexi
ganismus r
Als di
Menge von
de jure in
der Religio
dens:Schlü
Auffal
die Menge
aus mühse
und versü
ständiger
der Tha
organisir
man abe
eigentliche
meisten, s
kunst, nu
deckt man

könne, daß hingegen Lücken, allzukünstliche Composi und Vieldeutigkeiten in der Bestimmung seines Orga ein kränkelndes, ohnmächtiges, in seinen einzelnen Be gen stockendes, und durch sich widerstrebende Thätigke Organe sich selbst destruirendes Leben desselben zur n digen Folge haben müssen.

Wir erkennen die zweyte Urquelle des widerspruch stockenden, sich selbst verzehrenden Lebens, und des o tigen Versinkens des teutschen Reichsvereins, indem sere Reflexion auf die mangelhafte Bestimmung sei ganismus richten.

Als die vorzüglichsten Reichsgrundgesetze sind, neb Menge von Detailbestimmungen, bekannt: Die Cons de jure imperii facta, die goldene Bulle, der La der Religions-, der Westphälische- und mehrere ande dens-Schlüsse, die Wahlkapitulation u. s. w.

Auffallend im höchsten Grade ist an und für si die Menge der organischen Gesetze, die — gesetzt, d aus mühseliger Zusammensetzung des so unendlich ze und verstückelten Materials ein zusammenhängender u ständiger Organismus herauszubringen wäre, — den der That einem kraftvollen und konsequenten Leben organisirten Produkts nichts weniger, als günstig war. man aber, mit Hinwegwerfung der leeren Schalen, eigentlichen Gehalt aller jener Grundgesetze ein, findet meisten, statt Proben einer achtungswürdigen politische kunst, nur reichhaltigen Stoff zur politischen Saty deckt man fast nirgends Spuren einer, das weise

ing verlieren, warum das Reich so enden
endet hat.

rundgesetze zusammengenommen geben keine
lche die erforderlichen Charaktere an sich
deren Impuls das teutsche Reich zu einem
raftvollen Körper hätte gedeihen können;
n das außerwesentliche — und das ist bey
— hinweg, so kann man aus den weni-
darinn enthaltenen, Punkten nur ein Krüp-
bringen, dessen Lücken, Inkohärenzen, Kon-
e und Auswüchse die theoretischen Systema-
zu verbrämen, zu heilen und zu extirpiren
nühten.

verbar ist es, daß das System in der Praxis
ie immer im umgekehrten Verhältnisse stun-
üheſten Zeiten war das meiste System der
Reiche selbst, wenig oder gar keines in der
hen Staatsrechts, oder vielmehr gar keine
n; später mehr Theorie und mehr System
weniger im Reichsgebäude selbst; und kaum
as vollständigste System in der Theorie her-
hre nachher das, der Thatsache nach band-
e Reich sich vollends auflößte.

n Dafürhalten muß das System durch die
gegeben, und der Theorie nur überlassen
analysiren: Wehe dem Völker-Staate, wie
de, dessen organische Gesetze die Theorie erst

servanzen völlig in's reine zu kommen, und so war e
kein Wunder, daß die eigentlich aktiven Glieder, wel
selten jener Anstrengung unterziehen mogten, mit
Hintansetzung des Zwecks und der unpassenden Norm
rer Verbindung, blos ihre selbst gewählten Zwecke ver
und, natürlich, auf diesen verschiedenen Wegen sich so
durchkreuzten.

Man wird uns nicht einwenden können, daß es
doch eine Epoche gab, in der das teutsche Reich, k
und blühend im Innern, mächtig über andere Staat
porragte: Denn diese Epoche gehört nur jenen Zeiten
in jedes Teutschen Brust ein lebendiger Trieb für den
des Vereins ohne äußrere Anregung das Zusammen
impulsirte, wo das natürliche unverdorbene Gefühl f
Recht, der hohe Sinn für National-Wohl und Ehre
National-Freyheit und Selbstständigkeit, allgemein
sehend, den äußeren Organismus füglich entbehren lie
das rege Leben ächter Volks-Intelligenz vollkommen die
des Buchstabens einer Constitution ersezte.

In demselben Maaße aber, in welchem jener Tri
Sinn, und diese Intelligenz durch das egoistische Be
der Regenten und Kronbeamten des Reichs erstickt und
drückt wurde, in demselben Maaße stellte sich das Bed
eines konstitutionellen Gesetzes ein, durch dessen Ano
und Zwang jezt das bewirkt werden mußte, was früh
Folge innerer Motive sich von selbst gefunden hatte; un
darinn, daß man dieses Bedürfniß weder zur rechte
noch gehörig befriedigte, daß man nur nach großen

att durch schneidende Präzision den nöthig-
zulegen, und jeder Ausflucht vorzubeugen,
enden Willkühr freyen Spielraum öffneten,
e ich, liegt unverkennbar eine der Haupt-
gen Nothbehelfens durch schwankende Obser-
nge von nie gelößten Controversen, und der
raxis nicht minder, als in der Theorie er-
erwirrung, der widersprechendsten Thatsa-
ligen Trennung aller Glieder, und endlich
lösung ihres Verbandes, an welchen ihroni-
ormen wir das teutsche Reich, durch die
politischen Aerzte nur etwas länger hinge-
ne Rettung abzehren sahen.

e sind eben izt am wenigsten in der Lage,
organischen Grundgesetzes bey unserem neuen
zu können; denn wissenschaftliche Cultur ist
lligenz, und es ist entschieden, daß wir in
an der leztern verarmt sind, in welchem un-
der ersteren gewachsen ist. Wo sollten nun
alle jene Eigenschaften hergezaubert werden,
einer Constitution ersetzen, und eine voll-
ionelle Bestimmung, ohne den Verein der
los zu stellen, überflüßig machen könnte?

es eben so klug und weise, als nothwen-
nische Bund gleich anfangs auf der Grund-
ßig entworfenen Constitution errichtet ward,
ein festes Fundament des neuen Gebäudes
eren Hauptmauern mit hinreichender Con-

kraftvollen
Grundbedi
lisirt, und
öffnet.
Um d
wendigkeit
nismus du
zeugen, bra
schilderten
schen Bestin
chen, und
ausbleiblich
wenn sie nic
gig entsprech
ausharrende
mühen.
Doch!
Acte selbst ei
inneren Consti
den Gang ko
nicht unterble
selbe einen
mit desto grö
Hoffnung hin
Conföderations
Teutschland bis
ten hat, sonde
digst werde vo

kraftvollen Leben des neuen Vereins gegeben, ist die
Grundbedingung seines Gedeihens zum Theile wenigster
lisirt, und eine frohe Aussicht in eine bessere Zuku
öffnet.

Um die Glieder des Vereins von der absoluten
wendigkeit der Herstellung eines vollständigen inneren
nismus durch ein ausreichendes Fundamental-Statut zu
zeugen, braucht es wohl itzt nicht mehr, als sie auf
schilderten Folgen jener Lücken und Mängel in den
schen Bestimmungen des teutschen Reichs aufmerksam z
chen, und sie daran zu erinnern, daß ihr neuer Vere
ausbleiblich einem ähnlichen Schicksale entgegengehen
wenn sie nicht demselben durch eine, seinem Zwecke du
gig entsprechende, bestimmte und vollständige Organi
ausharrende Kraft und Gesundheit zu versichern si
mühen.

Doch! Kaiser **Napoleon** hat aus der Conföder
Akte selbst ein Vertragsrechts erworben, daß zum Beh
inneren Consistenz des Bundes die Bundesversammlu
den Gang kommen, und die Errichtung des Bundes-S
nicht unterbleibe; und je weniger zu erwarten steht, da
selbe einen so wichtigen Contraktspunkt fallen lassen
mit desto größerer Zuversicht kann die teutsche Nation s
Hoffnung hingeben, daß es nicht blos bey der Errichtu
Conföderations-Akte sein Bewenden haben werde, w
Teutschland bis izt nur gegen außen eine Gesammtkraft
ten hat, sondern daß das Werk auch in seinem innere
digst werde vollendet werden, daß Teutschland auch fü

vereinigt werden. Nur durch vollendete Be-
zweyten präjudiziellen Punktes, d. i. nur
eines eben so einfachen, als umfassenden,
ankende abschneidenden inneren Organismus
der vielen Vorzüge, welche das Wesen des
es vor dem teutschen Reiche gewährt, der
auf eine längere Dauer gesichert werden:
en Falle zeigen sich Fortdauer der Ohnmacht,
ht sehr fernen Hintergrunde abermalige Ver-
fall: und was könnte dann für das Gelin-
glücklichen Wiedergeburt bürgen?

---

für dessen Erreichung vor allem andern, den
Staaten eine Verbindung durch ihre Coexi-
ndigkeit gemacht, und durch die Vernunft
, wie gezeigt wurde, die Realisirung der
Coexistenz, als gleich freyer und selbstständi-
Sicherung ihrer Rechte, als Staaten, die
Erhaltung der Ruhe und des Friedens unter
schaftliche Vertheidigung gegen außen: Die
sie sich zu diesem Zwecke verbinden können,
eines Völker-Staats, oder die eines
Staaten-Bundes. Ein Völker-
teutsche Reich; ein Staaten-Bund
he Confoederation.
ieser Abhandlung führt nun für's erste zu
e von diesen beyden Formen der Verbin-

die, den V
Völker-Sta
Bürger oder
Staats sein
werfen muß
gehandhabt
mit konstitui
haber der H
ziehung auf
partikularer
die höchste G
ler verbunden
Privatwille d
Die wes
nes Staats,
staats, sind d
Gewalt, und
höchsten Gew
fange über je
darum aber,
chung und V
zelnen, im V
rechtsprechende
des Völker-S
wendig aufhör
häupter zu sey
Staatsgewalt,
den, welche n

die, den Völker-Staat konstituirenden, Völker sind fü
Völker-Staat eben das, was für den einzelnen Staat
Bürger oder Glieder sind. So wie ein jedes Glied
Staats seinen Privatwillen dem allgemeinen Willen
werfen muß, welcher durch die höchste Gewalt dieses S
gehandhabt wird, eben so muß auch jedes, den Völker-
mit konstituirende, Volk seinen Willen, der, von dem
haber der höchsten Gewalt dieses Volks verwaltet, in
ziehung auf das Total der verbundenen Völker, blos al
partikularer Privatwille anzusehen ist, dem allgemeinen,
die höchste Gewalt des Völker-Staats verwalteten, Will
ler verbundenen Völker unterwerfen, und jener partik
Privatwille darf nie diesem allgemeinen Willen widerspr

Die wesentlichen Bestandtheile jeder höchsten Gewa
nes Staats, mithin auch der höchsten Gewalt eines V
staats, sind die gesetzgebende, rechtsprechende und vollzie
Gewalt, und diese drei Gewaltszweige müssen also auc
höchsten Gewalt eines Völker-Staats nach ihrem ganzen
fange über jedes in ihm begriffene Volk zustehen.
darum aber, weil das Recht der Gesetzgebung, der Rech
chung und Vollziehung von Seite der Oberhäupter der
zelnen, im Völkerstaate begriffenen, Völker der gesetzgebe
rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt der höchsten
des Völker-Staats untergeordnet seyn muß, müssen jene
wendig aufhören, ihrem Wesen nach eigentliche Staats
häupter zu seyn, müssen sie in bloße Organe der V
Staatsgewalt, in bloße Beamte derselben umgeschaffen
den, welche nichts nach eigener alleiniger Bestimmung,

)terdings bedingt durch die höhere Gesetzge-
hung und Vollziehung der Völker-Staatsge-
de durch dieses Bedingtseyn wird an jenen
)arakter einer vollkommenen höchsten Staats-
Besen nach nothwendig aufgehoben.

Staatenbunde hingegen giebt es keine,
n Staaten gemeinschaftliche, höchste Gewalt,
nten der einzelnen Staaten, als solche, un-
n, sondern jeder in ihm begriffene Staat
d ein eigenes geschlossenes und selbstständiges
in seinem Innern allein durch seine eigene
:egiert und verwaltet wird, welche in ihrem
ngetastet bleibt, und den gehörig freien Spiel-
Blos in ihrer äußeren Wechselwirkung, als
nander sind die, so verbundenen, Staaten
n ihrer Coexistenz, als selbstständige Staaten,
)odurch jeder von ihnen im Gebrauche seiner
den andern so weit beschränkt wird, als er
nuß, damit alle zusammen gleich frei und
seyen.

s lediglich die verbundenen selbst, welche sich
r Freiheit, die durch das allgemeine Rechts-
Beschränkung ihrer Freiheit, zum Behufe ihrer
umgängliches Mittel zur Erreichung eines mit
n Zwecks, auflegen, und, indem sie die Sphäre
Beziehung auf einander bestimmen, sich selbst
ung Gesetze geben, welche die etwa unter sich

Statur eine
herrschaf
sten Gewalt
ten in ihrem
mehr den V
Wirksamkeit

Es bed
Kunde, um
wortung der
des Staat
unsern gegen
Beantwortun
am meisten

Die all
des Mensche
und zur Ur
nun sind di
Staate
tuirt, und
gewesen.
tern sich nu
Staatsgew
lästige als
trachten, u
in ihrer W
wird die h
nur darauf
nung zu erh

Natur eines Protektoriums von einer eigentlichen O
herrschaft so wesentlich verschieden, daß dadurch die
sten Gewalten der einzelnen, vom Bunde umfaßten,
ten in ihrem Wesen nicht im mindesten gestört werden,
mehr den Vortheil desto mehr gesicherter Unabhängigkei
Wirksamkeit erhalten.

Es bedarf wohl nur einiger Menschen- und St
Kunde, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die B
wortung der oben aufgestellten Frage zum Vorzuge der
des Staatenbundes ausfallen müsse, und es wi
unsern gegenwärtigen Zweck hinreichend seyn, diese A
Beantwortung durch einen einzigen Grund, welcher wo
am meisten hervorspringende seyn dürfte, zu rechtfertige

Die allenthalben vorherrschende Triebfeder der Thä
des Menschen ist wohl entschieden sein Hang zum He
und zur Ungebundenheit in dieser Herrschaft. Entw
nun sind diejenigen Völker, welche sich zu einem Vö
Staate einigen, vorher bereits als eigene Staaten
tuirt, und folglich mit ihren eigenen Staatsgewalten ve
gewesen. In diesem Falle werden die Innhaber d
tern sich nur mit dem größten Widerwillen der höchsten V
Staatsgewalt fügen; Sie werden diese nur als eine, e
lästige als verhaßte Beschränkung ihrer Unabhängigke
trachten, und ihr aus allen Kräften widerstreben. Geh
in ihrer Wirksamkeit für den eigentlichen Zweck des V
wird die höchste Gewalt des Völker-Staats alle ihre
nur darauf verwenden müssen, jene im Geleiße der Un
nung zu erhalten; und sie darf nur einmal in den Fa

rd ein solcher Verein nicht lange sich der Er=
Zwecks freuen können; darum kann ein Ver=
bst unmöglich von langer Dauer seyn.
: verschiedenen Völker=Stämme einer großen
ch nicht als einzelne förmliche Nation orga=
ie sich zu einem Staate einigen, und die nun=
Gewalt des Vereins stellt an die Spitze je=
n Stämme hohe Staatsbeamten, welche sie
ßen Umfange von Macht ausrüstet und aus=
m den Mechanismus des Zwanges durch alle
sen Vereins wirksam zu machen und zu er=

m Falle wird auf Seite dieser Staatsbeamten
Herrschaft um so früher die wichtigste Rolle
er der Umfang der ihnen eingeräumten Macht
n diesen Umfang immer mehr und mehr zu
höchsten Gewalt ein Recht nach dem andern
sich selbst immer unabhängiger von ihr zu
Das hiedurch nothwendig veranlaßte Ent=
wischen Haupt und Gliedern, wobei natürlich
Zweck des Vereins gänzlich aus den Augen ge=
d nur dann erst einen Ruhepunkt finden, wenn
gelungen ist, wirklich eine Art von Oberherr=
bisherigen Amtssphären errungen zu haben.
entfernt, hiebei stehen zu bleiben, wird viel=
bald beginnende Kampf um gänzliche Unab=
Verein in die oben beschriebene Lage des ersten
Der nächste Schritt der, in solche Polikratie

hohen Reichs- und Kronbeamten nach Landeshoheit.

Die Geschichte des deutschen Reichs nach dem phälischen Frieden beurkundet mit Evidenz die Wahrhei zuerst geschilderten Schicksals des Völker-Staats; den vorherrschender Charakter ist das Streben der errun Landeshoheit nach vollendeter Unabhängigkeit.

Stätes Kämpfen zwischen Haupt und Gliedern, gänzliches Vernachläßigen des eigentlichen Zwecks des V war das Gemeinschaftliche beider Epochen; Versinke schmählige Ohnmacht ihr Erfolg, Auflösung durch den len einer fremden Macht ihr Ende.

Jene, tief in die Natur eines Völker-Staats ver Hauptquelle eines, an seinem eigenen Leben nagenden, ist in einer Verbindung mehrerer Staaten unter der eines Staatenbundes glücklich abgeschnitten; denn einem Staatenbunde jeder in ihm begriffene Staat in s Innern von allen anderen Glieder-Staaten völlig una gig, und von jeder Unterwürfigkeit unter eine Oberg frei bleibt, so sieht sich in ihr der Hang zur Herrschaf zur Unabhängigkeit in ihr völlig befriedigt, und es gieb nen Widerstand, der ihn zur Verwendung seiner Kräf heterogene Zwecke reitzen und verleiten könnte. Die h Gewalt jedes einzelnen seiner Staaten wird demnach ganze Kraftanstrengung in dem Erstreben des eigen Staatszweckes konzentriren, als worin sie durch nichts g und beengt ist, und es muß sich also die innere Kraft Festigkeit der Theile des Vereins und ihre Zufriedenh stäter Progression erhöhen.

ortheil ist; denn jeder Staat sieht sich dadurch Herrschaft und Unabhängigkeit garantirt, den Ruhe für sich und die Seinigen befestigt.

der Art hat in sich selbst den zureichenden Dauer, die sicherste Garantie der Erreichung und wird sich zu desto größerer Macht und iren, je mehr man im Laufe der Zeit von n sich überzeugen, und im Besitze derselben len muß.

ge Ansicht des Völker-Staats und des Völ-eren Richtigkeit kaum zu verkennen seyn dürf-on hinreichend, uns die frohe Ueberzeugung daß wir Teutschen, indem unsere Coexistenz-der Form eines Völker-Staats in einen Völ-eformt worden ist, in der That um einen hritt zum Besseren vorgerückt seyen, daß erfolgter Wiederherstellung einer, Ehrfurcht Gesammtkraft gegen außen, den Genuß des Friedens, und unter dessen Aegide — bey, g lästig gewordener Fesseln, und Hinwegräu-terogenen Zwecken verleitenden Reize, erhöhter und Thätigkeit für den wahren Staatszweck digere Erreichung dieses lezteren, d. i. den ngestörten rechtlichen Sicherheit im Inneren ersprechen, und einem kräftigeren und dauer-unseres neuen Vereins getrost entgegensehen

---

und dergleich
nem Zwecke
Einrichtung,
Bund bereit
zu verfehlen
kennbar ist
zurse gemac

Will m
Mittel, der
gründlich beu
desselben, v
hinsichtlich de
kömmt, der
durch welche
entartend —
aber der Zwe
als der eigen
halten werde

Die H
konzentriren
seiner höchste
theilen, der
nämlich, —
Glieder und
Die Ideen,
sind der Ge
der gewählten
chen werden

und vergleichen; welcher Einrichtung, welcher Mittel z
nem Zwecke das teutsche Reich sich bedient habe? W
Einrichtung, welche Mittel zu seinem Zwecke der rhe
Bund bereits aufgefaßt; welche er, um seinen Zweck
zu verfehlen, nothwendig ferner aufzufassen habe? — U
kennbar ist dieß der Punkt, welcher durch die uns zum
wurfe gemachte Vergleichung die reichste Ausbeute versp

Will man die Einrichtung des teutschen Reichs, u
Mittel, deren es sich zur Erreichung seines Zwecks be
gründlich beurtheilen, so muß vor allem die Verwal
desselben, von seiner Verfassung gehörig gesondert,
hinsichtlich der lezteren, welche natürlich zuerst in Betra
kömmt, der Geist der Verfassung, von den For
durch welche er im Laufe der Zeit — sich veredeln
entartend — ausgeprägt wurde, unterschieden, allent
aber der Zweck des Reichs, als eines Völker-Sta
als der eigentliche Maaßstab der Prüfung, fest im Au
halten werden.

Die Hauptmomente der Verfassung eines S
konzentriren sich in der Art und Weise — der Real
seiner höchsten Gewalt nach ihren drey wesentlichen B
theilen, der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollz
nämlich, — und der Artikulationen, wodurch jene a
Glieder und Theile des Staats sich wirksam äußern s
Die Ideen, welche den gewählten Formen zu Grunde
sind der Geist der Verfassung, welcher jedoch durch d
der gewählten Formen bald rein, bald sehr unrein aus
chen werden kann. — Der Innbegriff der Funktionen

3

öchste Gewalt dargestellt wurde — durch
es gewählten Kaisers nämlich, — Wahl-
in Ansehung der Art und Weise, wie seine
walt ausgeübt wurde, — insoferne näm-
usübung die Repräsentanten der sämmtli-
taaten mit dem Kaiser konkurrirten — Syn-
eine synkratische Wahlmonarchie.
e des Reichs erhielten ihre Sanktion von
d wurden, so wie die Urtheilssprüche in des-
lizirt und vollzogen: Von dieser Seite be-
Reich eine Monarchie. Insoferne aber
Gesetze von den versammelten Repräsentan-
lker, welche das Reich konstituirten, gegeben
in streitigen Partheysachen die Möglichkeit
n den höchsten Reichsgerichten an eben jene
rch die Constitution statuirt, und die Fäl-
kenntnisse gegen gewisse Arten von Verbrechen
mlung vorbehalten war, und insoferne end-
ung der Gesetze und der Urtheils-Sprüche
kularkraft jener Repräsentanten bewirkt wur-
liegt der Charakter des Synkratis'm an
tschen Reichs unverkennbar vor, und dürfte
ewählte Bezeichnung seiner Form hinlänglich
.

man von dem Buchstaben der Constitu-
t in deren Wesen ein, so entdeckt man
rt von Trennung der höchsten Staatsgewalt
uptzweigen; denn das wahre Wesen der

halten,
reelle
walt,
daß nich
stände,
gentliche
sen sey.
Kaisers
gerichte i
gemäß,
der rechts
den Händ
nen der
Gewalt en
des Imp
ziehenden
ses zur
vollziehen
Reichs,
Verwendu
dieß bewe
be, daß
Kaiser
dem Ka

Fors
Modifikati
Grunde ge
auszumittel

ze aber mußte er von dem Erwachsen zur Gesetzes
halten, und eben dieses Recht des Veto war der
reelle Antheil des Kaisers an der gesetzgebenden G
walt, der eben durch seine blos negative Natur
daß nicht der Kaiser, sondern die Versammlung der
stände, als Innhaberin des positiven Antheils,
gentliche Subjekt der gesetzgebenden Gewalt des Reich
sen sey. Obgleich ferner die Urtheilssprüche im Na
Kaisers publizirt wurden, so waren doch die höchsten
gerichte im Akte des Rechtsprechens selbst, der Con
gemäß, völlig unabhängig von demselben, und die
der rechtsprechenden Gewalt des Reichs befand sich
den Händen der Reichsgerichte, und für einzelne Fäl
nen der Reichsversammlung. In Ansehung der vollz
Gewalt endlich muß man ebenmäßig das Innhaben de
des Impulses zur Vollziehung von dem Innhaben d
ziehenden Kraft selbst unterscheiden; jenes Recht des
ses zur Vollziehung lag in den Händen des Kaise
vollziehende Kraft selbst aber haftete an den Glie
Reichs, welche vorzüglich zum Behufe einer zweck
Verwendung derselben nach Kreisen vertheilt waren. -
dieß beweißt zur Genüge die Wahrheit meiner obige
be, daß die höchste Gewalt des teutschen Reichs d
Kaiser zwar dargestellt oder repräsentirt, a
dem Kaiser und dem Reiche geübt worden sey

Forscht man nach den Ideen, welche dieser gan
Modifikation der höchsten Gewalt des teutschen Rei
Grunde gelegen haben, um den Geist der Reichsve
auszumitteln, so dringt sich einem nothwendig die Be

, daß aber auch der Ausartung der Monar-
, der Unterdrückung der rechtlichen Freyheit
auf alle Art vorgebeugt werden müsse.
rund-Idee reihten sich, als natürliche Folge-
lben, a) die Idee der Unveräußerlichkeit der
des Rechts der Selbstgesetzgebung auf Seite
Staats, welche ihnen in allen Epochen des
nicht nur eine Mitwirkung zur Gesetzgebung,
sten Hauptantheil an der Gesetzgebung des
Organ ihrer Repräsentanten auf der Reichs-
erte, und hinwiederum dem möglichen Miß-
te dieser Repräsentanten durch das dem Kai-
Recht des Veto vorzubeugen veranlaßte:
Nothwendigkeit der Entfernung alles Ein-
ht und Privatwillkühr auf die Entscheidung
Rechtsstreitigkeiten, welcher die Art der Ge-
es Reichs ihr Daseyn verdankte; endlich c)
thwendigkeit einer solchen Stellung der exeku-
durch diese eines Theils ihrer willkührlichen
Privatzwecke des Monarchen, überhaupt
entrückt, andern Theils aber für den wirk-
es Reichs zur Erreichung seines Zwecks in
eitschaft gestellt sey; wodurch die Reichsexeku-
chskriegsverfassung, und die Kreisverfassung
fen wurden.
s vermögen, die Vortrefflichkeit dieser Ideen,
rung aus der lauteren Quelle der Vernunft
gegebenen Idee des Staats, ihre Abstam-

von
unu
welch
beug
das
nur i
von
empor
seines
ser Pe
bald
ihn au
nes,
Willen
oben a
Ideen
hande
heit,
brauch
T
Reichs
Integ
Inter
samme
Ruhe
tismus
heit un
Bösart

jeder Monarchie seyn sollte — wäre er von dem G
von den Gliedern zu jeder Zeit richtig aufgefaßt,
ununterbrochen festgehalten, und durch entsprechend
welche eben dieses Festhalten verbürgt, und gegen
beugung des Egoismus gesichert hätten, ausgeprä
das Reich unfehlbar zur höchsten Consistenz und M
nur irgend ein, von der Natur gleich begünstigte
von gleichem Umfange und gleicher Bevölkerung
emporgehoben haben würde? — Leider aber war d
seines Lebens nur von kurzer Dauer, so sehr er a
ser Periode seine glückliche Wirkung bewährt hatte:
bald verdrängte der Egoismus des Haupts und d
ihn aus seiner Stelle, verunstaltete die, auf das
nes, der Tendenz der Verfassung zusagenden, G
Willens der Verfaßten berechneten, Formen, und
oben angedeuteten, das Wohl der Gesammtheit b
Ideen lauter individuelle Privatzwecke unter, welch
handenen Anstalten, zur Vereitlung des Zwecks der
heit, in's Stocken brachten, oder wohl gar für
brauchten.

Daß bey dieser Wendung der Dinge der
Reichsvereins in jeder Hinsicht unerreicht bleiben, f
Integrität des Ganzen, bey der vielfältigen Th
Interesses seiner Glieder und dem Mangel an krä
sammenwirkung, den Umgriffen der Nachbarn, d
Ruhe den Reibungen der Eifersucht und des religiö
tismus sich entgegenstrebender Partheyen, die recht
heit und Sicherheit der Reichsbürger der zufälligen
Bösartigkeit der Landesherrn Preiß gegeben, all

ktiven Reichsglieder, der Tendenz der Ver=
ich zu fügen, und in das Erstreben dersel=
wirken.
ube ich, läßt sich der schon erwähnten, am
an den teutschen Reichstag abgegebenen
r Reichsstände, wodurch sie sich vom Reichs=
, eigentlich nur der Sinn unterstellen:
erer Mitstände Vorfahren paßten schon lan=
die Verfassung des teutschen Reichs; deren
war ihnen fremd geworden, so wie das
Gesammtheit, verdrängt durch ihr Privat=
das Benehmen unserer Vorgänger längst
nach getrennt von dem, nur eben dadurch
Bunde, wollen wir nun auch den leeren
verfen, und uns öffentlich und förmlich da=
uns aufs neue, aber desto kräftiger und
en.« Wenigstens verträgt sich diese Deu=
ation mit der, dem anerkannt ehrwürdigen,
iste der teutschen Reichverfassung schuldigen,
uns das Vertrauen, daß jene Deklaranten
des Uebels, wodurch die Reichsverfassung
en menschlichen Einrichtungen anklebenden
chon erfahren mußte, richtig erkannt, und
haben, durch Verstopfung jener Quelle einem
Fehlerhaftwerden neuen Vereins, soviel in
en steht, zu begegnen.
die beste, Constitution eines Bürger= oder
ist todter Buchstabe, kraftloses Maschinen=

Daß e
teutschen
zeigen. –
Di
Staat
oder St
der Eige
verbunde
jedes sei
Sphäre
bestimmt
wisse, wa
der verb
Realisirun
in dieser
gung alle
Vereinig
Innen,
eines K
zur Beso
des, zur
Staaten
Leitung
nes Zw
schwach
seiner T
zu verthe
deren Ve

Daß es aber gerade an jener Kunst in späteren
teutschen Konstituenten gefehlt habe, wird sich im
zeigen. —

Die Hauptmomente der, von jener eines
Staats wesentlich verschiedenen, Verfassung eines
oder Staaten-Bundes sind: — Bestimmte A
der Eigenthums-Rechts- oder Freyheits-Sphäre
verbundenen Staaten; denn der Bund hat einzig d
jedes seiner Glieder in seiner Eigenthums- und
Sphäre zu schützen und zu sichern; es muß also
bestimmt seyn, was zur Sphäre eines jeden gehöre;
wisse, was er zu schützen habe: — Beschränkung ei
der verbündeten Staaten auf diese bestimmte Sp
Realisirung des Schutzes und der Sicherung der Ver
in dieser ihnen eingeräumten Sphäre durch rechtlich
gung aller unter ihnen etwa entstehenden Streitigkeit
Vereinigung der Macht aller gegen zweckwidrige Atte
Innen, und feindliche Angriffe von Außen: — E
eines Kongresses aus Repräsentanten der verbundenen
zur Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten d
des, zur Schlichtung der etwaigen Streitigkeiten der
Staaten unter sich im Wege Rechtens, und Verwend
Leitung der vereinigten Macht des Bundes zum B
nes Zwecks: — Endlich, im Falle der Bund sich
schwach fühlen sollte, die Intregrität des Ganzen u
seiner Theile mit Zuversicht des Siegs unter allen U
zu vertheidigen, — die Garantie einer dritteren Mac
deren Vereinigung mit der Macht des Bundes ein e

e, welche der Verfassung eines Völker- oder
Bundes zu Grunde liegt, der Geist einer sol-
ng, ist das Vernunft- und Natur-Gebot der
nes rechtlichen Verhältnisses unter, sich be-
Staaten, welche, als die Einheiten der in ihnen
vernünftigen Wesen, eben so, wie diese, dem
unterworfen sind, welches ihnen gebiethet, auch
Herrschaft des Rechts, durch eine für sie und
ng alles Krieges realisirte Uebermacht, einzufüh-
chern, und welche selbst durch den gegenseitigen
geist, der sie alle belebt, indem er sich selbst durch
Maxime entgegenarbeitet, am Ende nothwendig
eigte Verfassung geleitet werden, da, weil sie alle
erjochen wollen, jeder sich genöthigt sieht, für
Sicherheit zuerst zu sorgen, und, weil er doch
mächtig genug ist, allen Angriffen Widerstand zu
der seine Neigung und seine geheimen Absichten
on der angezeigten Art nachsuchen muß, welche,
sichert, was er will, zugleich auch die andern
r nicht will.

nze Thätigkeit des Bundes endlich, oder den
iner Operationen zur Erreichung seines Zweckes
die Verwaltung des Bundes nennen.

timmte Abgränzung der durch die rheinische Con-
bundenen Staaten, ihrer Eigenthums- und Rechts-
alten die Artikel 13 — 24 und 34 der Confö-
vom 12ten Jul. 1806. Die Etablirung einer
mmlung ist angeordnet im Artikel 6 derselben

zur Sich
ihm ange
zungen v
Anfälle v
heit und
Die Vere
Vertheidig
zu stellende
erforderlich
genden Ma
nahme des
der Fra
sentlichen P
ten-Bun
föderation
Wie
Folge weite
den Bund
konstituirt
forderlichen
folg der
Baumeist
im mind
Daß
Idee des
im Eingan
sprochenen,
äußeren

zur Sicherung eines jeden der verbündeten Staaten
ihm angewiesenen Sphäre, sowohl gegen Angriffe und
zungen von Seite eines Mitverbundenen, als gegen fe
Anfälle von außen, also zur Sicherung der rechtliche
heit und Unabhängigkeit der Bundesglieder bestehen
Die Vereinigung der Macht aller zum Zwecke geme
Vertheidigung endlich, mittelst bestimmter, von jedem
zu stellender, Contingente, ist durch den Artikel 38,
erforderliche Garantie des Bundes von Seite einer
genden Macht durch die, im Artikel 12 ausgesprochene,
nahme des Protektoriums von Seite des K
der Franzosen hergestellt. Es finden sich somit
sentlichen Punkte der Verfassung eines Völker- oder
ten-Bundes in der erwähnten Urakte der rheinisch
föderation nach ihren Grundzügen berichtigt.

Wie diese konstitutionellen Elemente des Bundes
Folge weiter auszubauen und zu beleben seyn dürfte
den Bund selbst, der bis izt eigentlich nur auf dem
konstituirt ist, ins wirkliche Leben zu bringen, und in
forderlichen Thätigkeit zu erhalten, darauf wird uns d
folg der Parallele leiten, ohne der Meisterhand des po
Baumeisters, die wir an der Conföderationsakte bew
im mindesten vorgreifen zu wollen.

Daß die rheinische Conföderation die, oben ang
Idee des Völker-Bundes zur Basis habe, erhellt au
im Eingange der mehrerwähnten Conföderationsakte
sprochenen, Zwecke der Conföderation: »den inner
äußeren Frieden der Konföderirten zu sichern:« D

, welche der Verfassung eines Volkes oder
undes zu Grunde liegt, der Geist einer sol'
, ist das Vernunft- und Natur-Gebot der
es rechtlichen Verhältnisses unter, sich be-
taaten, welche, als die Einheiten der in ihnen
ernünftigen Wesen, eben so, wie diese, dem
nterworfen sind, welches ihnen gebiethet, auch
Herrschaft des Rechts, durch eine für sie und
g alles Krieges realisirte Uebermacht, einzufüh-
hern, und welche selbst durch den gegenseitigen
eist, der sie alle belebt, indem er sich selbst durch
Maxime entgegenarbeitet, am Ende nothwendig
gte Verfassung geleitet werden, da, weil sie alle
rjochen wollen, jeder sich genöthigt sieht, für
icherheit zuerst zu sorgen, und, weil er doch
ichtig genug ist, allen Angriffen Widerstand zu
er seine Neigung und seine geheimen Absichten
der angezeigten Art nachsuchen muß, welche,
sichert, was er will, zugleich auch die andern
nicht will.

e Thätigkeit des Bundes endlich, oder den
ner Operationen zur Erreichung seines Zweckes
e Verwaltung des Bundes nennen.

nmte Abgränzung der durch die rheinische Con-
undenen Staaten, ihrer Eigenthums- und Rechts-
lten die Artikel 13 — 24 und 34 der Conföd-
vom 12ten Jul. 1806. Die Etablirung einer
nlung ist angeordnet im Artikel 6 derselben

zur Sich
ihm ange
zungen vo
Anfälle vo
heit und
Die Vere
Vertheidig
zu stellende
erforderlich
genden M
nahme de
der Fra
sentlichen
ten-Bu
föderation

Wie
Folge wei
den Bund
konstituirt
forderlich
folg der
Baume
im min

D
Idee de
im Eing
sprochener
äußeren

zur Sicherung eines jeden der verbündeten Staaten
ihm angewiesenen Sphäre, sowohl gegen Angriffe und
zungen von Seite eines Mitverbundenen, als gegen fe
Anfälle von außen, also zur Sicherung der rechtlicher
heit und Unabhängigkeit der Bundesglieder bestehen
Die Vereinigung der Macht aller zum Zwecke gemei
Vertheidigung endlich, mittelst bestimmter, von jedem
zu stellender, Contingente, ist durch den Artikel 38,
erforderliche Garantie des Bundes von Seite einer ü
genden Macht durch die, im Artikel 12 ausgesprochene,
nahme des Protektoriums von Seite des Ka
der Franzosen hergestellt. Es finden sich somit a
sentlichen Punkte der Verfassung eines Völker- oder S
ten-Bundes in der erwähnten Urakte der rheinischen
föderation nach ihren Grundzügen berichtigt.

Wie diese konstitutionellen Elemente des Bundes
Folge weiter auszubauen und zu beleben seyn dürften
den Bund selbst, der bis izt eigentlich nur auf dem
konstituirt ist, ins wirkliche Leben zu bringen, und in
forderlichen Thätigkeit zu erhalten, darauf wird uns de
folg der Parallele leiten, ohne der Meisterhand des pol
Baumeisters, die wir an der Conföderationsakte bew
im mindesten vorgreifen zu wollen.

Daß die rheinische Conföderation die, oben ange
Idee des Völker-Bundes zur Basis habe, erhellt aus
im Eingange der mehrerwähnten Conföderationsakte
sprochenen, Zwecke der Conföderation: »den innere
äußeren Frieden der Konföderirten zu sichern:« De

Realisirung eines inneren und äußeren Frie-
hätten gründen können: Das Wollen des
ſt aber vernünftigerweise auch das Wollen des
n Mittels zum Zwecke, welches leztere Wollen
aufgestellten Elementar-Normen des Bundes
ücken.

in an den Verbündeten, durch die That zu be-
Sie der Geist des Bundes lebendig ergriffen
ie werden dieß am besten dadurch können, daß
Mitgehülfen an der Stiftung und Gründung
vor den Augen der Gegenwart und Nachwelt
ht nur selbst durch ihre Handlungsweise dem
undes vollkommen entsprechen, sondern auch
ng von Formen, welche diesen Geist rein und
sprägen, und dessen Erhaltung verbürgen, der
on die sichere Gewähre leisten, daß auch die
Souverainität diesem Geiste unverrückt treu
, auf daß die teutsche Nation sich überzeugen
e Ruhe nicht ferner dem Spiele der politischen
ifalle der Privatabsichten und Verhältnisse ih-
Preiß gegeben sey, sondern in dem gesicherten
e ihrer Nachkömmlinge die billige Entgeltung
Anstrengungen und Aufopferungen, welche die
risis ihrer Staatsumwälzung ihr abnöthigte,
erwarten dürfe.

t und weiß es die teutsche Nation, daß ihre
cht in der Lage sind, unabhängig von dem

den Vorbere
des großen
sie sieht mit
neuen Verein
Gesetzgebungen
durch Erschw
Mauthanstalte
re ähnliche
System der I
mit dem Geist
doch gewiß der
lich und zuträg
zu erklären ve
Staaten nur
n, welche, ohn
hältnisse, den
schen Völkern,
men Vaterland
gewesen wären,
heit und das
lich als Haupt
angekündigt,
thätigen Zusam
tionalität aner
von oben hera
der Verbündung
und sich nirge
wer sollte es d

den Vorbereitungen zur Vollendung der politischen Ges
des großen Ganzen im Zusammenhange stehen möge: Al
sie sieht mit Verwunderung, gleich in der ersten Periode
neuen Vereins, durch die differentesten Organisationen
Gesetzgebungen, durch gegenseitige Verrufung der Münz
durch Erschwerung des gegenseitigen Verkehrs mittelst
Mauthanstalten, Anlegung des Universitäts-Banns, und
dere ähnliche Souverainitäts-Ausflüsse sich allenthalben
System der Isolirung entwickeln, welches, wenn auch n
mit dem Geiste des Bundes im direkten Widerspruche st
doch gewiß der Belebung desselben nichts weniger als förd
lich und zuträglich ist, und welches sie sich um so weni
zu erklären vermag, je mehr sie im inneren der konföderir
Staaten nur solche Verfügungen erwarten zu müssen gla
te, welche, ohne alle Berührung der äußeren politischen V
hältnisse, den erstorbenen Geist der Einheit unter den t
schen Völkern, die vergessenen Begriffe von einem gemein
men Vaterlande und Interesse wieder zu erwecken gesch
gewesen wären, nachdem man den Verlust der National-E
heit und das Vermissen eines gemeinsamen Interesses öffe
lich als Hauptmotiv der Unhaltbarkeit des Reichsverba
angekündigt, mithin eben dadurch die Nothwendigkeit ei
thätigen Zusammenwirkens zur Wiederbelebung teutscher N
tionalität anerkannt hatte: — Wenn bey jenem Benehm
von oben herab nirgends ein rechtes Vertrauen, daß es
der Verbündung ernstlich gemeint sey, Wurzel fassen n
und sich nirgends ein reges Interesse dafür blicken lä
wer sollte es der teutschen Nation verdenken können?

erbunde beytreten zu lassen, wenigere Staaten in
zu bilden, und diese, als einzelne für sich beste-
aten unmittelbar in den großen Völkerbund auf-
und wenn dem wirklich so wäre, so hätte sich
Schlüssel zur Erklärung jenes Benehmens teut-
raine gefunden: Im entgegengesetzten Falle
och die teutsche Nation billig hoffen dürfen, daß
sich zur gemeinschaftlichen Berathung der gegen-
ten National-Angelegenheit, des inneren Orga-
Bundes, vereinigt, und die Resultate dieser ge-
hen Berathung, durch das Organ des Direkto-
Vorschrift der Bundesakte gemäß, dem Protek-
gt hätten, — welchem, die Qualifikation des
Erreichung seines Zwecks, d. i. dessen Wohl,
us ächtem Gemeinsinne geflossene, Vorschläge um
nwillkommen hätten seyn können, da er selbst
es eigenen Hauses mit dem Wohl und Wehe
and enge verflochten hat, — und daß man, wenn
en wäre, sie davon in Kenntniß gesetzt hätte,
erkennbar wirksamste Mittel, ihr Vertrauen in
nung der Dinge einzuflößen, und ihr Interesse
regen, ohne welches Vertrauen und Interesse der
Verfassung, zwar immerhin gezwungene Söld-
aber freywillige und enthusiastische Vertheidiger

die Weisheit unserer Souveraine, welche sich im
Umgestaltung unserer Verfassung in so schönem
gt hat, heißt uns, willig uns zu bescheiden, daß

wählten Verfassung gewähren werden. —

Aus der Vergleichung der voraus aufgestellten Ha
momente der Verfassung eines **Völker-Staats** und j
eines **Völker-Bundes** ergiebt sich, daß beyde, o
gleich denselben Zweck miteinander gemein haben, den n
lich, den vereinigten Völkern den Genuß der rechtlichen
cherheit, eines dauernden Friedenszustandes zu gewäh
dennoch in Ansehung der Art der Vereinigungs-Form
gemeinschaftlichen Erstreben des Vereinigungszwecks we
lich differiren.

Der Völker-Staat vereinigt alle, in ihm begrif
Völker durch Unterwerfung unter eine, ihnen allen geme
me, höchste Staatsgewalt; der Völkerbund erheischt
solche Unterwerfung, sondern umschlingt blos seine Gl
mit dem Bande einer freyen Assoziation: — Der Vö
Staat hebt die Selbstständigkeit aller, ihm angerei
Staaten auf, und macht sie von einer Obergewalt abhän
der Völkerbund läßt alle zu ihm gehörigen Völker als
so viele eigene, besondere, selbstständige und unabhän
Staaten bestehen: — Der Völker-Staat greift ein in
innere Leben seiner Glieder; der Völker-Bund läßt
innere der ihn konstituirenden Völker ganz unberührt,
erstreckt sich blos auf die **äußeren** Verhältnisse derse
unter sich: — Der Völker-Staat regulirt durch seine hö
Gewalt die **inneren** Verhältnisse der in ihm vereini
Völker durch Gesetze, schlichtet die Streitigkeiten zwis
ihren Häuptern und Gliedern, und diesen unter sich,
vollzieht jene Gesetze und diese Richtersprüche; der Vö

ter, als freyer Staaten: — Der Völker-
seine Glieder in ein wahres Unterthanenverhält-
ölkerbund die seinigen blos in das Verhältniß
Verbandes: — Das Prinzip des Völker-Staats
Beherrschung und Regierung; das Prinzip des
s jenes, eines auf die Gleichheit aller gebauten
alismus.

sind denn auch die wesentlichen Differenzen zwi-
rfassung des teutschen Reichs, als eines Völker-
d der Verfassung der rheinischen Conföderation,
ilkerbundes, kenntlich genug gezeichnet, und man
n, daß ein Theil derjenigen, welche bis itzt ein-
che an die Verfassung der letztern zur öffentli-
e brachten, so wie ein Theil derjenigen, welche
fentlich über die Vorschläge anderer abzusprechen
r allem sich den Geist dieser Differenzen, der
hin noch entgangen zu seyn scheint, aneignen
sich und andere vor ähnlichen schiefen Ansprü-
theilen, als die bis itzt gewagten und gefällten,
nft zu sichern.

tschen Reiche unterlagen alle, dasselbe konstitui-
ker einer, ihnen allen gemeinsamen, höchsten
, der Reichsgewalt; die Glieder-Staaten des
undes erkennen keine, ihnen gemeinschaftliche,
tengewalt; denn das Protektorium ist von ei-
esentlich verschieden: — Im teutschen Reiche
er, in ihm begriffenen, Staaten, eben wegen
dnung unter die höchste Reichsgewalt, des Cha-

kung der in ihm vereinigten Staaten, als Staaten,
ander: — Im teutschen Reiche gab die höchste Gew
Reichs-Hoheitswegen Geseze, welche nicht nur das
verhältniß der Territorien unter sich, sondern auch die
verhältnisse der Territorial-Herrn mit ihren Gliedern
selbst jene dieser Glieder unter sich bestimmten, und a
unmittelbare oder mittelbare, **Unterthanen** des
gleich verpflichteten; im rheinischen Bunde können, un
nur durch den Weg freyer Uebereinkunft seiner G
höchstens solche Geseze aufgestellt werden, welche die
che Coexistenzordnung der konföderirten Staaten, als
ten, also blos ihre äußeren Verhältnisse unter sich (un
bar oder mittelbar) betreffen, und nur die rechtliche
und Kraft von **Conventional**-Statuten haben,
von der Völkergesellschaft sich selbst gegeben werden, u
Glieder dieser Gesellschaft, als solche, an Rechten, was
Form betrifft, sich vollkommen gleich sind: — die t
Reichsgewalt, übte als höchste Staatsgewalt, das Rec
Gerichts nicht nur in Streitigkeiten unter den Reichs-
ten unter sich, und zwischen den Häuptern der leztere
ihren Untergebenen in erster, sondern auch über die
tigkeiten dieser lezteren unter sich in lezter Instanz, un
zog jene Geseze und diese Rechtssprüche in Kraft
Machtvollkommenheit; der rheinische Bund kann, ebe
sich seine Wirksamkeit durchaus nicht auf das Inne
konföderirten Staaten erstreckt, sondern lediglich auf
äußere Verhältnisse unter sich beschränkt, auch schl
dings nur etwaige Collisionen in diesen ihren **äuß**

he mag sich von Seite des Nutzens noch so
, durchaus irrige Begriffe von dem Wesen des
n man dem Bundesgerichte eine Einwirkung
tigkeiten zwischen den verbündeten Souverainen
tergebenen, also auf innere Verhältnisse der
Staaten eingeräumt wissen will, indem diese
ung, dem Zwecke und Wesen des Bundes völlig
ouverainität in ihrem Wesen geradezu vernich-
ben das Bundesgericht sichern helfen soll, und
te des Bundes auffinden läßt, aus der eine
ung seiner Wirkungssphäre sich begründen ließe,
es Bundeszwecks aber, den inneren Frieden
n zu sichern, zur Unterstützung jener Ausdeh-
em entschiedensten Mißverstande dieser Zwecks-
ugt: denn —

che Reichsgewalt hatte, als Staatsgewalt, die
erheit, den Frieden aller, ihr unmittelbar oder
erworfener, Individuen unter sich und gegen
ürgen; die rheinische Conföderation aber, als
lkerbund, überläßt die unmittelbare Obsor-
tliche Sicherheit und den Frieden im Inneren
verbündeten Staaten lediglich ihren Souverai-
irkungskreis eben in jener Obsorge besteht, sie
endet blos ihre Thätigkeit auf die Sicherung
Coexistenz der durch sie vereinten Staaten, als
deren Vertheidigung gegen außen, verbürgt
en im Inneren des Bundes, und des-

gen, heiß
Gewalt des
der von ihr
Innere d
tion durch
handelten
ainität des
Bund hing
Conventiona
auf die äu
ter sich und
haben, und
Namen des
heit ihrer
Glieder des
telbare oder
die Staaten
blos in eine
nisse, welche
gleiche Re
irgend ein
ten des r
rain, ha
und gleic
Prinzip de
Subordin
das einer g
Die Erreich

hört, heißt sein äußeres Verhältniß: — Die Ex
Gewalt des teutschen Reichs erstreckte sich zur Effekt
der von ihr ausgeflossenen Gesetze und Rechtssprüche a
Innere der Reichsprovinzen, und, wenn gleich die
tion durch die Provinzialgewalten selbst bewirkt wurd
handelten doch diese hierunter nur im Namen der S
rainität des Reichs, und als Organe derselben; der rh
Bund hingegen kann es nur mit der Vollziehung
Conventional-Beschlüsse und Entscheidungen in Bez
auf die äußeren Verhältnisse der konföderirten Staat
ter sich und gegen, dem Bunde fremde, Mächte zu
haben, und die Glieder des Vereins vollziehen im Ges
Namen des Vereins, was sie selbst, mit Freyheit und
heit ihrer Rechte, über sich selbst beschlossen haben: —
Glieder des teutschen Reichs ohne Ausnahme waren,
telbare oder mittelbare, Unterthanen der Reichsg
die Staaten der rheinischen Conföderation hingegen
blos in einem, und zwar solchem, gesellschaftlichen V
nisse, welches allen Gliedern der Gesellschaft, als sol
gleiche Rechte gewährt, und kein Glied dem andern,
irgend einem dritteren Subjekte unterwirft; denn alle
ten des rheinischen Bundes sind in gleichem Maaße
rain, haben gleichen Antheil an dem Effekte des V
und gleiche Verbindlichkeiten gegen den Bund. —
Prinzip des teutschen Reichs war das der Beherrschun
Subordination; das Prinzip des rheinischen Bun
das einer gleichen Völkergesellschaft und der Coordinat
Die Erreichung des Zwecks des Reichsvereins garanti

t sich von selbst, daß bey dieser Differenz-
s teutsche Reich so genommen wurde und ge-
mußte, wie es nach seinen konstitutionellen
llte: dem Thatbestande nach war freylich vie-
; denn die, durch eigenmächtiges Hinweg-
Gesetze und Beschlüsse des Reichs, durch un-
ilegia de non evocando, und durch Ver-
widerstehlichkeit der höchsten Staatsgewalt
pendenz der mächtigeren Reichsstände von
unbedeutende Reservatrechte beengten, Reichs-
nge schon den Völker-Staat in der That in
ölkerbund umgewandelt, ob man gleich im
Constitution die Form des Völker-Staats
daß man endlich dieser Form sich öffentlich
e nur noch auf die minder mächtigen Stän-
ihnen einigen Vortheil zu gewähren, und
gesetzliche Adoption der Form des Völkerbun-
ruch zwischen dem gesetzlichen und dem
und die dadurch herbeygeführte Verwirrung
var demnach um so rathsamer und nothwen-
urch die Form des Völkerbundes, in Verglei-
des Völker-Staats, wie bereits gezeigt wurde,
t des Zwecks, für welchen benachbarte Völ-
n sich verbinden sollen, gesichert, und die
ersteren durch ihre eigene Natur gewährt

hr in nähere Vergleichung zu stellenden Ver-
sind: — der Kaiser des teutschen Reichs,

daß dies
len Zwe
waltun
ter in B
Daß
Staat
eines K
wurde, n
viduums
vollkomm
theuer e
der Wal
schützend
gen, als
durch die
Gewalt
am meis
gen die
streiten,
gengestellt
Erblichkeit
selben dur
seiner Red
den mögli
begegnen
Wäre
Reichs in
Bedarfe de

daß diese Punkte vorerst blos in Ansehung ihrer
len Zweckmäßigkeit werden berücksichtigt werden: D
waltung des Reichs, so wie jene des Bundes wer
ter in Betrachtung kommen.

Daß die Souverainität des teutschen Reichs,
Staats, durch ein physisches, mit der erhabener
eines Kaisers ausgestattetes, Individuum pe
wurde, mögte eben so, wie die Bestimmungsart dies
viduums durch den Weg einer Wahl, im allgem
vollkommen zweckmäßig anzuerkennen seyn. Denn
theuer erkaufte, Erfahrung aller Zeiten hat zur E
der Wahrheit geführt, daß durch die Konzentriru
schützenden Kraft eines Staats in den Händen ein
gen, als des Regenten im engeren Sinne, in
durch diesen Ausdruck der Innhaber der vollzie
Gewalt bezeichnet wird, die Erreichbarkeit des Sta
am meisten gesichert sey; dieselben Gründe aber, w
gen die Erblichkeit aller eigentlichen Staatsämter ü
streiten, streiten in einem noch ungleich höheren, a
gengestellten Deklamationen überwiegenden, Masse
Erblichkeit des Regentenamts, und für die Uebertrag
selben durch freye Wahl, sobald ein Volk zur Be
seiner Rechte nur einigermaßen gereift ist, und ebe
den möglichen Mißbräuchen des Wahlrechts nachdri
begegnen versteht.

Wäre der Kaiser Teutschlands wirklich Reg
Reichs in jenem Sinne gewesen, das heißt, wäre e
Bedarfe des Reichs zur Erreichung seines Zwecks

lassen, das Recht der Gesetzgebung aber aus-
Hände der versammelten Fürsten, als der
ihrer Völker, und das Recht der Gerichts-
ßend in die Hände der Gerichtshöfe des
egt gewesen, dann würde die Erfahrung auch
eiche jene Wahrheit vollkommen bestättigt,
wirklich freye Wahl des Kaisers statt ge-
Verfassung des Reichs dem Ideale eines
möglichst entsprochen haben.

aber hatte der Kaiser einigen, nämlich den
il an der Gesetzgebung des Reichs, lieh den
nicht verworfen hatte, und den Urtheilssprü-
e bey ihrer Publikation seinen Namen, und
)en, jene und diese zu vollziehen, wenn die
Interesse hatten, diesem Vollzuge sich zu
geneigt waren, ihm die nöthigen exekutiv-
)ren. Bey allen Geschäften der Verwaltung
ermaßen betheiligt, ohne jedoch auch nur
weig der Reichsgewalt vollständig in Händen
)er Kaiser — nicht Repräsentant — sondern
Schattenbild der Reichs-Majestät, welches
kaum bemerkt worden wäre, hätten nicht
welche ein Kaiser, als Reichsstand oder als
mden Staats besaß, dem kaiserlichen Anse-
en geliehen. Waren doch die ständigen Re-
ers, als solche, in den neueren Zeiten —
s Teutscher ohne Schaam dessen nicht er-
ie Summe von 13,884 fl. 32 kr. beschränkt

de selbst entkräftet; statt nur den Mißbrauch
zu hindern, entzog man dem Monarchen die K
machte dadurch den richtigen und zweckmäßigen
derselben unmöglich, und hob eben damit die
würde dem Wesen nach auf, während man sie
nach fortbestehen ließ.

Daß die gesetzgebende Gewalt des Rei
Theile getrennt wurde, wovon der eine den dur
versammelten Reichsständen, und der andere dem
stund, war ein entschiedener Fehler in der Person
ner Gewalt, da zwar die verschiedenen Zweig
sten Gewalt eines Staats, aber durchaus nich
derselbe Gewaltszweig, in der Darstellung v
Subjekten übertragen werden dürfen und darf,
nöthige Einheit der Quelle zum größten Nachthe
Ganze zu stören: Die Erfahrung hat es denn
tigt, daß durch jene Theilung der gesetzgebenden
Reichs zwischen zwey Klassen, überdieß von so ve
Interesse, nur Eifersucht und Widerspruch erzeu
denn was ist die Geschichte der Verhandlungen
und der Stände auf dem Reichstage im Grunde
eine fortlaufende Geschichte des Widerstandes
stände gegen die Versuche des kaiserlichen Hofes,
fluß auf Teutschland zu erweitern, und umgekehr
dabey die Gesetzgebung des Reichs den gerechten
die man an sie machen konnte, gar nicht entspr
ist aller Welt bekannt, so wie der allmählige
Reichs, bey jener fehler- und lückenhaften Nor

ichtsordnungen vorzeichneten, die Gerichtsstel-
len, und in mehreren Fällen den Rekurs so
richterliche Entscheidung an sich zogen, (als
lichen Aeußerungen einer obersten rechtspre-
bestehen), den vom Kaiser angeordneten
er, wiewohl mit vielfältigen Widersprüchen
Einwirkungen auf denselben, eigentlich nur
hatte der Kaiser blos die Ehre, den Rechts-
übrigen Akten seinen Namen und Titel
Stellvertreter vorangehen zu sehen.

nerkannter Grundsatz der Staatswissenschaft
der Rechtsprechung im Staate, von allem
utiven Gewalt frey, lediglich den Gerichts-
seyn sollen, zu was diente jene Ceremonie
ngeschilde der kaiserlichen Auktorität? Wo-
ie Reichsstände, deren Versammlung doch
Charakter eines Gerichtshofes hatte, das ih-
len Fällen angemaßte Recht der richterlichen
tlich begründen? Warum ließ man nicht
des Reichs allein und ausschließend alle
iten ohne Ausnahme in höchster Instanz
ihre Erkenntnisse im Namen und aus Auk-
ichs, welches sie zum Akte der Rechtspre-
ten, verkünden? Oder, wenn doch der Kai-
der richterlichen Gewalt des Reichs seyn
ß man ihn nicht ausschließend die Gerichts-
sen die Gerichtsordnungen vorschreiben, und
darüber durch Visitationen geltend ma-

man vor
Kaisers,
weisen?
keineswegs
das Subj
len angese
Handhabu
tendmachu
unwiderste
und zur V
äußere Fei
hältnißmäß
und die V
Zwecke, nac
Versammlun
alleinigen
zur Behind
Kaiser für
gesetzgebender
macht seyn k
der Fall; den
nahme veräuß
det; nothdürf
nen Fällen er
worden waren
Macht bedurf
gründeten, K

Aber die vollziehende Gewalt des Reich
man voraussetzen, wäre doch wenigstens in der P
Kaisers, als des Regenten von Teutschland, konze
wesen? — Wenn man will, dem Namen nach,
keineswegs dem Wesen: Wenn der Kaiser in Wah
das Subjekt der vollziehenden Gewalt des Reichs
len angesehen werden können, so hätte demselben
Handhabung der Ordnung und Ruhe im Inneren,
tendmachung der Gesetze in allen Theilen des Rei
unwiderstehlichen Vollziehung der richterlichen Erk
und zur Vertheidigung der Theile wie des Ganz
äußere Feinde, für jeden Fall zureichende Kraft d
hältnißmäßige Beyträge aller Reichsglieder zu Gebot
und die Verwendung und Leitung dieser Kraft
Zwecke, nach Maaßgabe der Beschlüsse der gesetz
Versammlung und der Erkenntnisse der Gerichtshöf
alleinigen Verfügungen überlassen gewesen seyn
zur Behinderung des Mißbrauches jener Macht
Kaiser für die *zweckgemäße* Verwendung ders
gesetzgebenden Versammlung des Reichs verantwo
macht seyn können: — Doch jenes war ganz und
der Fall; denn die Domainen des Reichs waren o
nahme veräußert, oder verschenkt oder unablößlich
det; nothdürftige Geldbeyträge mußte der Kaiser i
nen Fällen erbitten, und, wenn sie kärglich genug
worden waren, so hätte es beynahe einer eigenen e
Macht bedurft, um sie beyzutreiben, und die vielen
gründeten, Klagen über Unverhältnißmäßigkeit de

erlegen die Reichsgerichte selbst Executions-
ie Kreise, als Exekutionsbehörden, und jeder
Kreises, ein Reichsgesetz in einem Reichslande
bst zu vollziehen, würde als eine Verletzung
eit sehr übel aufgenommen worden seyn. —
unter so bewandten Umständen nun noch be-
er Kaiser, dem auch hierunter fast nichts, als
rall seinen Namen herzugeben, übrig blieb,
haber der Exekutiv-Gewalt des Reichs gewe-
sollte jene abermalige reelle Theilung dieses
der höchsten Reichsgewalt zwischen Kaiser,
Gerichtshöfen für zweckmäßig erkennen können?
jener gänzlichen Ohnmacht der Kaiser-Würde
man anders nicht den Kaiser zu einem völlig
n herabwürdigen, im Grunde alle Freyheit
-Wahl hinwegfiel, war ganz natürlich: Denn
n nur dann frey genannt werden, wenn sie
Rücksicht auf die innere Güte und Tauglich-
aten zu dem Amte, welchem er vorstehen
er eigenen, von äußeren Bestimmungen nicht
hließung der Wählenden abhängt; alle Wahl-
dahin, sobald die Wahl durch äußere Ver-
f bestimmte Subjekte zwingend gerichtet wird,
nden genöthigt sind, nur denjenigen vorzuzie-
größte äußere Macht besitzt, und von dessen
then und Trennungen zu befürchten wären:
as Reich selbst seinem Monarchen keine Macht
ewähren wollte, mithin nur darauf zu sehen

wurde,
Erben des
Wahl ein
einem ein
gegeben h
Auch
Kaisers g
in jedem
katholische
Wahlfürs
seit dem
reichischen
unter den
Eigenscha
schen Re
reelle T
Reichsge
stände s
tet, un
zuge
alle se
Regen
genom
von s
Reichsp
Würde
M
oben s

würde, bey einer Erledigung derselben, dem jede
Erben des Oestreichischen Staats zu überlassen, in
Wahl eines andern Reichsfürsten unfehlbar das S
einem einheimischen blutigen Kriege, der Erfahrung
gegeben haben würde.

Auch abgesehen davon, daß die bey der Wa
Kaisers gar nicht passende Rücksicht auf Religion,
in jedem Falle statt gefundenen, Stimmen-Mehr
katholischen Wahlfürsten, das Wahlrecht der protest
Wahlfürsten seiner Realität nach aufgehoben hatte,
seit dem Eintritte jenes Verhältnisses der Macht
reichischen Hauses zu der Macht aller übrigen Rei
unter den angegebenen übrigen Umständen die konsti
Eigenschaft einer Wahl-Monarchie an der Form
schen Reichs ihrem Wesen nach vereitelt, so wie d
reelle Theilung jedes einzelnen Bestandtheils der
Reichsgewalt zwischen dem Kaiser und dem Corps de
stände selbst das Wesen der Monarchie praktisch
tet, und — da die Unwiderstehlichkeit der Macht
zuge der Gesetze und Rechtsentscheidungen eines S
alle seine Glieder die Grundbedingung des Charakt
Regenten (dieses Wort im oben angegebenen enger
genommen) ist, der Kaiser aber, blos solcher, und
von seiner Privat-Macht, kaum für eine der
Reichsstädte unwiderstehlich war — selbst die Re
Würde ihrem Wesen nach praktisch aufgehoben wa

Man kann demnach mit Wahrheit sagen, daß
oben schon bemerkten, faktischen, dem Buchstaben

einzige, mit der Natur eines Völkerbundes
rt von Garantie für die Erreichung des Bun-
nd bekanntlich auch vom rheinischen Bunde

förmliche *Oberherrschaft* über verbündete
ich der einer höchsten Staatsgewalt, dem We-
lker-Bundes widerspreche erhellt von selbst
aus gegebenen Grundzügen des Wesens eines
- oder Staaten-Bundes; der Charakter der
und Unabhängigkeit, oder der Charakter der
, zu dessen Behauptung sich mehrere Staaten
en, verträgt keine höhere Souverainität, welche,
über allen verbundenen Staaten stünde, und
lich auf sie alle gemeinsam einwirkte; denn
von Souverainität und Unterordnung unter
ewalt fliehen sich, indem leztere das Wesen
othwendig zerstört, und wenn demnach der
die Erhaltung und Vertheidigung der Unab-
in ihm vereinigten Staaten zur Endabsicht
e etwas, welches diese Unabhängigkeit ihrem
vernichtete, nothwendig mit dem Wesen des
im Widerspruche stehen, und diesen selbst
chten: So etwas wäre aber eine, allen ver-
ten gemeinsame, höchste Staaten-Gewalt, und
rf also, solange der Verein der Staaten ein
enbund, und nicht ein *Völker-Staat*
m nicht etablirt werden.

der sich durch den Bundesvertrag ausdrücklich und f
zur Obhut des Rechts und eines allgemeinen Friedens
des unter den sich verbindenden übereinstimmend erklä
der Ausdruck dieses gemeinsamen Völkerwillens gieb
das positive Gesetz des Bundes, an welches, als
Ausdruck ihres eignen Willens, alle seine Glieder
den sind, und dessen Bestimmungen nur die rechtliche
habung und Sicherung ihrer selbst, als koexistirender
hängiger Staaten, bezielen können, da sie nur zum g
schaftlichen Erstreben dieses Ziels zusammengestimmt
Die Verbindlichkeit unter und nach, sich selbst ge
nen, Gesetzen aber, welche die Sicherung der Unab
keit bezwecken, und schon von der Vernunft selbst als u
liche Bedingungen einer Coexistenz freyer Staaten,
cher, diktirt sind, ist vollkommen mit der Souverainit
föderirter Staaten vereinbarlich, und wenn nur durc
zweckgemäßen Organismus der Conföderation für die
bare Geltung dieser Gesetze hinreichend gesorgt ist,
auch aller, etwa erdenkbare, Grund und Zweck der
rung einer eigentlichen Oberherrschaft im Bunde
hinweg.

Wohl aber kann ein Staatenbund — vorzügli
denn, wenn seine Glieder-Staaten sich selbst an M
ungleich sind, daß eine Unterdrückung der schwächeren
die stärkeren möglich wäre, oder wenn die Gesammt-
des Bundes von der Macht benachbarter Staaten üb
wird, somit den Sieg über feindliche Angriffe von
Staaten mit Sicherheit zu verbürgen nicht vermag —

wird. In der Natur einer solchen Garan-
s solchen Protektoriums liegt nicht nur nichts,
esen des Staatenbundes entgegen wäre, sondern
ten ist sogar, unter jenen bestimmten Voraus-
unerlaßliche Bedingung der Erreichbarkeit seines
der Festigkeit seines Bestehens. Sie sind für
nbund der unterstellten Art gerade das, was
äude, welches sich durch seine eigne Struktur
en vermag, Schlaudern, Säulen und ange-
r sind, und in der That jenem nicht minder
als letztere diesem.

inische Bund befand sich bei seiner Entstehung
sich fortwährend unverkennbar in der Lage des
Bedarfs einer Garantie der Erreichung seines
eines Schutzes für die Dauer seiner Existenz;
rgleiche nur z. B. die Kräfte der Fürsten von
n und Leyen, von Reuß, Lippe und
u. s. w. einzeln, ja selbst die Kräfte aller im
ffenen Großherzoge, Herzoge und Fürsten zu-
nmen, mit der Macht der verbündeten Könige
r, Würtemberg, Westphalen und Sach-
n und in Verbindung, und man wird sich der
nicht erwehren können, daß eine, jede Be-
rschlagende, Sicherung jener ersteren gegen et-
Störungen des Friedens oder Versuche der Un-
von Seite dieser letzteren nur durch die für die-
r Sicherung stäte Bereitschaft des Einschreitens

Theilen
mögliche
Macht,
des, diese
che verm
seligen An
ste Wah
Feind zu
barkeit de
doppelten
Aussen
und den
Fra
reichung
Schutz ih
flüßig se
sten zu d
vollesten
dem Zw
von S
selbst g
unverse
sten de
einer G
machte.
scheinen:
Ueberma
Denn ei

Theilen wie im Ganzen, nur verbürgt werden könn
mögliche Anfälle von außen durch den Schutz einer
Macht, durch deren Vereinigung mit der Macht de
des, dieser selbst in eine solche politische Haltung trit
che vermögend ist, wo nicht jeden Gedanken zu einem
seligen Angriffe auf denselben niederzuschlagen, doch d
ste Wahrscheinlichkeit des Siegs über den sich erh
Feind zu gewähren. Mit wenigen Worten: Die
barkeit des Zwecks der rheinischen Conföderation, nac
doppelten Richtung, den Frieden im Innern und
Aussen zu erhalten, war nicht gesichert ohne die G
und den Schutz einer dritten Macht der geforderten

Frankreich hat bekanntlich die Garantie für
reichung des Zwecks der rheinischen Conföderation
Schutz ihrer Existenz übernommen, und es würde seh
flüßig seyn, noch sagen zu wollen, daß Frankreich
sten zu dieser Uebernahme geeignet gewesen sey, daß
vollesten Maaße die erforderliche Kraft besitze, um
dem Zwecke des Bundes entgegenstrebenden, Unter
von Seite eines seiner Glieder vorzubeugen, und den
selbst gegen jedes feindliche Attentat von Außen aufre
unversehrt zu erhalten, daß also Frankreich am ents
sten dem Zwecke entspreche, dessen Realisirung die Er
einer Garantie und eines Schutzes dem Bunde erwi
machte. Eher könnte noch die Frage und Erwägung
scheinen: Was den Bund gegen den Druck der a
Uebermacht des Garanten und Protektors selbst schüt
Denn ein schwaches Haus, welches man mit einem

auch des Schutzrechts zur Unterdrückung der zu
durch andere Mächte, ist gegenwärtig uner-
nd würde nur das Bedürfniß der Garantie ins
rvielfältigen.
zum Glücke bedarf es auch einer solchen weite-
ganz und gar nicht, indem diese schon durch
r Sache und der Verhältnisse selbst gegeben ist.
he Conföderatirn ist Frankreichs eigenes
es läßt sich nicht denken, nicht fürchten, daß
h genug seyn könne, an seinem eignen Kinde
zu werden. Zudem hat der rheinische Bund
die Bestimmung, für Frankreich zur Vor-
entferntere Mächte zu dienen; daß es seine
Grenze, den Rhein, überschreite, die Staaten
unterjoche, und mit sich selbst verschmelze, auf
eigner Hand seine Vormauer niederstürze, und
entfernteren Mächten in unmittelbare Berüh-
läßt sich mit keinem Grunde befürchten, um
je mehr es früher schon die günstigste Gelegen-
atte, eine solche Absicht, wenn es deren fähig
ıführen. Man muß vielmehr annehmen, daß
t der Errichtung des rheinischen Bundes seine
he es mit den denselben konstituirenten Staaten
vollständig erreicht habe, daß die Form, un-
welcher es die, dasselbe nördlich und östlich
nd mittelbar begrenzenden, deutschen Staaten
llkommen passe in das große Föderativ-System,
ung dasselbe zu bezwecken scheint, und daß es

Auf diese Weise werden die Staaten des r
Bundes, so wie sie Frankreich zur Vormauer dien
dasselbe beschützen helfen, hinwiederum auch ihrer S
Frankreich gedeckt und mächtiger noch geschützt, vo
reich, welches sie vordem fast allein und am m
fürchten Ursache hatten, und dieses ihr, auf ge
tige Sicherung und wechselseitigen Schutz b
Verhältniß entspricht sonach vollkommen dem Id
rechtlichen Verhältnisses, dessen Realisirung ben
Staaten, als unumgängliche Bedingung ihrer ruh
friedlichen Coexistenz, als freye Staaten, durch N
Vernunft geboten wird. — Ihres mächtigsten Fei
ledigt, vielmehr dessen Schutzes gewiß, und du
eigenes Interesse gegen alle Gefahr der Unterjoc
deckt, können die Völker des rheinischen Bundes
störten Erreichung des Zwecks ihres Vereins, und
schütterlichkeit seiner Consistenz, mit ungetrübter
entgegensehen.

So wie übrigens die Sphäre der Rechte und
lichkeiten einer höchsten Staatsgewalt durch d
und den Zweck eines Staats zunächst ihre Be
erhält, so können auch, vorläufig und bis posit
stimmungen erfolgt seyn werden, die Rechte und
lichkeiten des Protektoriums der rheinischen C
tion nur aus dem Zwecke und Wesen eines Völ
des abgeleitet werden, und so sehr, wie wir ber
hen haben, das Wesen eines Völkerbundes von d
Völker-Staats differirt, so wesentlich verschiede

renten, Völker: das Protektorium eines Staa-
gegen bleibt mit seiner Wirksamkeit gänzlich
von dem Inneren der verbündeten Staaten;
Bund selbst sich nur beschränkt auf das äuße-
der verbündeten Staaten unter sich, und ge-
taaten, so kann sich auch offenbar das Protek-
undes — (welches wohl zu unterscheiden ist
ektorium einzelner Staaten, als einzelner)
nur auf jenes äußere Verhältniß der verbün-
unter sich und gegen fremde erstrecken: Das
des Bundes soll nur die rechtliche oder friedli-
der verbündeten Staaten, als Staaten,
icherheit nach außen verbürgen; die rechtliche
Coexistenz der einzelnen Menschen aber,
taaten bilden, zu sichern, ist lediglich Sache
ewalten dieser Staaten, welche eben darum
akter der Souverainität ausgerüstet sind, die
aller äußeren Gewalt unabhängige, Gesetz-
prechung und Vollziehung in der ganzen Sphä-
ths wirksam äußert, und darauf, ohne in
erletzt zu werden, keinen Einfluß einer andern
kann. — Grundsätze, die bereits durch eigne
es Protektors des rheinischen Bundes, enthal-
bekannten, am 11ten September 1806 an den
s erlassenen, Schreiben, die stärkste Gewähre
t erhalten haben.
ellung und Erhaltung einer friedlichen Coexi-

Völker
in wel
freyen
ein Ob
sen sich
Au
rheinisch
sprochen
konföder
rainit
und dem
darinn
Staat
ersteren
gewählt
Obergew
aber di
dem si
sich z
chen

selwir
haben
sen de
steht,
welches
befassen
tektori

Völkern sich selbst gegeben werden; — denn das V[...]
in welches sie unter sich getreten sind, ist blos d[...]
freyen Assoziation, keineswegs das der Unterwerfu[...]
ein Oberhaupt, und nur Unterthanen können [...]
sen sich von einem dritteren Willen Gesetze geben la[...]

Auch diesen Grundsatz bestättigt die, vom Prot[...] rheinischen Bundes selbst mehrmals und nachdrückli[...] sprochene, Anerkennung der vollen Souverain[...] konföderirten Staaten, indem der Charakter der S[...] rainität und jener der Unterthänigkeit i[...] und demselben Subjekte schlechthin unvereinbarlich si[...] darinn besteht eine Hauptdifferenz zwischen dem [...] Staate und dem Völker-Bunde, daß die Gl[...] ersteren sich die Normen ihrer Coexistenz von der, [...] gewählte Form ihres Beysammen-Seyns nothw[...] Obergewalt müssen bestimmen lassen, die Glieder des[...] aber die Normen ihrer Coexistenz nur selbst sich se[...] dem sie, ohne einem Oberhaupte sich zu untern[...] sich zur Erhaltung der Ruhe unter sich und gemei[...] chen Vertheidigung gegen außen blos frey konföderi[...]

Inwieferne jedoch eben jene Bestimmungen d[...] selwirkung konföderirter Staaten den vorzüglichsten [...] haben auf die Erreichbarkeit des Bundeszwecks, und [...] sen des Protektoriums des Völkerbundes gerade da[...] steht, die Erreichung des Zwecks des Bundes zu v[...] welches seiner Natur nach das Recht zu den Mitte[...] befassen muß, insoferne ist auch durch das Wesen [...] tektoriums das Recht desselben unmittelbar begründ[...]

5.

iedern selbst außer Acht gelassen würden, in
gen, und endlich im Falle einer Stimmen-
r den Berathenden ein Zweckentsprechendes
teln zu können, damit nicht die Sache zum
Ganzen ausgesetzt und unerledigt bleibe. —
klar, daß ohne das eben bezeichnete Recht das
es Bundes seine Bestimmung, als solches, zu
ermögte, daß es, mit andern Worten, ohne
ht wirklich Protektorium wäre, daß also
rch den Begriff und die Natur des Protekto-
gründet, d. h. ein wesentliches Recht des-

tigkeiten, welche sich im Inneren der ver-
en selbst, zwischen ihren Gliedern unter sich,
hen ihren Häuptern und Gliedern, erheben
ten, ist entschieden nur Sache ihrer eigenen
lche eben, weil sie Souveraine sind, über
keiten der bezeichneten Art keine Instanz außer
nerkennen können: Bestättigt ist auch dieser
em, oben schon bezogenen, Schreiben des Pro-
Fürsten Primas, in der merkwürdigen Stelle:
erhältnisse eines jeden Staats gehen uns nichts
ten des rheinischen Bundes sind Souveraine,
Oberlehnsherrn haben; Wir haben sie als sol-
Die Streitigkeiten mit ihren Un-
ürfen daher bey keinem fremden
gebracht werden.«
nnen sich auch Streitigkeiten in den äuße-

das unumgängliche Mittel zur Erreichung jenes Z
darum müssen die einzelnen verbündeten Staate
des Gerichts über streitige Verhältnisse der letzter
Gesammt-Willen aller Verbundenen, welcher not
Wille des Rechts unter ihnen ist, überlassen,
Ueberlassung verträgt sich vollkommen mit ihrer
tät, eben weil sie um der Erhaltung ihrer Souve
len geschieht und nothwendig ist, diese Souverain
zelnen sich nicht, als solche, über das Bundes
erstreckt, als über welches kein Souverain e
durch die Beschlüsse jenes Gesammtwillens keine
Unrecht geschehen kann; denn der Wille jedes ei
bündeten Staats ist im Gesammtwillen, der sich
setzen des Bundes niedergelegt befindet, enthalten
von diesem, oder diesem gemäß beschlossen wird, be
jeder einzelne eben darum über sich selbst: Nun
in dem, was er über sich beschließt, insofern se
dem Gesetze gemäß ist, sich Unrecht thun, denn
sein Wille sich selbst ein Gesetz; folglich kann ih
Unrecht geschehen in dem, was der allgemeine Wi
chem der seinige synthetisch vereinigt ist, über ih
In dem, von diesem vereinigten Willen ausgeh
schlusse ist jeder Einzelne, Objekt und Subjekt des
zugleich; er beschließt etwas, und er ist es selbst,
sich beschließt. Volenti autem non fit injuria.

Hieraus ist zugleich ersichtlich, daß das Prote
Völker-Bundes keinen Einfluß haben könne auf d
Entscheidung der hier unterstellten Rechts-Collisi

alſo auch ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen
walt eines Völker⸗Staats, und dem Protek⸗
ölkerbundes.

nmter hingegen tritt der Einfluß des lezteren
der Vollziehung der geſetzlichen Beſchlüſſe und
idungen des Bundes; zwar iſt auch das Ge⸗
lziehung zunächſt nur Sache der Verbünde⸗
elche, ſo wie ſie den Zweck des Bundes wol⸗
e jene Mittel gebrauchen und anwenden müſ⸗
Erreichung dieſes Zwecks erheiſcht, ſo weit dieſe
n ihrer eignen Gewalt ſich befinden: Allein
Falle der Widerſetzlichkeit eines oder mehrerer
ndes wider den Vollzug ſeiner Beſchlüſſe oder
gen, die Macht der übrigen Glieder, welche
üſſe oder Entſcheidungen des Bundes ſtehen,
keit zu beſiegen unzulänglich iſt, dann iſt es
eſen und der Zweck des Protektoriums, wel⸗
iariſches Einſchreiten zur Geltendmachung der
Entſcheidungen des Bundes, zum Behufe der
s Zwecks, anſpricht; denn eben das Bedürf⸗
riſchen Einſchreitens einer dritteren Macht,
eines Machtzuwachſes für ſolche Fälle iſt der
lcher dem Völkerbunde die Uebernahme eines
n Seite einer dritteren Macht erwünſchlich
ben jenes Einſchreiten, und eben jener Macht⸗
, ohne welche der Zweck des Bundes nicht
 ſtünde, deſſen Erreichung zu verbürgen, die
ng des Protektoriums iſt.

Zweifel geeignet ist; denn auch die Erhaltung d
gegen außen ist Zweck des Bundes, und die G
Erreichung auch dieses seines Zwecks Bestimmung
tektoriums.

Beyde Rechte und Verbindlichkeiten sind gle
dem oft erwähnten Schreiben Napoleons anerkan
es darinn heißt: »Blos Verhältnisse des Schu
»uns an den rheinischen Bund. Mächtiger, als
»deten Fürsten, wollen wir die Ueberlegenheit un
»gebrauchen, nicht um die Souerainitätsrechte ders
»schränken, sondern die Unumschränktheit
»zu gewähren,« und »durch die Annahme de
»nes Schutzherrn des rheinschen Bun
»wir die zweifache Verbindlichkeit eingegan
»Gebieth des Bundes gegen fremde T
»und das Gebieth jedes Bundesgenoss
»die Anmaßungen der übrigen zu schütze

Der Zweck, den inneren und äußeren Frieden
des zu sichern, erfordert jedoch, außer den Funktion
setzgebung, Rechtsentscheidung und Vollziehung, wie
gezeichnet wurden, eine weitere Thätigkeit, deren
ich die Polizey des Bundes nennen mögte
nämlich den Gliedern des Bundes nicht genugt
die Ueberzeugung zu haben, daß sie, im Falle einer
von Seite eines ihrer Mitverbundenen, auf desh
Bundesversammlung erhobene Klage, Ersatz u
thuung erhalten, und im Falle eines Angriffs

indes vollständig erreicht werden soll, einer
gkeit, welche dahin gerichtet ist, jeder Verletzung
-Staats durch einen seiner Bundesgenossen
en, der Wirklichkeit einer solchen zuvorzu-
nd einen feindlichen Angriff von außen, so weit
geschehen kann, gar nicht eintreten zu lassen;
n, wann jenes und dieses geschieht, kann man
sagen, daß der innere und äußere Friede des
ert, also dessen doppelter Zweck wirklich erreicht

nun aber zu dieser Thätigkeit entschieden kein
geeignet, und keines dabey mehr interessirt ist,
ektorium, als welches durch sein Gewicht jede
jeden Angriff jener Art am kräftigsten nieder-
ng, und, durch die Uebernahme der Garantie
g des Bundeszwecks, jedem Gliede desselben
en ist für die Unverletzlichkeit seiner Rechte, in-
mir auch durch das Wesen und den Zweck des
ein Recht auf dessen Seite begründet zu seyn,
ahren der Verbündeten Staaten gegeneinander,
wirkung, als Staaten, aufeinander, also über
Verhältnisse unter sich, eine stets wachsame Auf-
, um jeder Störung oder Kränkung der Selbst-
Unabhängigkeit, jeder Rechtsverletzung eines
ts durch einen seiner Bundesgenossen zuvorkom-
che in ihrer Geburt ersticken zu können, nicht
erfahren der, dem Bunde fremden, Mächte ge-

sicht, um den Frieden zu erhalten, un
beständig eingelegte Vermittlung zwischen den sch
den stärksten allen Arten von Zwistigk
Unruhen vorzubeugen.«

Es ist klar, daß nur durch den Gebrauch
gezählten Rechte, und die Erfüllung der hier geze
bindlichkeiten die Bestimmung des Protektorium
erreichbar sey, daß also jene Rechte und Ve
durch den Begriff und Zweck des Protektorium
somit als wesentliche Rechte desselben ausgesp
Und wenn, wie nicht wird geleugnet werden kö
die Wirksamkeit jener Rechte, und die Erfüllu
liegenheiten die Erreichung des Bundeszwecks na
sicht vollkommen verbürgt ist, so liegt eben da
weis, daß durch jene Bestimmungen die Sphäre
lichen Rechte und Verbindlichkeiten des Prot
ständig ausgemessen sey. Die Bestimmung au
licher Rechte hängt von der positiven Willens
beschützenden und beschützten Partheyen, als wo
dem Protektorate bereits eingeräumte Recht auf
lige Ernennung des Fürsten Primas, und auf
des Schutzes durch thätige Theilnahme der Bun
jedem Kontinental-Kriege des Protektorats gehö

Vergleicht man nach diesen Bestimmunge
der höchsten Gewalt eines Völker-Staats, mit
des Protektoriums eines Völkerbundes, so redu
Hauptdifferenz darauf; daß erstere die Erreichung

e Garantie durch das Protektorium der rheini=
ation ungleich vollständiger und kräftiger, als
ste Gewalt des teutschen Reichs, werde gelei=
m Zwecke des Vereins widerstrebende, Attentat
lieds auf die Rechte seiner Bundesgenossen un=
klicher werde niedergehalten, die Integrität des
eich mächtiger und glücklicher werde geschützt,
nd selbst zu ungleich größerem politischen Ge=
ısehen werde emporgehoben werden, als dieß
ım teutschen Reiche der Fall war, Wer mögte
? Wer sonach die großen Vorzüge des rheini=
vor dem teutschen Reiche auch von dieser Seite
nen?

bende und erhaltende Prinzip des teutschen Reichs,
seiner organischen Bewegungen und Verrichtun=
ütze seiner Constitution sollte die Versammlung
, der Reichstag seyn, in und durch welchen der
ion vermittelst des Organs ihrer Primaten ein
Antheil an den richtigsten und wesentlichsten
hten gesichert, und eben dadurch der Weg offen
, ihr wahres Interesse mit der individuellsten
auf den richtigsten Wegen zu besorgen, ihre
ngelegenheiten mit vereinter Kraft und Weisheit
nd selbst die, durch veränderte Verhältnisse und
hwendig gewordenen, Modifikationen der Ver=
Verwaltung zu bewirken: denn der bey weitem
l an der Gesetzgebung des Reichs lag, wie wir

den die Reichsstädten beylegt, den Gerichten die
ihres Vefahrens vorgezeichnet, Visitationen derselben
net, und selbst gewisse Klassen von Collisionen und A
in lezter Instanz gerichtet; ihr kam es zu, die Auf
Vollziehung der Beschlüsse des Reichs zu führen, a
die Erreichung des Zwecks des Vereins erheischte, z
ren, und überhaupt jede Angelegenheit des Ganzen zu
und dem Zwecke des Ganzen gemäß zu besorgen.

Daß jedoch der teutsche Reichstag bereits seit la
der Idee seiner Funktion, der Bestimmung seiner Er
nicht mehr entsprochen habe, daß eine beynahe un
Schläfrigkeit und Unbeholfenheit in dem Gange s
schäfte, eine höchst auffallende Kälte desselben für d
der Gesammtheit eingetreten sey, daß derselbe sei
und Leben nur noch zur Lähmung reichsoberhauptlic
gie, und zum Kampfe des Egoismus seiner Glied
wenigstens einzelner Klassen seiner Glieder gemißbrau
und endlich zur bloßen Uebungsschule leeren eitlen Ce
herabgesunken sey, ist zu notorisch, als daß es
Nachweisung bedürfen könnte.

Da der **rheinische Bund** einer ähnlichen
lung seiner Glieder bedarf, wodurch der gemeinsa
der in ihm vereinigten Staaten gefunden und ausg
d. i. die Gesetze des Bundes aufgestellt, deren Ge
ausbleiblich bewirkt, die im Laufe der Zeit nach M
der Verhältnisse und Umstände zur Erreichung des
zwecks erforderlichen Maaßregeln getroffen und in
gesetzt, endlich die zwischen den verbündeten Sta

Quellen jener Entartung und Unthätigkeit der
mmlung zu forschen, um durch Verstopfung dieser
der Constitutionsart der Bundesversammlung einer
schlaffung und Gleichgültigkeit für das Wohl des
Seite der lezteren wirksam vorbeugen zu können.
nseres Orts, glauben jene Quellen — neben dem
r einreissenden Mangel des Interesses für Errei-
Vereinigungszwecks und an dem Zustande der Ge-
veranlaßt durch das immer ungebührlichere Her-
Individualität und des Egoismus der Reichs-
freylich die Grundquelle alles Uebels im teutschen
— erkennen zu müssen:

Trennung der Reichsstände in drey verschiedene
n.

Sonderung der Reichsstände in zwey Religions-

Nichtanerkennung der entscheidenden Kraft der
nmehrheit und endlich

Abhängigkeit der Reichstagsgesandten von einer,
m einzelnen Falle einzuholenden, besonderen In-
.

Die einzige, durch die Natur und das Wesen
begründete, Bedingung der Theilnahme an den
n des gesetzgebenden und die gemeinschaftlichen
n besorgenden Corps eines Völker-Staats oder
ist die Eigenschaft eines aktiven und konstituti-
es ersteren oder des lezteren, und in dem Rechte

der Stimmen jener Glieder; denn die staatsbürger
sönlichkeit, wie die Persönlichkeit eines Bundesgl
solchen, ist bey allen unterstellten Gliedern des V
wie des Völkerbundes eine und dieselbe, und eben
die Fähigkeit zur Stimmgebung, die Selbstständig
das Vermögen der freyen Selbstbestimmung, und d
in die Tauglichkeit und Angemessenheit der zu
Mittel zur Erreichung des Vereinigungszwecks,
genommen, bey jedem Gliede als in gleichem Maaß
den vorausgesetzt werden, gleichwie denn auch auf
higkeit weder der äußere Rang, noch die Meng
Grad des Besitzthums der Glieder den geringsten E
ben kann: auf die subjektive Fähigkeit der
kann aber nicht Rücksicht genommen werden, weil
Auswahl statt finden müßte, und nicht alle jene
den Verhandlungen zugelassen werden dürften, a
dabey wohl finden könnte, daß die Stimme eines,
und dem Grade seines Besitzthums nach minder b
Gliedes ungleich mehr gelten müßte, als jene des,
und der Größe seiner Besitzungen nach weit mehr b
Glieds. Ueberhaupt machen weder der höhere Ra
die größere Menge des Besitzthums geschickter, bey
handlungen der öffentlichen Angelegenheiten eine, d
des Gemeinwesens förderliche Stimme zu führen,
den unterstellten Gliedern alles übrige gleich ist, so
die Stimme eines jeden derselben gleich geltend sey
findet also kein Grund zur Trennung eines Corps
stellten Art in verschiedene Collegien statt, durch

en Besitz des Rechts der Stimmwahl, und so
eren Vorrechte gesetzt hatten, sich durch ihren er-
öheren Rang veranlaßt sahen, sich von den übri-
änden zu sondern, worauf die übrigen Stände,
ren Vorrang bemerkbar zu machen, sich eben so
eliberationen von den Reichsstädten trennten, als
en von ihnen sich geschieden hatten. Wohl hätte
Fürsten jene Befriedigung ihrer eitlen Rangsucht
nen, hätte nur nicht jene, durch den Zweck der
nmlung in keiner Hinsicht motivirte, Trennung alle
o sehr nachtheiligen Wirkungen in ihrem Gefolge
he von jeder Verletzung der Gleichheit des Rechts
h sind. So aber wurden von nun an die fatalen
Correlationen nothwendig, welche den Gang der
ungen und deren Gedeihen zu einem endlichen
o äußerst schwerfällig machten: die, durch jene
von den Kurfürsten den Fürsten, und von den
Reichsstädten bewiesene Geringschätzung mußte die
n die Fürsten, und die Fürsten gegen die Kurfür-
machen, und alle diese Klassen gegenseitig von
.

h wurden die, unter den Depositären der wich-
onalangelegenheiten so sehr nöthige, Eintracht und
Interesses, der Gesinnungen und Grundsätze un-
ie Gemüther von einer gleichen und gleichzeitigen
an dem gemeinschaftlichen Wohle abgeleitet, und
en eigenen und den Privatvortheil ihres Standes
tt sich mit den gemeinschaftlichen Angelegenheiten

Colle
Colle
dassel
weil
lichere
und
die üb
von w
gewicht
gegriffe
letztere
gegensei
Mitstän
bekümm
spiele
benden
Collegi
über
ge V
heit
zu ei
und
setzen
S
lung i
und des
menzun
kraft;

Collegium der Kurfürsten dem, mehr als hunder
Collegio der Fürsten die Waage halten konnte —
dasselbe nur noch mit mechanischer Gewohnheit u
weil man es einmal hatte, und schränke sich auf eine d
lichere Wahrnehmung seiner noch übrigen Reichss
und Territorial-Rechte ein: wurden diejenigen, vo
die übrigen jenen Abbruch ihrer Rechte erlitten hatt
von welchen sie eine immer größere Erweiterung ihr
gewichts auf ihre Unkosten befürchten mußten, von
gegriffen, oder sonst ihrer Mitwirkung bedürftig,
letztere saumselig, gleichgültig, unwillfährig zum V
gegenseitig verlassen von aller aufrichtigen Theilnah
Mitstände, fröhnte jeder einzelne nur seinem Egois
bekümmert um das Schicksal des Ganzen: Nach d
spiele der Aufhebung der allgemeinen Gleichheit de
benden Glieder, hoben nun auch die Glieder der
Collegien die Gleichheit unter sich selbst auf, erhob
über das andere, nahm einen höheren Ton an, gien
ge Verhältnisse ein, und unternahm Dinge, die mit
heit des Ganzen und der Uebereinstimmung aller sei
zu einander durchaus unverträglich waren, und das
und die Würde desselben nothwendig schwächen u
setzen mußten.

So entsprang aus jener Sonderung der Reichs
lung in verschiedene Collegien eine Spaltung der
und des Triebes, zum gemeinschaftlichen Ziele ernstli
menzuwirken, und eine wahre Versplitterung der
kraft; so wirkte jene Sonderung, die selbst nur a

...undesversammlung in verschiedene Collegien angst-
...den werden möge.

...mögte es auf den ersten Anblick scheinen, als ob
...Trennung der Bundesversammlung bereits wirklich
...en sey im Artikel 6. der Conföderationsakte, indem
...heißt: »Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der
...n Staaten werden in einer Versammlung behandelt
...eren Sitz zu Frankfurt seyn, und die in zwey
...n, nämlich in das Colleg der Könige, und das
... Fürsten, getheilt seyn wird.« Vergleicht
... damit die Disposition des Artikels 10. desselben
... — »In der Bundesversammlung sollen Se.
... der Fürst Primas den Vorsitz haben, und,
...es der beyden Collegien über einen Ge-
... allein zu berathen haben sollte, wird
...eit in dem Colleg der Könige, und der Herzog
...au in dem Colleg der Fürsten den Vorsitz führen«
...den Eingang des Artikels 11.: »Die Zeit, zu wel-
...er Bundestag, oder eines der Collegien
...t, versammeln solle« rc. — so muß man sich un-
...dem Schlusse berechtigt finden, daß, nach der Ab-
...undesstifter, die Berathung der gemeinschaftlichen
...iten der Verbündeten in der Regel durch eine
...ammlung sämmtlicher Bundesglieder vorgenommen
...ß hingegen nur ausnahmsweise, nämlich in
...tikel 10. bestimmten, besondern Fällen, eine abge-
...rsammlung und Berathung der bemerkten beyden
...att finden solle. Dürfte man den eben aufgeführ-

zwey Collegien, wenn sie als Regel gelten sollte,
ine Folgen mit gegründeter Bangigkeit befürchten:

Denn durch jene Trennung, wenn sie in der
finden sollte, wozu in dem Zwecke der Bundesve
an sich gewiß kein Grund sich finden läßt, wäre den F
Zurücksetzung bewiesen, und in ihnen die Besorg
blos auf äußere Macht sich stützenden, Superiori
niglichen Collegs angeregt, welche, zum wenigsten g
geeignet seyn könnte, die für Erreichung des Bund
nöthige, aufrichtige Zusammensicht und Eintracht d
mit den Königen und Großherzogen im Bunde zu
und zu erhalten; durch jene Trennung wären die G
Bundes eo ipso in zwey, und zwar sehr ungleich
theien getheilt, wovon die, so offenbar schwäch
Muth für das Ganze verlieren, und ängstlich nu
hauptung ihrer Existenz Bedacht nehmen würde;
Trennung wäre zugleich eine sehr reelle Scheidewan
den Bundesgliedern aufgeführt, und ein partikular
gial-Interesse erzeugt, unter welchem das In
Gesammtheit nothwendig leiden müßte: Es
wenigen Worten, durch jene Trennung die Einhe
sinnungen und Grundsätze, des Interesses und S
spalten, und eine Quelle zu Entgegenstrebungen,
oder wenigstens zum Erkalten der gemeinschaftlic
nahme geöffnet, deren jede zu verstopfen die Archit
Bundes vorzüglich Bedacht nehmen sollte.

Aber — mögte man einwenden können, und
zum Theile bereits eingewendet — sollte es nich

t habe, der äußere Rang und die Menge des
stehen in gar keinem Bezuge auf die Einsicht in
hkeit, und auf die Fähigkeit der Auswahl der
el zum Zwecke des Bundes: und wer vermögte
nen; zu leugnen, daß in einer Versammlung,
die äußere Wechselwirkung von Staaten
n zu berücksichtigen hat, die Stimme des Be-
noch so kleinen Landes dem Zwecke der Gesammt-
zuträglich seyn könne, als die Stimme des Be-
ungleich größeren Staats? Wer vermögte zu
ß die Persönlichkeit, welche minder mächtige Bun-
als solche, haben, von derselben Sphäre sey, als
ächtigeren Bundesgenossen? — Mir däucht es,
endlich gekommen, wo wir Teutschen von unse-
en das, doch in der That nicht große, Opfer er-
ten, daß sie da, wo es sich lediglich um das Wohl
theit teutscher Nation handelt, die Rücksichten
Rang und Ceremonien möglichst aus dem Spiele
, frey von allen Fesseln heterogener Rücksichten,
ndesversammlung einzig den Zweck ihres Vereins
fassen, und mit wahrer brüderlicher Eintracht,
Verschiedenheit des äußeren Ranges da, wo es
chaftlichen Zwecke nur gilt, so gerne bey Seite
meinschaftlichen Erstreben desselben mit aller Thä-
jeder nach seiner Lage fähig ist, zusammenwirken
d wer sollte mich tadeln wollen, daß ich mich
ertrauen, daß es wirklich so kommen möge, gerne
e? Wer sollte nicht gerade von der Conkurrenz

mäc
mer
ihrer
das
rer
durch
des
fern.
kunger
kräftig
a
die
mit d
schäftig
des äu
Gegen
größe
ihrer
oder
sollen
unter
ihrer
Funkt
d. i.
kerbun
Gesetze
Religio

Uebergewicht nicht niedergedrückt, werden auch d
mächtigen Glieder des Bundes, zutrauensvoll und
mer Theilnahme die Bestimmung der Bundesve
ihrer Seits zu erfüllen eifrig mitwirken, und, g
das gegenseitige Vertrauen der mächtigeren, im Fal
rer Beyhülfe bedürfen sollten, ihre Bundespflicht
durch die zum Bewußtseyn der Pflicht hinzutreten
des Interesses erhöhten, Anstrengung zu übertreffe
fern. — Die frühere Erfahrung der entgegenges
kungen eines entgegengesetzten Benehmens dienen
kräftigsten Bestättigung dieser Vorherverkündigung.

ad 2) Der gesetzgebende Körper eines Völkers
die Versammlung eines Völkerbundes, welche si
mit den Mitteln zur Erreichung des Bundeszw
schäftigen hat, befinden sich als solche, nur auf dem
des äußeren Rechts, und können es daher nur
Gegenständen zu thun haben, bey welchen die subje
giöse Ueberzeugung oder die Religions-Eig
ihrer Glieder nicht im mindesten zur Sprache kom
oder darf: Denn die Gesetze und Verfügungen d
sollen nur die inneren und äußeren Rechtsverhä
unter der Form eines Völkerstaats vereinigten, St
ihrer Glieder reguliren und schützen: und die Bes
Funktionen der letzteren sollen die Ruhe und de
d. i. die rechtliche Sicherheit der, unter der Form
kerbundes vereinigten, Staaten unter sich handhab
Gesetze und Funktionen sind aber ihrer Natur nac
Religionsbekenntnisse der Gesetzverfasser und der bes

6

nde auf dem teutschen Reichstage in Collegien
) sich dieselbe auch noch nach einem andern, seit
ilischen Frieden grundgesetzlich anerkannten, Thei-
. nämlich nach der Verschiedenheit der Religion
selbst, oder der Glieder ihrer Territorien.

halte mich aller weiteren Bemerkungen über die
gereimtheit einer solchen Trennung, über die
t des Zwecks der Reichsversammlung, welche die
einer solchen Trennung voraussetzte, so wie über
lichkeit der theoretischen Controversen, welche
ig gebar (z. B. über die Frage: ob die Qualität
agsstimme nach der Religion des stimmgebenden
selbst oder seines Landes zu bestimmen sey? u.
id beschränke mich blos darauf, die nachtheilige
s Bewußtseyn zu rufen, welche auch die Trennung
ize des Reichs in ihrem Gefolge hatte, und ha-

ian einmal den Grundsatz gesetzlich adoptirt, daß
Geschäften der Reichsversammlung auf die Ver-
ier Religion der Reichsstände, als stimmgebender
r Versammlung, irgend anzukommen habe, so
ben damit auch die Zuläßigkeit eines reellen Ein-
Religionsverschiedenheit auf die Geschäfte der
imlung anerkannt, und dadurch unstreitig die
Gesichtspunkts, von welchem bey jenen Geschäf-
tte ausgegangen werden sollen, im höchsten Grade
iefe und solche Gesetze und Maaßregeln, welche

bürger eingezwängt; das unantastbare Recht jede
gers, sich zu irgend einer Religion, welche seine
Ueberzeugung genügte, zu bekennen, und solche
üben, wurde untergraben; denn, wollte er sich des
so war sein Landesherr gesetzlich auktorisirt, ihn
und Hof zu jagen, durch das sogenannte R
Recht, einen Ausfluß der rohesten Barbarey un
nigsten Fanatismus. Geschieden durch die Theilu
gien, ward die Vernichtung der Einheit des In
des Strebens vollendet durch die Trennung nac
Rücksichten, welche die Glieder jenes einen
förmliche Partheyen einander gegenüber ste
mit eifersüchtigem Mißtrauen einander behandelte
die Sache zu besorgen, nur auf Erhaltung de
in den Formen Bedacht nahmen, und durch d
Theilnahme der übrigen Reichsbürger an ihrem
Mißtrauen, das ganze Reich in zwey Partheyen
die man sogar eigene Benennungen brauchte.

Endlich wurde durch jene Trennung die
Kraft der Stimmenmehrheit in allen den Fällen,
tholischen und evangelischen Stände verschiedene
gegeneinander erklären wollten, aufgehoben, und
gen zu einem Resultate dem Zufalle einer ami
legung Preiß gegeben, wodurch eigentlich die
aller Sachen, sie mogten die Religion betreffen
der Verschiedenheit der Meynungen der Relig
theyen, als solcher, am Reichstage unterworfen
es nunmehr nicht sowohl auf die Beschaffenheit

g, bestimmtes Corps die Entscheidung seiner An-
von einer freundschaftlichen Beylegung ab-
ten, für deren zuverläßigen Erfolg nichts bürgen
bey welcher die rechtlichen Entscheidungsgründe,
ie Berathungen und Beschlüsse hätten leiten und
llen, ihren Platz der veränderlichen und willkühr-
nienz abtreten mußten; daß ein Corps, wie die
hsversammlung, alle seine Wirksamkeit und allen
Thätigkeit einem Zufalle hingab? Damit hatte
r auch darein gewilligt, daß selbst die Beständig-
chs, welche durch die Wirksamkeit der Reichsver-
edingt war, dem Zufalle Preiß gegeben seyn solle:
der Zufall den Untergang des Reichs wollte, so
sich ja nicht darüber beklagen; denn man hatte
Zufalle konstitutionell überliefert. — In welchem
vielmehr Schatten steht hiedurch der ehemalige
hstag in den Augen seiner Nachwelt?

jene Zeiten sind vorüber; der Fanatismus ist ge-
richtige Begriffe über den Einfluß der Staats-
die Religion ihrer Bürger sind an die Stelle
ischen Herrschaft getreten; das widerrechtlich vor-
echt der Religionsfreyheit ist den Bürgern der
Bundesstaaten zurückgegeben, und sie können sich
edienen, ohne darum noch die Vertreibung von
ngen, oder das ausgeschlossen werden von Staats-
ten zu müssen; der Staat fragt nun, und zwar
ur nach der Legalität seines Bürgers in sei-
Verhalten mit seinen Mitbürgern, und nach

Dinge, und noch mehr, da auf unserer Bundesv
nur die Rede kommen kann von den äußeren V
der verbündeten Staaten unter sich und zu fremd
welche ersteren doch wohl, als Staaten, wede
noch evangelisch seyn können, wo mithin auch di
lungen dieser Versammlung in gar keiner Berüh
können mit dem Religionsbekenntnisse ihrer Gl
derer, die sie repräsentiren — nicht fast überflüs
noch ausdrücklich zu bemerken, daß auf dem C
rheinischen Bundes durchaus keine Rede seyn werd
von einer Scheidung seiner Glieder in ein corpu
corum et Evangelicorum, folglich auch nicht
itione in partes? — Mir scheint es wenigstens
uns, wenn auch nicht, durch die innere Ueberzeug
die religiöse Intoleranz ist zur Zeit nur gefesselt,
ganz vertilgt, und spuckt an manchen Orten no
borgenen — doch gewiß durch jene fatalen Erfa
Vorzeit vor dem Wiederaufleben ähnlicher Veri
Zweckwidrigkeiten vollkommen gesichert halten kön

ad 3) Abgesehen davon, daß auf dem teuts
tage die Wirkung der Stimmenmehrheit durch d
keit einer itionis in partes für jeden Fall vere
konnte, so war, ob gleich in den besonderen C
Beschlüsse derselben in der Regel nach der Stim
aufgenommen wurden, dennoch keineswegs unter d
gial-Stimmen selbst die Mehrheit für Abfassun
bedingten Reichsgutachtens entscheidend. Bestun
drey Collegien, was gar leicht der Fall seyn konn

das waren eigentlich die drey Collegien) stunden
im Gleichgewicht; es war ein, der Erreichung
Reichsverband beabsichtigten Zwecks höchst nach-
tillstand, der nicht möglich gewesen seyn würde,
irchgängige Gleichheit der Stimmen aller einzel-
ohne Trennung in Collegien, eingeführt gewesen
der man überließ in dringenden Fällen geradezu
ie Entscheidung, oder ersuchte ihn um die Er-
Meynung, um sich weiter darüber zu berathen;
lso einen wesentlichen Mangel in seiner Organi-
b sich dadurch sein Ansehen, und zieh sich selbst
he und Unvermögenheit, die mit der Würde ei-
nden Körpers durchaus unvereinbar war, als
m einen Entschluß verlegen seyn, oder in die
it hätte kommen sollen, die Bestimmungsgründe
beschlusse aus fremder Quelle herzuholen, oder,
hlimmer war, die Entscheidung geradezu einem
berlassen.

ber auch zwey Collegialstimmen übereinstimmten,
diese Mehrheit der Collegialstimmen zum Behufe
eines wirklich bestimmenden Gutachtens nicht
idend, sondern nur dann, wenn die beyden hö-
n einverstanden waren, aber nicht in dem Falle,
eichsstädtische mit einem der höheren Collegien
mte: In diesem Falle sollte die Mehrheit der
en gar nicht wirken, noch dem Kaiser das Recht
seinen Beytritt zu dezidiren, benahm man also
Reichsstädtischen, sondern auch dem, mit ihm har-

ligkeiten und Streitigkeiten die Veranlassung g
zwischen den Collegien selbst sowohl, als zwischen
dem Kaiser obwalteten. Mit wenigen Worten:
Nichtstattfinden der Entscheidung durch Stimmenm
dem Reichstage ward in dem Leben des, ohnehin
künstliche Anstrengung gehaltenen, Vereins der teut
ten ein so vielfältiges Stocken erzeugt, wodurch d
schen Schritts, obgleich unter den lästigsten Sympto
gänzlichen Stillstande entgegengeführt werden muß

Wer sollte in diesem Beyspiele die laute W
Aufforderung verkennen können, daß die Entschei
Stimmenmehrheit in allen Fällen für die Versa
seres neuen Bundes nothwendig organisches Ge
müsse, wollte man nicht anders die Förderung
schaftlichen Angelegenheiten des Bundes, und dam
Erreichung seines Zwecks aufs neue dem Zufalle
und die Quelle, aus der ihm sein Leben zuströmen
in ihrem Ursprunge sehr unzuverläßig und unzur
chen? — Kann man aber einen solchen Wille
stituenten des Bundes ohne Frevel nicht anmuthe
man auch die Adoption dieses organischen Gesetzes
versichtlicher erwarten, je weniger bey der aus
Bestimmung der Bundesversammlung sich irgend
niß seiner Adoption vernünftig denken läßt, und
jenem Gesetze das einzig zureichende Mittel, un
Falle mit zureichendem Effekte stimmen zu könne
werden muß: Denn, da nur gemeinschaftlich
heiten des Bundes Objekte der Berathung un

Adoption jenes Gesetzes im Wege stehen
andern sichern Ausweg; jede Berathung
beabsichtigten Beschlusse zu bringen, könnte es wohl
den Ausschlag der Stimmenmehrheit?

ist in dem Falle, wenn die Glieder der Versamm-
ahmsweise, abgesondert nach ihren beyden Collegien,
Gegenstand berathen hätten, und derselbe Gegen-
mals die Fassung eines gemeinschaftlichen Schlusses
dürfte keinem Gesammtvotum des einen und des
egs, als solchen, statt zu geben, sondern derselbe
in einer Generalversammlung zu berathen, und
nzelnen Stimmen nach ihrer Mehrheit der Be-
ssen seyn: denn wie, wenn im entgegengesetzten
beyden Collegialstimmen einander entgegenstünden,
dann auch wieder den Gang nehmen, die Sache
ere Zeiten liegen zu lassen? oder für alle solche
ntscheidung wieder aus fremder Quelle holen? —
die am teutschen Reichstage gemachte traurige Er-
llte die Völker des Bundes der Furcht, in den
mmen, ähnliche Aergernisse an dem Bundestage
müssen, vollkommen überheben. Die Constituenten
s haben einmal zusammen gestimmt im Wollen
s und seines Zwecks, haben die Nothwendigkeit
esversammlung zur Förderung desselben anerkannt,
also auch, wenn es gleich der Individualität und
hie und da ein Opfer abnöthigen könnte, zusam-
im Wollen des unumgänglichen Mittels, wodurch
Leben der Bundesversammlung des Charakters dem

ho
Ab
son
stru
sten
nen
thu
erhe
struk
aller
zufäl
habe
noth
muß
brin
aller
in d
des
selb
ärg
losi
rent
gung
rente
oft v
durch
Inter
denke

holfenheit und Trägheit des teutschen Reichsta
Abhängigkeit der Comitialgesandten von einer,
sonderen Berathungsfällen einzuholenden, beso
struktion: Bey dieser Abhängigkeit konnten oft
sten Gegenstände, wegen noch nicht vorhandener
nen, erst spät zur Berathung kommen, oder doc
thungen nicht so beschleunigt werden, als es ihre
erheischte: Diese, oft auch selbst durch die Anku
struktionen — indem diese selten eine definitive
aller Fälle enthielten und enthalten konnten, welch
zufällig eingetreten seyn, und die Sache wesentlic
haben konnten, weshalb die Einholung neuer J
nothwendig wurde — nicht immer gehobene
mußte in die Geschäfte des Reichstags einen t
bringen, und diesem bey den wichtigsten, die
aller seiner Glieder spannenden, Angelegenheiten
in den Augen seiner Einwohner und selbst des A
des Interesses ungeachtet, welches das Reichs
selbst daran nehmen mogte — das sonderbare A
ärgerlichen Indifferentismus, einer Indolenz u
losigkeit geben, und die Reichsversammlung nöth
rend der Pause, und zu einer Zeit, die nur der
gung und Förderung jener wichtigen und allgem
renten Angelegenheiten hätte gewidmet seyn soll
oft von der größten Unbedeutenheit vorzunehmen
durch den Contrast, in welchem der scheinbare
Interesses des Reichstags mit dem lebendigen J
denkenden, und um den Zustand von Teutschland

Adoption jenes Gesetzes im Wege stehen
n andern sichern Ausweg; jede Berathung
n Beschlusse zu bringen, könnte es wohl
schlag der Stimmenmehrheit?
Falle, wenn die Glieder der Versamm-
e, abgesondert nach ihren beyden Collegien,
und berathen hätten, und derselbe Gegen-
Fassung eines gemeinschaftlichen Schlusses
keinem Gesammtvotum des einen und des
s solchen, statt zu geben, sondern derselbe
er Generalversammlung zu berathen, und
Stimmen nach ihrer Mehrheit der Be-
n: denn wie, wenn im entgegengesetzten
Collegialstimmen einander entgegenstünden,
auch wieder den Gang nehmen, die Sache
en liegen zu lassen? oder für alle solche
ng wieder aus fremder Quelle holen? —
teutschen Reichstage gemachte traurige Er-
Völker des Bundes der Furcht, in den
ähnliche Aergernisse an dem Bundestage
vollkommen überheben. Die Constituenten
n einmal zusammen gestimmt im Wollen
seines Zwecks, haben die Nothwendigkeit
nmlung zur Förderung desselben anerkannt,
h, wenn es gleich der Individualität und
da ein Opfer abnöthigen könnte, zusam-
ollen des unumgänglichen Mittels, wodurch
er Bundesversammlung des Charakters dem

holfenheit un
Abhängigkeit
sonderen Bera
struktion: Bey
sten Gegenstän
nen, erst spät
thungen nicht
erheischte: Die
struktionen —
aller Fälle enthie
zufällig eingetre
haben konnten,
nothwendig wur
mußte in die
bringen, und
aller seiner Glie
in den Augen sei
des Interesses u
selbst daran nehm
ärgerlichen Indif
losigkeit geben,
rend der Pause,
gung und Förder
renten Angelegen
oft von der größ
durch den Contra
Interesses des R
denkenden, und

olfenheit und Trägheit des teutschen Reichstags wa
bhängigkeit der Comitialgesandten von einer, in alle
nderen Berathungsfällen einzuholenden, besonderen
ruktion: Bey dieser Abhängigkeit konnten oft die wi
en Gegenstände, wegen noch nicht vorhandener Instru
en, erst spät zur Berathung kommen, oder doch die
hungen nicht so beschleunigt werden, als es ihre Wicht
rheischte: Diese, oft auch selbst durch die Ankunft der
ruktionen — indem diese selten eine definitive Bestimm
ller Fälle enthielten und enthalten konnten, welche inzwi
ufällig eingetreten seyn, und die Sache wesentlich modi
aben konnten, weshalb die Einholung neuer Instrukti
othwendig wurde — nicht immer gehobene Verzöge
nußte in die Geschäfte des Reichstags einen trägen
ringen, und diesem bey den wichtigsten, die Erwa
ller seiner Glieder spannenden, Angelegenheiten des R
n den Augen seiner Einwohner und selbst des Ausland
es Interesses ungeachtet, welches das Reichstagsper
elbst daran nehmen mogte — das sonderbare Ansehen
ärgerlichen Indifferentismus, einer Indolenz und Sc
osigkeit geben, und die Reichsversammlung nöthigen,
end der Pause, und zu einer Zeit, die nur der Berath
ung und Förderung jener wichtigen und allgemein int
enten Angelegenheiten hätte gewidmet seyn sollen,
ft von der größten Unbedeutenheit vorzunehmen, un
urch den Contrast, in welchem der scheinbare Mange
Interesses des Reichstags mit dem lebendigen Interesse
enkenden, und um den Zustand von Teutschland sich b

verzögerung bey den wichtigsten Angelegen-
nze des Reichs oder einzelne Theile dessel-
Folge haben mußte, und der so leicht
ner Abhängigkeit hätte vermieden werden
nur solche Männer, denen man sich mit
de ganz hätte anvertrauen können, als
omitien geschickt, und das Interesse des
es blos dem gemeinsamen Interesse des
m Spiele gelassen hätte.

Fürsten unseres Bundes diesen vor ähnli-
s verzögerter Behandlung seiner Angele-
und die Bundesversammlung gegen den
rf der Unbeholfenheit, des Indifferren-
dolenz kräftig sichern, — und was wäre
en, wenn sie dieses nicht wirklich wollten,
? — so müssen sie, nebstdem, daß sie sich
er Stimmenmehrheit in allen Fällen ge-
die eben bezeichnete Quelle der Geschäfts-
nes, darauf ruhenden, Vorwurfs ernstlich
h denjenigen Gesandten, durch welche sie,
pflicht ihre Gegenwart in ihren Staaten
Bundesversammlung sich werden vertreten
durch Abhängigkeit von besonderen, über
lenden, Instruktionen die Hände binden,
Eifer und Thätigkeit lähmen, sondern
allgemeinen und uneingeschränkten Voll-
nd, daß dieß geschehen müsse, zum or-
Bundesversammlung machen.

einzelnen Staat
Privat-Inter
befördern, son
Verbindung zu
aller, und
Privat-Interes
ihrer Selbststän
keit ihrer Recht
Bedingung ihr
welcher von de
richtigen, Ansic
durchdrungen ist
uneingeschränkte
der Bundesvers
stimmung unmö
dabey immer un
seinen Ansichten
Modifikation d
Das einzige, w
zu sehen, wohin
dete Staaten i
Staaten, gleic
Wirksamkeit ab
uneingeschränkt
Wirksamkeit au
nen Stellvertret
Umfange der R
sichert und ung

ndeten Staaten gegeneinander durchzusetzen, und nur
rivat-Interesse ihrer Individualität unmittelba
fördern, sondern vielmehr einzig die, den Zweck
erbindung zu realisiren, also das gemeinsame Inte
ller, und nur vermittelst dessen das vorzügli
rivat-Interesse der Einzelnen, nämlich das der Erhal
rer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, der Unverle
it ihrer Rechte, der Ruhe und des Friedens, als der e
edingung ihres individuellen Wohls, zu wahren;
elcher von den Fürsten unseres Bundes von dieser, ei
chtigen, Ansicht der Bestimmung der Bundesversamm
rchdrungen ist, der kann die Foderung einer reellen
neingeschränkten Bevollmächtigung seines Stellvertreter
r Bundesversammlung nach deren eben gezeichneten
immung unmöglich hart und übertrieben finden, da es
abey immer unbenommen bleibt, letztern fortlaufend
inen Ansichten über den Gang und die ihm erwünsch
Nodifikation der Bundesangelegenheiten zu unterric
Das einzige, worauf die Glieder der Bundesversamm
u sehen, wohin sie zu wirken haben, ist, daß alle ver
ete Staaten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte,
Staaten, gleich gesichert und ungestört seyen; eine so
Birksamkeit aber läßt sich wohl allerdings allgemein
neingeschränkt instruiren; und wird die Sphäre d
Birksamkeit ausgefüllt, so muß wohl auch der einzelne,
en Stellvertreter so instruirente, Staat in dem ga
Umfange der Rechte, die er als Staat ansprechen kann
ichert und ungestört seyn, da er unter jenen allen mitb

rt vorausſetzt, vollkommen zu entſprechen,
echanismus bloßer Organe zu erheben, und
enten die Ausübung ihrer, auf dem Bun-
ſtändigen, durch die Idee und den Zweck
timmten und beſtimmbaren, Rechte un-
auen zu laſſen, ſondern nur ſolche Männer,
ausgezeichneten Energie des Geiſtes, mit
lichen Redlichkeit und Feſtigkeit des Charak-
gewandten Klugheit und durchgreifendem
ich mit einer ausgebreiteten Menſchen- und
ß, das gründlichſte Wiſſen des Staats- und
die vertrauteſte Bekanntſchaft mit dem
Geiſte unſeres Bundes, und gänzliche Frey-
orurtheilen für das alte verbinden. Doch
ſolchen Männern, wenn ſie ſich gleich
iſſe finden mögten, dürfte es hoffentlich kei-
eten Staaten ganz fehlen; und wenn nun
er Bundesverſammlung den ungebunde-
lcher Männer anvertraut würden, dürfte
eben der Bundesverſammlung etwas, man
, dem Gange, ſondern den Stockungen
ſchäfte ähnliches zu befürchten, müßte nicht
em Zwecke des Bundes vollkommen entſpre-
bſt ſicher und ununterbrochen realiſirende,
varten ſeyn? — Gewiß das wäre dann der
n ſollten wir nicht hoffen müſſen, daß unſe-
Bedingungen einer ſolchen Erwartung gerne
erden?

ſtanstelle, und
Achtung verlier
merkſam gemac
der Bundesverſ
mieden werden
Schickſale entge
Beſſerwerdens
hebt, mächtig
Bemerkungen e
als richtig bewä
Bundestags ein
Es liegt ſo viel
Formen der B
Bundes, als
in's praktiſche
pfungsakte alles
Lebenskraft thei
hindern könnte:
rigen Wirkunge
Struktur unſere
den; wäre es
nungen dieſer
ſinnig überhören
unſerer Gewalt
ſichern?

Ein politiſ
Intereſſen, als
mit in Wirkſa

änkelte, und wodurch letzterer alle politische Haltung
chtung verlieren mußte, hervorgehoben, und darauf
erksam gemacht, daß jene Gebrechen bey der Organis
er Bundesversammlung vermieden werden können, und
nieden werden müssen, wenn diese nicht einem ähnl
Schicksale entgegengeführt, und die so rege Hoffnung
Besserwerdens im Bunde, welche jedes Teutschen Bru
ebt, mächtig niedergeschlagen werden soll. Mögten
Bemerkungen einer genauen Prüfung, und im Falle si
ls richtig bewähren sollten, bey der Organisation un
Bundestags einer wirksamen Rücksicht gewürdigt werden
Es liegt so viel daran, unter welchen Bestimmungen
Formen der Bundestag, als das erhaltende Prinzip
Bundes, als der Centralpunkt seines Lebens und Wi
n's praktische Daseyn gerufen, und daß bey diesem
fungsakte alles das ängstlich vermieden werde, was
Lebenskraft theilen und schwächen, und seine Thätigkei
hindern könnte: Wir Teutschen haben in der That die
rigen Wirkungen jener fehlerhaften Einrichtungen in
Struktur unseres Reichstags lange und tief genug em
den; wäre es also nicht unverzeihlich, wenn wir die
nungen dieser theuer erkauften Erfahrung eben jetzt
sinnig überhören könnten, wo es darum gilt, und wo
unserer Gewalt steht, uns vor ähnlichen Erfahrunge
sichern?

Ein politisches System, in welchem so viele verschi
Interessen, als es Theilnehmer an der Gesetzgebung
mit in Wirksamkeit gesetzt werden, und dessen Grun

nicht in Wirksamkeit gesetzt werden, darum
ur des letztern nicht nach diesen Privat-
t, darum darf diesen dort kein Spielraum
Bey einer aus verschiedenen Triebrädern
Maschine hält es schwer, zu verhindern,
der mehrere zugleich in Stockung gerathen,
ewalt, mit der sie in das übrige Triebwerk
nze Maschine mit der Zerrüttung bedrohen;
n so mehr Noth, bey der Anlage einer
die verschiedenen Räder so ineinander zu
hwächeren zu der ihnen obliegenden Thätig
nd die, eines zerrüttenden Eingreifens fähi
keren durch das Zusammenwirken der Kraft
nzirt werde. Das teutsche Reich hatte bey
iner Versammlung diese einfache Wahrheit
n stockte die Thätigkeit seiner schwächeren
kte die, nicht balanzirte, Kraft der mächti-
nd auf jene ein.

destag vor dem Reichstage wesentliche Vor-
? hängt diesem allem nach davon ab, ob
nmling mit dem Krankheitsstoffe des Vor-
, oder davon rein erhalten wird: Er wird
orzüge haben, wenn seine Lebenskräfte nicht
Rücksichten getheilt, nicht durch heterogenen
itet, nicht durch unnöthige Bedingungen ge-
ihrer Wirksamkeit werden gelähmt werden;
Einheit und Wärme des Interesses, Ein-
lseitiges Vertrauen unter seinen Gliedern

versammlung z
entgegengesetzten
des Reichstags
an eigener Leben
Einwirkung
Achtung und T
Bundestag von

Einer der
fassung war die
sens, als welch
ziemlich sicher un
die, dasselbe betr
führt worden, v
kommen: denn
streitender Subje
reichende Gericht
denselben passend
man nichts, als
kann, so sehr
men bey Ausü
durch jene Gesetz
terliche Verletzung
zweckmäßigen S
durch das Gebot
Fällen, vollkom
Worte durch jen
ihrem Zwecke en
staate erheischt.

rsammlung zu wünschen übrig bleiben können? —
tgegengesetzten Falle — werden die erbärmlichen S
s Reichstags wiederkehren, — und wird der Bund
n eigener Lebenskraft verarmt, nur durch desto stärk
inwirkung des Protektoriums gehalten werden kön
chtung und Theilnahme wird dann aber auch wohl
bundestag von den Teutschen nicht erwarten wollen?

Einer der besseren Bestandtheile der teutschen Reich
ssung war die Verfassung des Reichsgerichts
ens, als welches dem, ihm zu Grunde gelegenen, Z
emlich sicher und vollständig entsprochen haben würde, w
e, dasselbe betreffenden, organischen Gesetze pünktlich a
ihrt worden, und ohne alle Ausnahme zur Anwendung
mmen: denn es waren durch diese Gesetze für alle Kl
reitender Subjekte, und für alle Arten streitiger Objekt
ichende Gerichtshöfe bestimmt, deren Compedenz fixirt,
enselben passende Gerichtsordnungen vorgezeichnet, an d
an nichts, als einige Ueberladung mit Formen t
ann, so sehr man auch von dem hohen Werthe der F
nen bey Ausübung der Rechtspflege überzeugt ist: es
urch jene Gesetze selbst der Foderung, das Recht gegen
erliche Verletzungen sicher zu stellen, durch Anordnung
weckmäßigen Stufe von Instanzen und Rechtsmitteln,
urch das Gebot der Gerichtsvisitationen in den erforderl
fällen, vollkommen Genüge geleistet; es war mit e
Vorte durch jene Gesetze alles gethan, was die Idee e
hrem Zwecke entsprechenden, Rechtspflege in einem V
taats erheischt.

ey weitem nicht der Menge von Prozessen,
ationen ungeachtet, da die mancherley im
ich durchkreuzenden Verhältnisse der Regen-
und mit ihren Unterthanen eine unversieg-
Rechtsstreitigkeiten waren, in letzter Instanz
allein gelangten; denn die gesetzliche Ver-
phälischen Friedens, welcher die Anzahl der
gesetzt hatte, gedieh nur zur Hälfte zur
selbst von diesen 25 Beysitzern giengen im-
nbesoldet aus, so sehr auch die Notiz, daß
1620 über 50,000 Sachen unentschieden
ergerichte zurückgelegt worden seyen, eine
fe der Reichsstände angesprochen hatte.
stande im Justizwesen des teutschen Reichs
offnung, ein Urtheil am Kammergerichte
e wie bey einer Lotterie mit vielen Nieten,
ste Besitzer konnte darüber seinen Besitz
te auch unter vielen sollizitirenden Par-
, nach einem großen Aufwande von Zeit,
, zu einem Endurtheile, so gieng doch das
ür die Rechtspflege, schleunige Hülfe
chtigten und Unterdrückten, und damit der
Anstalt verloren, da viele nun die ihnen
echtigkeiten und deren Folgen lieber mit
als sich den Unannehmlichkeiten eines Pro-
essen Ende sie nicht abzusehen vermogten:
so zweckmäßige Vorschrift der Gerichtsvisi-

vorläufig zur
zu erreichend
auch angenom
Bundesversan
bedürfte, gl
stimmen zu k
Schwerfälligk
theils wegen
sentlich verschi
gerichts, wod
des ersteren
aller entgegeng
betheiligten P
Journalen wi
in der Minerv
vokationen un
nach der Idee
postulirten B
werden dürfe
ten Staaten,
rainität an
Wesen beeintr
eines, außer
ertragen kann,
zu beschränken
verbündeten S
wenn man ö
schlag, dem V

vorläufig zum Muster des, nach ihrer Meynung nothw
zu erreichenden, Bundesgerichts gewählt werden möge;
auch angenommen, daß es der Errichtung eines, vo
Bundesversammlung verschiedenen, Bundesgerichts w
bedürfte, glauben wir dennoch in jenen Wunsch nich
stimmen zu können, theils wegen der in die Augen fall
Schwerfälligkeit des Geschäftsgangs des Reichskammerge
theils wegen der, von der Bestimmung dieses Gericht
sentlich verschiedenen, Bestimmung des postulirten B
gerichts, wodurch nach unserer Ueberzeugung die Verf
des ersteren für das letztere sich unpassend zeigt: der
aller entgegengesetzten, freylich immer nur von dense
betheiligten Personen in den meisten Litteraturzeitunge
Journalen wiederholten, Deklamationen, und selbst (
in der Minerva) an den Kaiser Napoleon gerichteten
vokationen ungeachtet — bleibt es unwiderleglich gewiß
nach der Idee und dem Wesen des rheinischen Bundes
postulirten Bundesgerichte durchaus kein Einfluß ge
werden dürfe auf die inneren Angelegenheiten der ver
ten Staaten, weil diese einmal den Charakter der So
rainität an sich tragen, welche, ohne in ihrem w
Wesen beeinträchtigt zu werden, keinen Jurisdiktions-E
eines, außer ihr bestehenden, Gerichts auf ihr inneres
ertragen kann, daß also das fragliche Bundesgericht sic
zu beschränken habe auf die etwaigen Rechtsstreitigkeite
verbündeten Souveraine unter sich, gleichwie denn
wenn man öffentlichen Nachrichten trauen darf, der
schlag, dem Bundesgerichte auf die Streitigkeiten der

Bayerische
Staatsbibliothek
München

h, so müssen auch für jenes Gericht und solche Formen gewählt werden, welche der nden, vor dasselbe zu stellenden, Partheyen über die Pedanterey der gewöhnlichen Ge- hen, den Ausgang der Collisionen energisch nnoch das Recht unter den Bundesgliedern hern geeignet sind: Je weniger aber die skammergerichts diesen Anforderungen durch- n, desto weniger dürften dieselben als Mu- yn.

glaube, daß es ganz und gar nicht nöthig fe der Schlichtung jener Streitigkeiten ein Bundesversammlung selbst verschiedenes, etabliren, da für mich kein Grund erfind- ich nur unräthlich machte, die Schlichtung n der Geschäftssphäre der Bundesversamm- eilen; denn a) wird es der Streitigkeiten Staaten unter sich hoffentlich nicht so viele Schlichtung die Thätigkeit eines, ihr aus- neten, Collegs von arbeitsamen Männern tigen könnte: b) dürfte wohl Niemand nn die Bundesversammlung wie zu erwar- ännern der voraus gezeichneten Art bestehen echtsentscheidung jener Streitigkeiten wohl n gewachsen seyn werden. c) Da die ng sich einzig mit den Mitteln zur Errei- zwecks zu beschäftigen hat, gerade aber die

Bayerische
Staatsbibliothek
München

jemals, ge
zur Schau t
um so mehr
Napoleon
Fürsten P
versamml
stimmung, d
Mitgliedern
den Artikel
sich zwischen
die Bund
werden« unt
Auf die
derswo scho
Vorschlag:
ten unter si
gütlicher Un
Vorschrift d
versammlung
Bundesvers
aus ihre
Range der
Parthey ge
mit der Un
Die streitfü
dieser Depu
sie erlassener

incompetenter Critik — die sich jetzt allenthalben mehr als jemals, geschäftig zeigt, jedoch ihre Partheylichkeit zu sehr zur Schau trägt, als daß sie irgend Eingang finden könnte — um so mehr gesichert zu sehen, je mehr sie bereits durch Napoleons eigne, in seinem bekannten Schreiben an den Fürsten Primas abgegebene Erklärung »die Bundesversammlung ist das Staatsgericht, mit der Bestimmung, den Frieden zwischen den verschiedenen souverainen Mitgliedern des Bundes zu erhalten« und noch mehr durch den Artikel 9 der Bundesakte: »Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Verbündeten erheben mögen, sollen durch die Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden werden« unterstützt ist.

Auf diesen Ansichten und Gründen ruht folgender anderswo schon von mir blos angedeuteter, unmaßgeblicher Vorschlag: Werden unter zwey oder mehreren Bundesstaaten unter sich entstandene Streitigkeiten, weil solche im Wege gütlicher Unterhandlung nicht beigelegt werden konnten, nach Vorschrift des Artikels 9 der Bundesakte an die Bundesversammlung gebracht, so sind von der Gesammtheit der Bundesversammlung (die streitigen Partheyen ausgenommen) aus ihrer Mitte vier Deputirte — wovon zwey zum Range der klagenden, und zwey zum Range der beklagten Parthey gehören — zu erwählen, welche sich unverzüglich mit der Untersuchung der Streitsache zu beschäftigen haben. Die streitführenden Partheyen sind gesetzlich zu verbinden, dieser Deputation, binnen eines von derselben, in einer an sie erlassenen Einladung, vorgezeichneten, verhältnißmäßigen

die Deputation dem ungeachtet mit dieser
ne weiteres fort. Nach erfolgter dieser Aus-
er Vordere der Deputirten aus dem Stande
Theils an die Bundesversammlung über den
iche entschöpfenden Vortrag zu erstatten, und
Deputirten aus dem Stande des beklagten
relation darüber abzulegen, worauf von allen
Versammlung, mit Einschluß der Deputirten,
sschluß der Abgeordneten beyder streitenden
nach den Gesetzen des Bundes, oder, wo
ichen, nach den Prinzipien des allgemeinen
, abzustimmen, und die Entscheidung nach
ehrheit zu fassen ist.
ahrungsart, deucht mich, entspricht eben so
e der unterstellten streitigen Partheyen, als
dantismus der gewöhnlichen Gerichtsformen
rd, wenn sie pünktlich eingehalten wird, die
entstandenen Streitigkeiten energisch beför-
tliche Sicherheit der Bundesglieder unter sich
zureichende Beruhigung gewähren, und der
Bundesversammlung von dieser Seite voll-
n. Nur Menschen, welche vorurtheilvoll und
m alten kleben, werden bezweifeln können,
ussetzung dieser Einrichtung die Gerichtsbar-
ihrem Zwecke besser entsprechen werde, als
sverfassung des Reichs dem ihrigen, daß also
aussetzung der Bund auch von dieser Seite

welche in d
Territorialhe
überließ, w
so sehr der
als auch ihr
das, mit den
zusammenstim
dem man o
gestattete, li
Beschlüsse un
keit der Reich
der Vollziehu
Dem s
Verfassung,
Reichs Geltu
der Reichsgen
vollziehen,
und man kan
zum Grunde
nach ihr die
Reich und
leisten sollte
Distrikts-R
ziehung sein
Verwaltung
aber war a
die meisten

welche in das innere Leben der Territorien einwirken
Territorialherrn, als Hülfsorganen der Reichsgewalt, zu
überließ, war an sich in der Ordnung, und entsprach
so sehr der Bestimmung der Territorialgewalten, als s
als auch ihrer Stellung zum Ganzen des Reichs:
das, mit dem gemeinsamen Interesse des Reichs nicht
zusammenstimmende, Privatinteresse der Territorial
dem man oft durch angehängte Clauseln freyen Spie
gestattete, ließ gar oft oder größtentheils jene Gesetz
Beschlüsse unvollzogen, und es erlahmte also die Wi
keit der Reichsgesetzgebung vielfältig an der Privatw
der Vollziehungsorgane.

Dem sollte zwar gesteuert werden durch die K
Verfassung, bestimmt, den Gesetzen und Verordnunge
Reichs Geltung und Achtung zu verschaffen, die Auss
der Reichsgerichte gegen den widerstrebenden Reichssta
vollziehen, und innere und äußere Feinde zu bekän
und man kann nicht mißkennen, daß die der Kreisverf
zum Grunde gelegene Idee ganz vortrefflich war,
nach ihr die Kreiseintheilung in Rücksicht auf das ges
Reich und die Erreichung seines Zwecks eben den
leisten sollte und konnte, welchen besondere Provinzial
Distrikts-Regierungen eines großen Staats für sichere
ziehung seiner Gesetze in allen seinen Theilen und pün
Verwaltung der Regierungsgeschäfte ihm gewähren.
aber war auch jene Kreisverfassung in neueren Zeite
die meisten teutschen Länder so gut, als gar nicht meh

n Kriegswesens, und die Erschaffung eines
rstandes bewirkt zu haben, um damit den
Reichs und den Urtheilen der Reichsgerichte
und Befolgung verschaffen, und die Sicher=
gegen außen wirksam vertheidigen zu kön=
e sie vielmehr eine schmähliche Ohnmacht in
samkeit erheischenden, Fällen, und gab nicht
iele der Unwillfährigkeit und Verzögerung
ktorität der Gesetze und der Rechtsentschei=
hs angesprochenen exekutiven Hülfe, sondern
der Partheylichkeit für den, und der Ver=
igen, gegen den gehandelt werden sollte.
Art der Kreis=Verwaltung fehlte es im
rforderlichen mächtigen Arme des Gesetzes
ichen Sentenz, mußte sonach die höchste
s solche, alles exekutiven Nachdrucks beraubt,
Schattenbilde herabsinken, für welches nur
htige sich fürchtete, der Mächtigere aber allen
t verlor: und daß bey dieser Lage der Din=
us seinen Fugen treten, und endlich ganz
könnte nur der nicht ganz natürlich finden,
soluten Erfordernisse der Unwiderstehlichkeit
taatsgewalt nicht durchdrungen, von dem
en nicht unterrichtet wäre.
as Leben unseres Bundes und die Erreichung
ingt sey durch stäte Bereitschaft einer voll=
bedarf kaum einer Erinnerung: denn, da
gesellschaft, deren Glieder sich nur an Rech=

Gesetze und
Stütze eines
zu bewirken,
mus zu züge
Dieser
gemäß nur
oder diejenig
gegen den
Uebermacht
der Macht a
Uebermacht
was alle wol
sie übereinge
nothwendig
chen Mittels
einigung ihr
Uebermacht
Bundes nöth
oder Bundb
unausbleibli
auch nicht
bestimmter
Verbindlich
ner ganzen
des Bundes
eingetretener
jenem Zweck
ist, daß je

Gesetze und Maßnehmungen des Bundes helfen, ...
Stütze eines Zwanges, der diese durchzuführen, jener ...
zu bewirken, und jedes ungebührliche Hervortreten de...
mus zu zügeln vermögte?

Dieser erforderliche Zwang kann der Natur de...
gemäß nur ausgehen von einer Uebermacht ü...
oder diejenigen Glieder des Bundes, deren Macht s...
gegen den Willen des Bundes kehren könnte; ein...
Uebermacht aber ist nur möglich durch die Verein...
der Macht aller übrigen, und da das Daseyn einer...
Uebermacht die absolute Bedingung der Erreichung de...
was alle wollen, so müssen die Glieder des Bundes, ...
sie übereingestimmt haben im Wollen des Bundeszwec...
nothwendig übereinstimmen im Wollen jenes unum...
chen Mittels zu diesem Zwecke, nämlich im Wollen ...
einigung ihrer Kräfte, um vermittelst der hiedurch e...
Uebermacht die Geltung der Gesetze und Beschlü...
Bundes nöthigenfalls zu erzwingen, und den Widersp...
oder Bundbrüchigen zur Rückkehr zur rechtlichen O...
unausbleiblich zu nöthigen. Unverkennbar ist also ...
auch nicht durch den Buchstaben der Bundesakte, do...
bestimmter durch den Zweck und den Geist des Bun...
Verbindlichkeit jedes Bundesgenossen ausgesprochen, ...
ner ganzen Macht zum Vollzuge der Gesetze und B...
des Bundes ununterbrochen bereit zu seyn, und so...
eingetretenen Falle ihres Bedarfs ohne alle Wider...
jenem Zwecke zu verwenden, und eine natürliche Folg...
ist, daß jede Saumseligkeit oder Unfolgsamkeit in E...

es Bundes wird der Natur der Sache ge-
chsten den Händen der Bundesversammlung
n, diese demnach, im eingetretenen Falle ih-
den, dem Zwecke der Vollziehung entsprechen-
n das oder an diejenigen Bundesglieder zu
der die nach allen zu berücksichtigenden Ver-
ünktlichen Bewirkung des bezweckten Vollzugs
seyn werden: Diese generelle Bestimmung
rdings den Vorzug zu verdienen vor der be-
n der Reichsexekutionsordnung, indem der,
chsstande, gegen den der Zwang gebraucht
nächst gesessene Kreisstand, oder zunächst ge-
ar oft am wenigsten geneigt war, sich der
stehenden Zwangsmittel gegen jenen zu be-
ade darinn die Ursache zu finden ist, warum
rage des Vollzugs entweder gar nicht, oder
hläfrig entsprochen wurde, welcher Uebelstand
enerellen Bestimmung über die Direktion des
vermieden werden kann.

esglied wird übrigens die Pflicht mißkennen,
be gestellten, Exekutionsantrage jener Art mit
ller Privatrücksichten, ohne Verzug und in
len vollkommen zu entsprechen, demnach ent
vom Bunde abverlangte Macht demselben un-
bote zu stellen, oder unmittelbar selbst zur
ihm gemachten Auftrags zu verwenden. —
der subsidiarischen Verwendung der Auktorität

können, da
Anstrengun
Bundes ga
Sicherheit
des wohl n
der Bund
nen Glieder

Der
der Sache
grität gegen
theidigen u
Mittel zu
ohne zureic
der Art wä
für ihre Zw
stenz der st
rungssucht d
die stäte
sonach die
und ihrer F
Grundsatz v
anerkannt i
föderation, a
tungsurkunde
dern auch de
teren als Zw
38 deuten i

Aufbietung aller zehn Reichskreise zugleich hatte
können, daß demnach der Fall des Bedarfs einer exek
Anstrengung der Bundesglieder für den inneren Zwe
Bundes gar nicht leicht eintreten werde. Und sprich
Sicherheit des Vollzugs der Gesetze und Beschlüsse des
des wohl nicht von selbst die reellsten Vorzüge aus,
der Bund auch von dieser Seite vor dem Reichsverei
nen Gliedern gewähren wird?

Der Völkerbund muß wie der Völkerstaat der
der Sache nach auch den Zweck haben, sich und seine
grität gegen mögliche Angriffe auswärtiger Mächte z
theidigen und sicher zu stellen, folglich alle erforde
Mittel zu Erreichung dieses Zwecks bewerkstelligen:
ohne zureichende Vertheidigungs- und Sicherungsan
der Art wäre nicht nur die Möglichkeit aller Wirks
für ihre Zwecke in sich selbst, sondern auch ihre gan
stenz der stäts vorauszusetzenden Erweiterungs- und
rungssucht der sie umgebenden Mächte Preiß gegeben
die stäte Bereitschaft zureichender Anstalten jener
sonach die unumgängliche Bedingung ihres inneren
und ihrer Fortdauer selbst. — Anerkannt war auch
Grundsatz vom teutschen Reiche, als einem Völkerstaat
anerkannt ist derselbe ausdrücklich von der rheinischen
föderation, als einem Völkerbunde, in ihrer bekannten
tungsurkunde: denn Erhaltung nicht nur des inneren
dern auch des äußeren Friedens ist im Eingange d
teren als Zweck des Bundes aufgestellt, und die Artikel
38 deuten im allgemeinen Umrisse die Mittel an, n

egen äußere Mächte nichts unternommen wer-
Seite derselben gerechte Beschwerden, und auf
einen gerechten Angriff erregen könnte: 2)
llung der Grenzen, und auch im Frieden un-
Realisirung der Bedingungen der Möglichkeit
Widerstandes und der glücklichen Führung des
3) durch unabläßiges Streben auf Bewerk-
s solchen Verhältnisses mit allen denjenigen
welchen thätige Collisionen eintreten könnten,
Möglichkeit der Störung des Friedens, mithin
em, sondern allem Kriege thätig und ernst-
werde: Denn, wer den äußeren Frieden
irlich nicht selbst Veranlassung geben, daß er
, indem er sonst im Widerspruche mit seinem
handelte: Wird aber der Friede ohne seine
ebrochen, so muß er in der Lage seyn, mit
Grade der Wahrscheinlichkeit den ungerechten
abtreiben zu können; damit aber auch eine
seiner Ruhe gar nie mehr eintreten könne,
solche Verbindungen zu setzen suchen, wodurch
solute Uebermacht erzeugt wird, bey deren
dem tollkühnsten Feinde gar nicht mehr in
mmen kann, einen ungerechten Angriff mit
rfolgs auf ihn wagen zu dürfen. Nur durch
r solchen absoluten Uebermacht wird die Er-
Zwecks, den äußeren Frieden zu sichern, vol-
ugleich die unter Nr. 2) geforderte Anstren-
lich vieles erleichtert.

nügen, und
ge vor jene
Daß d
ten Gelegen
zum Kriege
Bey seinem
Trägheit, u
unzertrennli
der Lage, gr
Durchsetzung
in jenem
Nachgiebigke
seiner Würd
dasselbe kühn
del mischte,
war sicher n
dern immer
schuld, wel
an ihren Pr
Titel der R
mer entgegen
vorhanden
Warum
eben so wen
seinem Inte
ausgestritten
seiner Mi
kann diesen

nügen, und auch hierinn seinen Gliedern entschiedene
ge vor jenem zu gewähren?

Daß das teutsche Reich, als solches, auswärtigen
ten Gelegenheit zu gerechten Beschwerden gegeben,
zum Kriege gereizt habe, läßt sich eben nicht beh
Bey seinem vorherrschenden Charakter der Passivi
Trägheit, und bey der von seinem Gefühle der O
unzertrennlichen Furcht war es auch ganz und gar
der Lage, grundlose Prätensionen aufzustellen, und mi
Durchsetzung zu drohen; und es hatte jede auswärtig
in jenem Charakter eine genügliche Bürgschaft fü
Nachgiebigkeit, die es vielmehr oft so weit trieb, daß
seiner Würde vergab, und die Neigung zu Neckereyen
dasselbe kühner machte. Daß es sich öfters in fremd
del mischte, die dasselbe eigentlich nichts angiengen,
war sicher nicht etwa eine kühne Streitsucht desselben
dern immer nur die Superiorität zweyer Reichsm
schuld, welche dasselbe wider seinen Willen zur The
an ihren Privathände n nöthigten, wovon jedoch der,
Titel der Reichsgewalt versprochenen Mehrung beyn
mer entgegengesetzte, Erfolg der Streitlust, wenn
vorhanden gewesen wäre, sicher alle Flügel benehmen

Warum es aber, jenen Privatzwecken zu fröhn
eben so wenig erwehren, als verhindern konnte, da
seinem Interesse noch so fremde, Krieg auf seinen
ausgestritten wurde, verursachte allein der schlechte
seiner Militair- und Kriegs-Verfassung.
kann diesen Zustand nicht kürzer, aber auch nicht

ıpt in den Händen der Landesherrn, sogar
sposition des Reichsfeldherrn entzogen; der
war auf dem Papiere, aber im Falle seiner
ilmachung, selbst nach manchen Jahren noch
fgebracht, die Reichsarmee also nie konstitu-
ählig; die, auch vorhandenen, Contingente
Kriege auf dem Heimwege begriffen; das
Stückwerk eine sehr reichhaltige Charte
en brauchbarer) Muster von Trachten, Waf-
aller Arten des Commando, des Exerzitiums
die einzelnen Regiementer oft aus 10 — 12
sammengesetzt, darunter alte Thorwächter
Knaben gepaart; das Offizierchor, größten-
ges Objekt grotesker Malerey; nirgends Ein-
vielmehr die nachtheiligste Eifersucht und
ngschätzung unter den verschiedenen Bestand-
eichheit in geo- und topographischer, statisti-
scher und strategischer Unwissenheit, in ein-
ktheit auf den Garnisondienst, und stumpfer
für militairische Ehre, die keine Aussicht
ncement hatte; größte Zersplitterung der
d Verpflegungs-Anstalten des Heeres in
ende Fragmente (denn jedes Contingent war
andern separirt); daraus Hemmung der
erführers und ihrer Ausführung, (denn,
ement von 50 Mann beordert werden sollte,
oth, daß eben so viele Verpflegsbeamten

bliebenen K
Thätigkeit:
theidigungs
Armee einer
gesetzt und
den sie erfo
mäßige Be
von welchen
ihrer Quali
streiften, oh
man bey die
des Reichs
irgend einen
Ungeach
Erfolg seine
genug ihm
Schwäche, h
benden Mäch
wodurch, ic
Leichtigkeit e
den wäre;
seinen Nach
damit begnü
zu haben, w
stens wieder
und blos d
Gegenstande
Also k

bliebenen Kriegsrathe, und daraus gänzliche Lähmung
Thätigkeit: — Dieß sind die bekannten Hauptzüge d
theidigungs- und Kriegsanstalten des teutschen Reichs,
Armee einer Maschine glich, die, ob sie gleich in Be
gesetzt und gebraucht werden sollte, dennoch, des Auf
den sie erforderte, ungeachtet, nicht gebraucht und in
mäßige Bewegung gesetzt werden konnte, da die Trie
von welchen alle Wirkung abhieng, bey der Unbrauc
ihrer Qualität an sich, sich noch überdieß blos berührt
streiften, ohne wirklich ineinander zu greifen: und wi
man bey dieser Lage der Dinge hoffen dürfen, die S
des Reichs sichern, einen thätigen Widerstand leisten
irgend einen Krieg glücklich führen zu können?

Ungeachtet aber des, durch den immer unglück
Erfolg seiner kriegerischen Unternehmungen oft und
genug ihm ins Bewußtseyn gerufenen Gefühls seiner
Schwäche, hat dennoch das teutsche Reich mit den es
benden Mächten nie solche Verbindungen zu stiften
wodurch, ich will nicht sagen, der Möglichkeit, d
Leichtigkeit eines Kriegs thätig und ernstlich vorgebeu
den wäre; nie hat es einen allgemeinen Friedenszusta
seinen Nachbarn zu errichten sich bemüht, sondern sich
damit begnügt, temporelle und partikuläre Frieden ge
zu haben, welche einzelne Kriege endigten, aber dab
stens wieder den Saamen zu künftigen neuen in sich
und blos das Privatinteresse der Könige und Fürst
Gegenstande hatten.

Also keine der voraus angegebenen Hauptbedin

sich mit einiger Anstrengung zu ermannen, , und nur sehnlich wünschen, daß durch den gegenwärtigen Anblick seines Falls jetzt we- arnung desto durchgreifender wirken möge, ien des Vertheidigungs-Systems des Bun- n dem Modelle der Reichsverfassung beyzu-

inem Zweifel unterliegen, daß der, auch dem e vorgesteckte, Zweck der Erhaltung seiner nd seines äußeren Friedens nur durch eine füllung jener, oben gezeichneten, dreyfachen erreichbar, vollständig erreichbar seyn sich daher: Was vom Bunde zu thun sey, zweckmäßiger, als es vom teutschen Reiche füllen?

jener Forderungen wird um so leichter zu nach ihr von allen Bundesgliedern nur zu s nicht zu thun, etwas zu unterlassen ist: er sollen sich nämlich nach ihr aller völker- ngriffe in die Rechte auch dem Bunde nicht en enthalten, aller unberufenen Einmischun- egenheiten derselben enthalten, um nicht ih- zu gerechten Beschwerden und deren Ab- des Kriegs zu geben; denn Eingriffe und er Art würden, müßten den Frieden stören, ten zu helfen, Pflicht jedes Bundesglieds gen jener Art wären demnach wahre Ver.

als welcher ...
seiner Gesam...
der, wohl ...
geben, vielm...
Glieder alles ...
rainität und ...
vermieden we...
eines Kriegs ...

Unverken...
Bundes aller ...
Mächten ihre...
sere Ruhe des ...
wer dürfte ...
soviel an ihm ...
wirken, demn...
legen, durch ...
verpflichtet sey...

Wird hin...
fremden Mac...
ihm nicht, sei...
gütlicher Verh...
derselben dur...
dann ist er a...
tigt, zu verlan...
des ganzen B...
Kenntniß gese...
ner Auktorität ...
Beschwerden ...

als welcher jedoch nie die Absicht haben kann, den Ge
seiner Gesammtmacht der einseitigen Willkühr einzelner
der, wohl gar zum Vortheile fremder Staaten, Pre
geben, vielmehr zu erwarten berechtigt ist, daß jedes
Glieder alles das vermeiden werde, was ohne seiner S
rainität und der Auktorität des Bundes etwas zu verg
vermieden werden kann, um den Bund der Nothwend
eines Kriegs zu überheben.

Unverkennbar ist es, daß, wenn sämmtliche Gliede
Bundes aller Veranlassung zu Collisionen mit auswär
Mächten ihrer Seits sich strenge enthalten, dadurch di
sere Ruhe des Bundes mächtig müsse gefördert werden
wer dürfte wohl zweifeln, daß jedes Glied des Bu
soviel an ihm ist, zur Erhaltung dieser Ruhe thätig m
wirken, demnach sich die eben bemerkte Beschränkung
legen, durch den Geist und Zweck des Bundes vollkom
verpflichtet sey?

Wird hingegen einer der verbündeten Staaten von
fremden Macht in seinen Rechten verletzt, und es g
ihm nicht, seine darüber erhobenen Beschwerden im
gütlicher Verhandlung gehoben zu sehen, oder sieht sich
derselben durch Rüstung mit thätiger Verletzung bei
dann ist er allerdings durch den Zweck des Bundes b
tigt, zu verlangen, daß seine Sache, gemeinschaftliche S
des ganzen Bundes werde: Der Bund, von ihm dav
Kenntniß gesetzt, wird vor allem durch das Einschreite
ner Auktorität noch im friedlichen Wege die Abhülfe
Beschwerden versuchen, im Falle des Nichterfolgs abe

ober denn doch ergriffen werden müsse, ob
gonnen werden solle, kann nicht von dem
usse eines Bundesglieds, sondern nur vom
sammtheit des Bundes, unter entscheiden-
des Protektoriums, abhängen; denn, wie
e, der Bund kann unmöglich den Gebrauch
Behufe des Kriegs den willkührlichen und
ritten seiner einzelnen Glieder überlassen;
neinschaftlichen Angelegenheit muß auch der
Berathung unterstellt, eine Maaßregel, wo-
itwirken, die vom Ganzen ausgeführt wer-
auch vom Ganzen rücksichtlich ihrer Zweck-
wendigkeit geprüft werden; nur unter die-
onnte man sich zur gemeinschaftlichen Ver-
einzelnen verbinden: Und da das Protekto-
g des Kriegs selbst so entscheidend mitwirkt,
ihm zu stellende Macht die Gesammtmasse
tingente beynahe um das Doppelte über-
die Erreichung des Bundeszwecks auch in
nach außen Bürge geworden ist, so ist
atürlich, daß demselben auch eine entschei-
g bey der Frage über Krieg und Frieden
hre.

aß nur der Staat, dem es an zureichenden
talten mangelt, Neckereyen und Anfeindun-
fortwährend zu befürchten habe, daß hin-
e Eintritt eines Kriegs nicht besser verhü-
, als durch stäte Bereitschaft zum Kriege.

sich zu unter
Klugheit geb

Auf die
Forderung d
rung der B
derstandes u
nie unvorber
durch stäte
möglichst zu
tung des vo
kennbar durch
der ohne A
Grunde jene
glieder als u

Ihr ent
die etwa auf
Friedenszeiten
digungsstande
Contingent i
in dem Grad
im Besitze de
nissen, zu erh
für die Zweck
noch der ern
zweckgemäßen

Zwar m
strengung m
sehr lästig se

sich zu unterziehen, um das größere Uebel abzuwende[n]
Klugheit gebiethet.

Auf diesem Grunde ruht die oben angeführte z[w]
Forderung der, auch im Frieden ununterbrochenen, [...]
rung der Bedingungen der Möglichkeit eines siegende[n]
derstandes und der glücklichen Führung eines Kriegs[,]
nie unvorbereitet überfallen werden zu können, gerad[e]
durch stäte Bereitschaft das wirkliche Eintreten des [...]
möglichst zu verhüten: und da die Erreichbarkeit der [...]
tung des vom Bunde bezweckten äußeren Friedens [...]
kennbar durch eine solche stäte Bereitschaft aller seine[r]
der ohne Ausnahme bedingt ist, so stellt sich aus [...]
Grunde jene zweyte Forderung auch an sämmtliche B[...]
glieder als unerlaßlich dar.

Ihr entspricht die Verbindlichkeit jedes Bundes[...]
die etwa auf seinem Gebiethe befindlichen Festungen a[...]
Friedenszeiten ununterbrochen im stäts brauchbaren V[...]
digungsstande, und sein konstitutionsmäßig zu ste[...]
Contingent in der Art, d. h. in derjenigen Vollzähl[...]
in dem Grade der Fertigkeit im Gebrauche der Waffe[n]
im Besitze desjenigen Vorraths aller Art von Kriegs[...]
nissen, zu erhalten, damit, im Falle ihres und seines V[...]
für die Zwecke des Bundes, weder die Gefahr des V[...]
noch der ermangelnden Qualifikation zum augenbli[...]
zweckgemäßen Gebrauche eintreten möge und könne.

Zwar mag die, durch diese Bundespflicht gebote[ne]
strengung manchem der verbündeten Staaten in de[...]
sehr lästig seyn; aber wer sollte leugnen können, d[...]

8.

ihl von verschiedenen Contingenten sich bil-
hrer Zusammensetzung viel einfacher ist, als
aber bleibt jene noch immer vielgliedrig ge-
dem Zwecke rascher Operationen sehr ungün-
nheit des Ganzen, aus der Ungleichheit der
Waffenübung der verschiedenen Contingente,
paration ihrer Verpflegung, mit Grund be-
en, und sich demnach zu dem Wunsche ge-
daß, um jenen, nicht etwa nur scheinbaren,
len Uebelstand und Mangel des Vertheidi-
zu beseitigen, in allen Bundesstaaten eine
eit der Armatur der Truppen, der Art ihrer
und ihrer Verpflegung eingeführt, dadurch
t minder, als die äußere Einheit der Bun-
rt, jede Quelle zur Reibung, Eifersucht und
unter ihren Bestandtheilen beseitigt, und
r Achtung gebiethenden Haltung und Soli-
rden möge.

kann die Realisirung jener so dringend gefo-
t bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen,
allseitige Neigung dafür einer entschöpfenden
rüber die Hände biethet, und die Etablirung
ilitairakademie im Bunde nach der Basis
Systems der Gleichförmigkeit, dürfte sehr
as schicklichste Mittel der Ausführung seyn.
doch den großen Contrast einer, in jeder
migen, Bundesarmee mit der bunten und

de, daß die
tigen Bunde
tigsten Bund
machung der
ständen, und
zen an dem
einträfen, u
Lazareth-We
rend des Kr
Commissariate
Constituenten
ungesäumt zu
kannt werden
Bundesarmee
Kriegs wesent

Die wir
in Gefolge de
gängigen Ant
erfolgen: Ist
mäß die Bun
wenn allen b
Genüge gelei
kann, konstitu
ohne welche
kann, daß
Punkte konze
desglieder, so

höchstens vier Kreise, mit der Bestimmung abgetheil
de, daß die kleineren Truppenabtheilungen der minder
tigen Bundesglieder in dem größeren Armeekorps des
tigsten Bundesgenossen ihres Kreises, im Falle der
machung der Bundesarmee, ihren ersten Vereinigung
fänden, und bereits mit jenem zu einem Ganzen ver
zen an dem General-Versammlungsorte des Bundes
einträfen, und daß die Besorgung des Verpflegungs
Lazareth-Wesens sämmtlicher Truppen jedes Kreises,
rend des Kriegs, in einem einzigen Kreis-Verpfle
Commissariate konzentrirt würde, an welches die ein
Constituenten des Kreises ihre verhältnißmäßigen Be
ungesäumt zu entrichten hätten. Es kann unmöglic
kannt werden, daß diese Einrichtung die Habilitirun
Bundesarmee für die Zwecke der Vertheidigung un
Kriegs wesentlich befördern werde.

Die wirkliche Mobilmachung der Bundesarmee
in Gefolge des Artikels 36 der Bundesakte, nur au
gängigen Antrag des Protektors an jeden Bundesge
erfolgen: Ist aber dieser Antrag geschehen, und de
mäß die Bundesarmee mit der erforderlichen Eile,
wenn allen bisher angeführten Forderungen stäts pü
Genüge geleistet wird, keinen Schwierigkeiten unte
kann, konstituirt, dann erfordert es der Geist der E
ohne welche kein Heer bestehen und seinen Zweck e
kann, daß das Commando des Ganzen in einem ei
Punkte konzentrirt, mithin die Truppen sämmtlicher
desglieder, so wie die in ihren Staaten befindlichen

dienen, es mir auch dem Rechte und der
essen scheine, daß der außerordentliche
jene Festungen im Kriege erheischen dürften,
Gesammtheit des Bundes bestritten werde.
ellung des gestörten Friedens durch gemein-
ertheidigung im Kriege liegt unstreitig im
des, und die Verbindlichkeit jedes Bundes-
nahme, an jedem Bundeskriege konstitutions-
Antheil zu nehmen, ist davon die untrennba-
der Bundesakte ausdrücklich aufgestellte Folge:
n einem Kriege des Bundes die Neutralität
undesgenossen, als mit den übernommenen
durchaus unvereinbarlich, schlechterdings nicht
d es würde das Zurückziehen eines Bundes-
ralität, oder der einseitige Abschluß des Frie-
rletzung der Bundespflicht seyn, gegen welche
t des Bundes sich kehren müßte. Der Still-
s und der Abschluß eines Friedens kann viel-
wie der Beschluß eines Kriegs, nur vom ge-
ausgehen, unter gleichmäßig entscheidender
Protektoriums, aus dem oben schon angege-
und es versteht sich von selbst, daß letzteres
ch zum alleinigen Abschlusse des Friedens in
bevollmächtigt werden könne.

Vertheidigungssystem des Bundes nach sol-
n ein- und ausgeführt, und dessen ununter-
durch strenge Aufsicht garantirt, dann dürfte
Zuversicht erwarten, daß dasselbe, in Verbin-

vereins vo

Doch!
zen also dess
sollen, daß
keineswegs
auch durch
außen noch
liegt nicht
Friede jedes
gestellt werd
Friedens, s
treten, daß
diesen Zweck
sprochen, d
wäre dieß a
Staaten, n
Krieg gera
und dadurc
daß der Bu
derjenigen
diese Verbi
seyn, daß
sich dazu g
absoluten U
welche in j
lichkeit des
sie gänzlic

So

vereins vollständig entschädigen werde.

Doch! alle diese Anstalten sind auf den Krieg berech
zen also dessen Befürchtung voraus, und wenn sie gleich b
sollen, daß der Krieg nicht leicht wirklich eintrete, so sind
keineswegs zureichend, allem Kriege vorzubeugen: es
auch durch sie der Zweck des Bundes in seiner Richtu
außen noch nicht vollständig erreichbar. — In diesem
liegt nicht etwa blos die Vorstellung, daß der gestörte
Friede jedesmal durch gemeinschaftliche Anstrengung wi
gestellt werden solle, sondern auch die, daß eine Störu
Friedens, soviel dieß zu bewirken möglich ist, gar nicht n
treten, daß ein Krieg gar nicht mehr statt finden solle
diesen Zweck ist also auch ein Streben des Bundes dah
sprochen, daß allem Kriege ernstlich vorgebeugt werde.
wäre dieß allerdings dadurch, daß der Bund mit allen de
Staaten, mit welchen er nach seiner jetzigen Lage etwa
Krieg gerathen könnte, sich in ein rechtliches Ve
und dadurch in einen gesicherten Friedenszustand setzte,
daß der Bund mit jenen Staaten eine Verbindung schlö
derjenigen gleich, worauf sein eignes Daseyn beruht, u
diese Verbindung auch nicht mit allen jenen Staaten
seyn, daß er wenigstens mit denjenigen Staaten sie sch
sich dazu geneigt fänden, und dadurch sich in den Besitz
absoluten Uebermacht für Erhaltung der äußeren Ru
welche in jeder noch übrigen Macht allen Gedanken an d
lichkeit des glücklichen Erfolgs eines feindlichen Ang
sie gänzlich niederschlagen müßte.

So wenig zu leugnen ist, daß die Realisirung ein

des mehrfach und öffentlich angedeuteten Plans
erativsystems vollkommen im Einklange steht.
ch, Spanien, Portugall, Neapel,
Schweiz, der rheinische Bund und
jetzt offenkundig in eine solche Lage gebracht, daß
heit derselben, und vorzüglich des, ihre Verhält-
nd leitenden, Prinzips zu einer engeren Verbin-
ing eines rechtlichen Verhältnisses und eines ge-
szustandes unter ihnen allen, ohne Gefahr eines
iren und voraussetzen darf. — Wenn nun alle
und Staatenmassen unter sich in einen Verein
h denjenigen Grundgesetzen, nach welchen die
inischen Bundes bereits unter sich verbunden
e die Erhaltung des Friedens unter sich und ge-
um Ziele ihrer Verbindung und ihres gemein-
ebens setzten, wenn sie alle sich vereinigten, die
tstehenden Collisionen im Wege des Rechts durch
iedlich schlichten zu lassen, und sich gegen außen
Hand und vereinter Kraft zu vertheidigen, so,
le, und alle für einen stünden, und wenn nun
als das geographische Centrum, das Protek-
großen Völkerbundes übernähme, und alle Rä-
Maschine im gesetzmäßigen Gange erhielte, dem-
er von allen jenen Staaten und Staatenmassen
der noch außer ihnen bestehenden Mächte ange-
önnte, ohne mit Gewißheit die Gesammtmacht
iten gegen sich aufgeboten und herangewälzt zu

ernstlich v
für sie ga
Erhaltung
Müßte da
tenvereine
licher, wü
dung, sel
Bereitseyn
beträchtlich
te? Und
Verbindung
In d
verstockter
lichkeit und
rativsystem
Segn
den großen
riese; den
telbar des
und reich
nes gesich
gen und
Entwicklun
wendbar f
sen Ganze
Rich
des teutsc

keit alles Kriegs für sämmtliche Verbundenen th
ernstlich vorgebeugt? nicht jede Störung der äußere
für sie ganz unmöglich gemacht? also nicht der Z
Erhaltung ihres äußeren Friedens vollständig e
Müßte darum nicht jeder der genannten Staaten un
tenvereine die Ausführung jener Idee, und zwar um
licher, wünschen, da, unter der Voraussetzung jener
dung, selbst die voraus geforderte Anstrengung au
Bereitseyn zur Vertheidigung auch im Frieden um ei
beträchtlichen Theil nachgelassen und vermindert werd
te? Und was sollte jetzt der vollendeten Realisirun
Verbindung noch im Wege stehen können?

In der That! der müßte ein Feind der Mensch
verstockter Egoist seyn, der die Rechtsangemessenheit
lichkeit und Erhabenheit der Idee eines solchen groß
rativsystems sollte mißkennen können.

Segnen müßte die bessere Menschheit von ganz
den großen Monarchen, der jene Idee in's praktische
riefe; denn auch die übrigen Mächte würden dadu
telbar des unseligen Kriegführens nothwendig üb
und reichlich würde in unseren Nachkommen der G
nes gesicherten Friedenszustandes die ungeheuren An
gen und Aufopferungen vergelten, welche die Opera
Entwicklung jener großen Idee von den Zeitgenoss
wendbar forderte, und ohne welche die Vollendung d
sen Ganzen schlechthin unerreichbar geblieben wäre.

Richtet man nunmehr seinen Blick auf die Verw
des teutschen Reichs, das ist, auf die Verrichtung

ommen unmöglich stark und ununterbrochen
und eine, in ihrer ersten Anlage schon
e, oder durch ihren Gebrauch frühzeitig des-
hine läßt einen, ihrem Zwecke entsprechenden,
erwarten: Daß aber an dem teutschen
wenigstens seit der letztern Hälfte seiner Exi-
nptome der allmählichen Erschlaffung seines
der daraus hervorgehenden Schwäche des
er, immer weiter um sich greifenden, De-
Organismus auch dem, eben nicht geübtesten,
otiker klar vor Augen liegen mußten, davon
ehr genügenden, Beweise in dem vorherge-
de seiner Verfassung: Ihm wird daher das
Verwaltung vollkommen ähnlich seyn müssen.
t zu leugnen, daß die Qualität der Gesetzge-
iats das erste und sicherste Criterium der
mäßigkeit seiner Verwaltung ausmache, in-
einer Staatsverwaltung offenbar nur nach
Erreichbarkeit des Staatszwecks durch sie zu
aber die Gesetzgebung die Hauptgrundlage
t des wahren Staatszwecks ist, da die Re-
ministrativen Funktionen eines Staats, die
nzung der Rechts-Sphäre aller seiner Glie-
bestimmt wisse, was ihm im Verhältnisse
n zu seiner Freyheit und zu seinem Eigen-
und gebühren werde, und die sichere Unter-
befugten Ueberschreitens dieser Sphäre, un-
Hauptbedingungen der Erreichbarkeit des wah-

lückenhaft
des Reichs
wendig nu
Beschaffenh
fältigen ve
ten und st
gar in's S
das Ganz
haupt an d
zur Erreich
seines Woh
tät, Unzwec
erzeugten n
holfenen G
in den Fun
Verwaltung
nöthigen N
halfen Verf
zusammen,
verfehlen.

Eine
das ist, ei
als der un
grenzt hätte
chen Verhäl
und Rechts
usgegange
sammenstell

Lückenhaftigkeit charakterisirten, organischen Gese
des Reichs wurden voraus bereits gerügt, und deren
wendig nur schlimme, Folgen nachgewiesen, und dies
Beschaffenheit allein hat man es zuzuschreiben, daß
fältigen verschiedenen Räder der Maschine sich blos
ten und streiften, ohne einander zu greifen, oder zum
gar in's Stocken geriethen, und zum Theile zerrütt
das Ganze einwirkten, daß es also dem Ganze
haupt an der harmonischen Qualifikation aller seiner
zur Erreichung des Gesammtzwecks, an der Grundbe
seines Wohls gefehlt hat. Die Unbestimmtheit, C
tät, Unzweckmäßigkeit und Unvollständigkeit der Cons
erzeugten natürlich einen unsicheren, schwankenden un
holfenen Gang, Widersprüche, Zweckwidrigkeiten und
in den Funktionen der Verwaltung, und diese feh
Verwaltung war hinwiederum ein wesentliches Hinde
nöthigen Reform und Verbesserung der Constitutio
halfen Verfassung und Verwaltung des Reichs ge
zusammen, um ihren, und damit den Zweck des R
verfehlen.

Eine eigentliche **Civilgesetzgebung** für das
das ist, eine solche, welche das Rechtsgebieth der Ter
als der unmittelbaren Glieder des Reichs, gegenseit
grenzt hätte, gab es gar nicht, und derer, die priva
chen Verhältnisse der mittelbaren Reichsglieder, die
und Rechtspflege betreffenden, von der höchsten Reich
ausgegangenen, Gesetze waren so wenige, daß aus ih
sammenstellung höchstens ein, kaum nennenswerthes,

r bekannten Carolina vorhandene, Straf-
des Reichs war entschieden um mehrere
inter dem Geist der Zeit zurück, und konnte
, die Richter durch ihr Daseyn, bey ihrer
nwendbarkeit, bey Fällung jedes Strafurtheils
zu setzen: Die einzige, gegen das wider den
eck des Reichs gerichtete Verbrechen, den Land-
vorhandene Strafbestimmung ihrer Art hatte
solchen an sich, indem sie zwischen den mög-
verschiedenen, Arten jenes Verbrechens nicht
h die Achtserklärung die schuldlosen Deszen-
schuldigen Verbrecher, oder durch die Geld-
Mark Goldes die unschuldigen Unterthanen,
e Strafe durch eine Besteurung auflastete,
gen Verbrechens bestrafte, und sonach im letz-
eludirt werden konnte, weswegen man es
ück rechnen muß, daß solche in neueren Zei-
gar nicht mehr zur Vollziehung kam. Bey
heit der Grundlage der Erreichbarkeit des
ey diesem Zustande seiner Gesetzgebung, als
lses seiner Verrichtungen, und des einzigen
er übrigen administrativen Funktionen, der
vorausgezeichneten Art der Organisation des
rpers selbst nicht wohl besser erwartet wer-
sich von selbst schließen, wie es in den übri-
Verwaltung des teutschen Reichs müsse aus-

Verhältni
ihre Funk
derlich zu
doch nur
jenes Rech
den sollte,
möglich ei
Zur Führu
Reiche bea
die Reichsg
mung der
daher kam
dem ander
seiner besc
hauptung
dete, Schn
konnten;
Stände nu
süchtig ben
tag konstit
führen sol
se waren
tuirt, oder
ihre Aufm
Getreideau
eine Meng
Die Reich
selbst besc

Verhältnisse und Umstände werden kann, nach wel
ihre Funktionen, um dem Zwecke des Staats wirk
derlich zu seyn, modifizirt werden müssen: Man bra
doch nur die große Versplitterung zu kennen, nach
jenes Recht der Oberaufsicht im teutschen Reiche ge
den sollte, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß da
möglich ein gedeihliches Resultat habe herauskommen
Zur Führung jener Oberaufsicht waren nämlich im
Reiche beauftragt, der Kaiser, der Reichstag, die Kr
die Reichsgerichte, und zwar ohne eine begrenzende
mung der Sphäre für jedes dieser verschiedenen S
daher kam es denn, daß jedes derselben die nöthige
dem anderu überließ, oder doch nur diejenigen Geg
seiner besondern Beachtung würdigte, welche auf
hauptung seiner Individualität gegen, wirkliche oder
dete, Schmälerungen von Seite der übrigen Einflu
konnten; daß der Kaiser nur seine Reservatrechte,
Stände nur ihre Rechte gegen die kaiserliche Gewa
süchtig bewachten: Daß die Stände, welche selbst den
tag konstituirten, über sich selbst eine strenge Aufsich
führen sollen, ließ sich ohnedieß nicht erwarten, und d
se waren größtentheils, als solche, entweder gar nich
tuirt, oder, wo sie es auch waren, da richteten sie
ihre Aufmerksamkeit auf Heuschrecken, Viehseuche, Ep
Getreideausfuhr, Münzwesen u. dgl., und ließen
eine Menge der wichtigsten Gegenstände ganz unberüc
Die Reichsgerichte endlich, durch die Reichsstände zu
selbst besetzt, konnten oder wollten nicht sehen und

kräftige Wirksamkeit einer ununterbrochenen unmöglich in einer zweckgemäßen Ordnung , war die ståte Wirksamkeit einer solchen en im teutschen Reiche mehr, als irgendwo, irfniß für die Möglichkeit eines zweckmäßigen s aller seiner heterogenen Theile im Geleise llen Wegs, so darf man sich auch nicht im rn, daß bey jenem, beynahe gänzlichen, Man- rten Aufsichtsführung die Verbindung der ckerer wurde, daß das Leben des Ganzen, , immer mehr in's Stocken gerieth, und nur fieberhaft aufzuckte, bis es endlich der ge- von außen, die seine Nutzlosig- und Un- Theilen in ein deutliches Bewußtseyn brach- erlag.

r war die Justiz-Verwaltung des doch keineswegs ihrem Zwecke vollkommen , wie bereits bey einer anderen Gelegenheit so viele Stände des Reichs sich und die Ih- chterlichen Rechtspflege des Reichs entzogen, tnißmäßig so geringen, Aufwand scheuten, tung einer, zum Behufe einer schleunigen igen, Anzahl von Gerichtsbeysitzern erforder- die Gerichtsordnungen nicht von der über- älligkeit des darinn vorgezeichneten Ganges Gerichtsglieder nicht durch regelmäßige Fort- ich angeordneten Visitationen in der, dem

des Reich

Die bereits im offenbar k Polizeyord mißbräuche Zeiten noc jener älter lation ane war. Do sollen? D furt ausge nützlich n Deutschlan eine einzig hörde vor te, und es von den chen, wel greifen in da endlic Etablirun denken w haltung d den Fall tung der rung jene

des Richterpersonals, und das Vertrauen auf die Rec
des Reichs von Seite der Reichsglieder mächtig schw

Die Polizeygesetzgebung des Reichs h
bereits im 16ten Jahrhunderte entschöpft; denn es
offenbar kaum der Erwähnung werth, was seit der
Polizeyordnung von 1577, z. B. gegen Duelle, Ha
mißbräuche, Preßunfug und Studentenorden in den
Zeiten noch verfügt wurde, ungeachtet die Unanwe
jener älteren Polizeyordnungen öffentlich in der Wa
lation anerkannt, und ihre Verbesserung geheischt
war. Doch! Wozu hätten auch Reichspolizeygeset
sollen? Da — die kaiserliche Bücher-Commission i
furt ausgenommen, welche jedoch offenbar mehr schä
nützlich war, indem sie dem Buchhandel des
Deutschlands die empfindlichste Wunde schlug — a
eine einzige, von der Reichsgewalt ausgegangene, P
hörde vorhanden war, welche für deren Vollzug gesc
te, und es dem Ermessen der Landesherrn überlasse
von den Reichspolizeyordnungen in ihren Gebiethen
chen, welche sich sogar gesetzlich gegen jedes Vor- u
greifen in ihre Landes-Polizey-Sachen gewahrt hatte
da endlich bey den Mängeln des Reichsfinanzwesens
Etablirung wirksamer Reichspolizey-Anstalten gar
denken war: Wenn es nun aber ausgemacht ist, daß
haltung der rechtlichen Sicherheit der Staatsglieder
den Fall der Hauptzweck eines Staats, sonach die
tung der Polizeygewalt, deren Bestimmung es ist, jed
rung jener Sicherheit zuvorzukommen, eine der

diejenigen Zweige der Polizey zu einer beson-
auszuheben, welche mir auch von Seite des
greifung gleichförmiger Maaßregeln unerlaß-
scheinen, wenn sein Zweck erreicht werden soll:
, die Hinwegräumung der Hindernisse des
ınd Sicherung desselben gegen Störungen;
Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, im
Sinne des Worts, durch **Postanstalten**;
as **Münzwesen**.

ı nicht verkennen, daß die richtigsten Grund-
:n, auf die Hinwegräumung aller Hindernisse
ı teutschen Reiche, und dessen Sicherung ge-
gerichteten, Polizey durch die Reichsgesetze so
chdrücklich ausgesprochen gewesen seyen, daß
wundern muß, wie man in der Praxis so
ı den älteren Zeiten Teutschlands herrschenden,
rt in Ansehung des Handels hat sich entfer-
aß kaum ein Schatten der ehemaligen Han-
ı Teutschland übrig blieb. Zufolge des Resul-
hsgesetze sollte in Teutschland eine uneinge-
it im Handel und Wandel, und aller Allein-
alles, was die Konkurrenz der Käufer und
:rn oder aufheben konnte, sollte verboten seyn:
Zollerhöhungen, desgleichen alle Auflagen auf
r Name ihnen auch zur Umgehung des Zoll-
werden wollte, welche die Stände, ohne Be-
Kaisers und Reichs, oder wenigstens der in-

ohne Quelle einer Kameralrevenüe zu seyn, als gerecht
satz für den, durch die für den Handel gemachten A
erforderlichen, Aufwand von selbst rechtfertigten, abge
— nichts übergangen, was die Hindernisse des Hand
beseitigen, und seine Freyheit ungestört zu erhalten
und es war also wenigstens nicht an ihnen gelegen,
gleichwohl der faktische Zustand des Handels in Teut
mit ihnen im umgekehrten Verhältnisse stund.

Die Hauptursache davon ist offenbar darinn zu
daß das Kaiserhaus selbst durch die, in seinen Maut
gungen enthaltenen, Verbote der Einfuhr reichs- un
ländischer, und der Ausfuhr seiner eigenen Erzeugniss
Ertheilung ausschließender Handelsprivilegien, Anlegu
neuen Zöllen, Mauthen oder Impostten auf ein- und
hende Waaren, folglich in Behinderung und Einschr
der Freyheit des Handels, den teutschen Reichsständ
seinem Beyspiele vorangieng; da seitdem jedes Land
gend einiger Bedeutung im teutschen Reiche dasselbe
ahmte, und jedes gegen das andere gleiche Verbote u
schwerungen des Handels, als Repressalien, ergehen lie
das Einschreiten der, mit ihrem Beyspiele vorausgega
Reichsgewalt befürchten zu müssen: So ward bal
Teutschland, den ausdrücklichen Reichsgesetzen zuwide
neuen Zöllen, Imposten, Lizenten, Accisen u. s. w.
schwemmt, jedes Reichsständische Land suchte sich in
Wege auf Kosten des andern zu bereichern, selbst die
bedeutenden suchten sich, nach dem Vorgange der mäch
den Reichsgesetzlichen Einschränkungen um somehr zu

er verwaltet worden wäre, als das teutsche.

, als ein für den Verkehr, im ausgedehntesten
Sorts, nach den bestehenden Verhältnissen durch-
rliche Anstalt, können von der Staats- und
von der Polizeygewalt nur in so ferne in ihren
s gezogen werden, als Privatpersonen die bey
wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, uner-
rheit gegen Hemmung, Störung und Verlez-
n nicht vermögen: Wenn nun aber gleich der
ich berechtigt ist, den für jene Anstalt erforder-
nd von denen, die sich ihrer bedienen, ersetzt zu
o ist doch nirgends ein zureichender Grund vor-
dem Staate das Recht gäbe, die Postanstalt als
on Einkünften über jenen Ersatz hinaus zu be-
em hiebey der einzige und allgemeine Berechti-
ur Besteurung der Staatsglieder keinen Boden
dbarkeit hat, und alle Gründe, welche die Un-
ller sogenannten indirekten Steuern mit Evidenz
vollen Maaße dagegen streiten.

iesen richtigen Grundsätzen gemäß wurde die
n teutschen Reiche behandelt: Das Fürstliche
n und Taxis war mit dem Reichspostwesen,
n Reichslehen, belehnt, und durfte nur solche
eben, welche mit dem Kapitalaufwande auf die
im Verhältnisse stunden; wenigstens lag es in
und Pflicht des Reichs, jede Ueberschreitung je-
urch sein Einschreiten zu verhindern, und die

Postanstalt hatten, haben, in Verbindung mit jener
feilheit, für die Erleichterung des Verkehrs in seiner
Ausdehnung nicht nur, sondern auch für den Umta
Kenntnisse und für die Cultur überhaupt in Teu
welche so sehr begünstigt war, einen sehr großen,
berechnenden, Nutzen gestiftet, bey welchem die, v
menschlichen Anstalt unzertrennlichen, unbedeutenden
kaum in Anschlag zu bringen waren, und wenn n
teutschen Länder ohne Ausnahme jener wohlthätigen
theilhaftig blieben, so lag der Grund davon wieder
dem zuerst von dem Kaiserhause gegebenen Beyspi
Anlegung von partikular Posten, welches für die H
zu reitzend war, als daß es nicht einige Nachahmun
nigen teutschen Reichsländern hätte finden sollen. Ir
zen, muß jeder unbefangene bekennen, hat sich das
Reich bey den Taxischen Posten sehr gut befunde
wenn dabey irgend etwas von Bedeutung zu wünsche
blieb, so war dieß nur eine thätigere Wirksamkeit de
zey für die Sicherung der Posten, welche jedoch
der Reichsgewalt und den Territorialhoheiten hätte
können und sollen.

Auch das **Münzwesen** kann nur in sofer
Staate sich ausschließend vindizirt werden, in wiefe
dann das Geld seinem Zwecke entspricht, wenn jede
für ihren ausgedrückten Werth garantirt, und das P
gegen jeden Betrug hierunter gesichert ist, welche
und Sicherung aber nur der Staat zu leisten vermag
welchem Gesichtspunkte denn das Münzwesen vorzüg

9.

eben so viel, als jener Prägeschatz die Münz-
ge, verlieren, demnach um eben so viel heimlich
betrogen würden: welchen Grundsatz schon der
von 1570. §. 132 mit den Worten ausdrück-
: Münzgerechtigkeit keine Merianzey sey 2c. «
ens in der Natur der Sache, daß in einem,
einen und immer kleineren Bestandtheilen zu-
n, Völkerstaate nicht nur der Möglichkeit des
Münzwesen, sondern auch der, ohne Einförmig-
zfußes unvermeidlichen, Münzverstücklung und
und der daraus nothwendig hervorgehenden
nung des gegenseitigen Verkehrs, durch das
er Polizey vorgebeugt werden müsse, und daß
diese Sache habe angelegen seyn lassen, davon
Münzordnung, welche freylich bereits über
nunderte alt ist, mehrere spätere einzelne gute
ngen, der Auftrag an die Kreise zur Aufsicht
aller Münzgebrechen, auch Pflegung nachbar-
ndenz darüber, die Anstellung von General-
ünz-Wardeinen, die Instruktionen für jene so
Münzmeister, und die Nothwendigkeit ihrer
die Bestimmung besonderer Münzstädte mit
aller Heckenmünzen, die Anordnung der Münz-
, die Conventionen über den Münzfuß, und
Strafandrohungen gegen den Mißbrauch des

ist eben so bekannt, daß, aller dieser Bemü-

ſirten, daß häufig die Münzgerechtigkeit zu einem G
das Einkünfte abwerfen ſollte, gemacht, wohl gar v
und dadurch Gelegenheit gegeben ward, daß die grob
ten eingewechſelt, eingeſchmolzen und geringer a
wurden, was ſelbſt den redlichen Theil vom recht
abbringen mußte, daß auch ſolche Stände, die kei
werke in ihren Landen hatten, mit Vortheil münzen
daher den numerären Werth ihrer Münzen über d
ren Gehalt derſelben zu erhöhen, und den Mangel
des und Silbers durch Zuſätze von geringerem W
verbergen ſuchten, daß manchmal gänzliche, höchſt n
ge, Münzverwirrungen hereingebrochen ſeyen, daß en
große, nicht nur innere ſondern auch äußere, Verſch
der Münzen, beſonders im nördlichen Deutſchlande,
genſeitigen Verkehren der Teutſchen die empfi
Schwierigkeiten und Hinderniſſe gelegt, und zur V
rung des Ganzen weſentlich mitgewirkt habe.

Die vielen bisher angeführten Beyſpiele von N
ziehung der, oft vortrefflichen, Reichsgeſetze enthalten
den vollſtändigſten Beweiß, daß der Gebrauch, den d
ſche Reich von ſeiner vollziehenden Gewalt gemach
Zwecke der exekutiv-Gewalt keineswegs entſprochen
denn dieſe hat die Beſtimmung, das Geſetz unausble
vollziehen, zu bewirken, daß dem Geſetze ohne A
nachgelebt werde, alſo zur objektiven Nöthigung
bloſen Vorſtellung des Geſetzes, d. i. zur Verbindlich
nöthigen phyſiſchen Zwang zu ergänzen, und dem G
nen beabſichtigten Effekt zu verſchaffen: Wenn nun

en seyen, daß demnach, mit einem Worte, die des Reichs vorhandenen Anordnungen nicht Geltung erhalten haben, so liegt auch klar die exekutiv-Gewalt des Reichs ihrer Bestimd gar nicht genügt habe. Ist es aber entlle Gesetzgebung eines Staats, ohne zureichenfür ihre unfehlbare Geltung, nur todter, unchstabe, daß die Erreichbarkeit des Zwecks eilechterdings bedingt sey durch ununterbrochene ner unwiderstehlichen Macht für unausbleibliller seiner Gesetze und Rechtsentscheidungen, e eigentliche Leben und Wohl eines Staats daß seine exekutiv-Gewalt die, ihr durch ihre ete, Sphäre ohne alle Lücke ausfülle, so folgt ß bey jenem Mangel in der Handhabung sei y jener Ohnmacht und Unthätigkeit seiner vollalt, das teutsche Reich eines kräftigen Lebens gens seines Wohls unfähig gewesen seyn müsse, enn auch im letzten Drittheil seines Daseyns tlich nie mehr errungen hat.

eutschen Reiche der Militair-Gewaltszweig en sey? ist durch das voraus schon aufgestellte Vertheidigungsanstalten deutlich genug ausgeie Wunden, welche in Gefolge jener Verwalteutschen Vaterlande geschlagen wurden, schmerf, und haben die Ueberzeugung von der Feh Unzulänglichkeit jener Verwaltung zu fest be-

rung d strengu Rechts schen müßte chen vorbeh sitäten auktori hufe de Quelle die Cul der gro keit ges auf der des teu nen da

W waltun Entsch desselb seines die, gar ni es ihm teutsche den W

Herrschaft des Rechts zu sichern, insoferne mit der
rung des Grads der Bildung der Staatsglieder
strengung des physischen Zwangs für die Siche
Rechts sich verhältnißmäßig mindern kann — ist
schen Reiche im ganzen unmittelbar nichts geschehe
müßte denn den Gebrauch des Erwähnens werthhal
chen die kaiserliche Gewalt in älteren Zeiten von
vorbehaltenen Rechte gemacht hat, die Anlegung von
sitäten und die Ertheilung des Doktorgrads an den
auktorisiren. Alles wesentliche, was in Teutschland
hufe der Bildung geleistet wurde, floß lediglich
Quelle der Landeshoheit, und es zeugt im hohen M
die Culturfähigkeit der teutschen Nation, daß sie,
der großen Versplitterung der, für ihre Cultur in
keit gesetzten, Kraft, die hohe Culturstufe ersteige
auf der sie gegenwärtig steht, wovon jedoch die Ve
des teutschen Reichs nicht das mindeste Verdienst s
nen darf.

Was einestheils der bisher gezeichneten schlec
waltung des teutschen Reichs, als eines Völkersta
Entschuldigung, anderntheils aber den konstitutiven
desselben zum Vorwurfe gereicht, ist der erbärmliche
seines Finanzwesens: Denn natürlich kann ei
die, zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen,
gar nicht, oder doch nur sehr unvollständig realisiren
es ihm an den dazu erforderlichen Mitteln gebricht,
teutschen Reiche so sehr der Fall war; aber es erh
den Widerspruch, in welchem die Glieder eines S

ſtabes der Vertheilung der Beyträge für die
es Reichs, und als der erſten Bedingung und
er zweckmäßigen Finanzverwaltung des Reichs:
) läßt ſchon für ſich ſchließen auf die Unwill-
klich die nöthigen Beyträge zu leiſten; denn
in ernſter Wille der Art vorhanden geweſen,
doch wohl ſicher die Bedingung einer gerechten
er Beytragslaſt vor allem realiſiren müſſen:
arakteriſtiſch, daß man ſich nie um das Total-
Reichs zur Möglichkeit aller, ihm zu ſeinem
ndigen, Mittel bekümmert, ſondern, gleich als
iergericht das einzige Mittel der unterſtellten
)äre, ſich lediglich auf regelmäßige Beyträge
erhalt beſchränkt, dieſe ſäumig genug entrichtet,
rderung weiterer, wenn auch noch ſo dringend
)träge ſolche Schwierigkeiten entgegengeſetzt hat,
ite des Kaiſers jede Luſt, jene zu wagen, nie-
ßten. Da es aber bey dem, ſchon einmal er-
ılichen Mangel an Domanial-Einkünften, und
ichneten, kaum nennenswerthen Kleinigkeit der
kaiſerlichen Revenüen, an allen Quellen ge-
die finanziellen Bedürfniſſe des Reichs hätten
ıen können, ſo wird es zwar vollkommen hie-
h, daß es unmöglich geweſen ſey, die erforder-
n für Erreichung des Zwecks des Reichsvereins
ıen, aber nur deſto unbegreiflicher, wie es mög-
y, daß das Reich, bey der Unzulänglichkeit

tung einzig zu suchen seyn müsse in der Unzweckm
der Reichsverfassung, inwieferne diese nicht ger
auf angelegt war, ein, dem Zwecke der Gesammth
wendig nachtheiliges, Uebergewicht der Individua
Reichsglieder niederzuhalten, in der eben darum, na
ganz natürlichen Gange der Dinge, allmählig auf S
Reichsglieder eingetretenen Mißkennung und Vernach
des wahren Zwecks ihrer Vereinigung, und vorzü
dem, diesem Verrücktseyn des wahren Zwecks ihres
natürlich gefolgten, Verschwinden alles wahren Gem
und alles regen Eifers, zum Erstreben des gemein
lichen Wohls thätig und ernstlich mitzuwirken, wo
allein die Unwillfährigkeit der Reichsglieder für V
der Gesetze und Beschlüsse des Reichs, für pünktlich
zug seiner Anordnungen, für ungesäumte Entrichtung
forderlichen Beyträge zur Etablirung der nöthigen A
und überhaupt für diejenige Unterstützung der Staa
welche ihr unentbehrlich war, um den Zweck des V
ununterbrochen realisiren zu können, befriedigend
läßt. —

Wie dieses Resultat jener Reflexion vorzüglich
kräftigung der schon voraus aufgestellten Bemerku
daß die Verfassung unseres jetzigen Staatenbund
sie anders ihrem Zwecke entsprechen soll, besonder
berechnet und angelegt werden müsse, daß durch i
des Organismus selbst jedes ungebührliche Hervort
Individualität der Bundesglieder, jede Vernachläßi
Bundeszwecks von ihrer Seite möglichst behindert n

das daraus hervorgehende gemeinsame Interesse
n Leben zu erhalten: Denn daß jener Gemein-
iche Bedingung der Erreichung des Bundes-
ann die Natur der Sache und jene Erfahrung
Reiche unmöglich bezweifeln lassen: Wer aber
geist unter den Bundesgliedern etwa schon
nden glaubte, dürfte in dieser Voraussetzung
, und sich in seinen darauf gebauten Erwartun-
Selbstthätigkeit der Bundesglieder für den Bun-
deren freywilliger Unterstützung der für diesen
ten Maaßregeln bald getäuscht finden: Die jetzt
Staaten waren sich zu fremd geworden, als daß
derherstellung ihrer Einheit im Geiste und In-
rst als ein Produkt der Zukunft hoffen müßte;
könnte dieß Produkt anders erzeugt werden,
Art der Bundesverwaltung?
es aber auch durch eben so kluge als durchgrei-
geln gelungen seyn, jene Einheit wieder herge-
, so dürfte das Beyspiel des teutschen Reichs
s war einst durch einen vortrefflichen Gemein-
lieder mächtig und blühend! — nicht minder
digkeit einer nie unterbrochenen Wachsamkeit
keit für die ståte Pflege jener Einheit lehren;
ung des Egoismus liegt zu tief in dem Wesen
und sein Drang zum Vorherrschen wirkt zu
daß man nicht mit Sicherheit darauf rechnen
r jede Lücke seiner Schranke um so listiger be-
je länger diese seine Freyheit gezügelt hat. Es

Kraft
darin
der li
wirk
Vere
Hal

gege
rirt
als ei
Rechts
weil si
sches
tung d
bild d
Ansicht
wesent
sich u
schen
men
des
die
Funkt
liche
che Ei
und *d*
Reichs
Völker

Kraft erheischen könnte, sie zerfallen zu lassen; darinn für die Staaten des Bundes eine mächtig der liegen müsse, durch inniges und energisches Z wirken einer Kraft entgegen zu reifen, welche ihr Vereine die, im teutschen Reichsverbande verlorne, Haltung und Beständigkeit wieder zu verschaffen ver

In wesentlicher übrigens die Verfassung gegenwärtigen Vereins, als eines Völker-Bund rirt von der Verfassung des ehemaligen Reic als eines Völker-Staats, — was vielen unserer Rechtsgelehrten noch immer nicht einleuchten will weil sie nie etwas anderes kannten, als unser posit sches Staatsrecht, welches eben darum ihnen bey tung des gegenwärtigen öffentlichen Rechts allein bild dient, wodurch aber nur die Verbreitung einer Ansicht des letztern erschwert und behindert wird wesentlicher wird auch die Verwaltung unseres sich unterscheiden müssen von der Verwaltung schen Reichs, gesetzt daß auch diese ihrem Zwecke men entsprochen hatte: Denn bey der Leitung uns des auf der Bahn zu seinem Ziele finden, so lan die Natur eines Völkerbundes beybehalten Funktionen einer eigentlichen Oberherrschaft üb liche verbündete Staaten, findet also auch keine ob che Einwirkung auf deren inneres Leben statt, so und diese auf sämmtliche Glieder-Staaten des Reichs und deren innere Verhältnisse durch das W Völkerstaats geboten waren, indem die Wirksamke

auch die Verschiedenheit der Verwaltungsart
es von jener des teutschen Reichs durch die
beyder Vereinigungsformen charakterisirt ist,
noch der Zweck unseres Bundes in so ferne mit
es teutschen Reichs zusammen, als auch das
seinen übrigen Zwecken, die Ruhe und den
echtliche Sicherheit seiner Glieder-Staaten un-
egen außen zu erhalten die Bestimmung hatte;
m Gesichtspunkte wird die vorausgeschickte Be-
Reichsverwaltung, ihrer Mängel und deren
ncher pragmatischen Maxime für die Verwal-
nischen Bundes führen.
Verwaltung des rheinischen Bundes ver-
Inbegriff der Funktionen, den Charakter derje-
it, wodurch dieser Bund seinen Zweck voll-
ichen hoffen kann: Es fragt sich also: Welchen
t sich der Bund zu unterziehen, was muß von
, damit sein Zweck erreicht, damit die Ruhe
e unter den verbündeten Staaten unter sich
en wirklich erhalten werde?
n, scheint es mir, muß die Funktion des Bun-
innen, daß die einzelnen Züge desjenigen Ver-
welches die konföderirten Staaten durch die
es Staatenbundes unter sich getreten sind, ge-
und daß diese Bestimmung, als der Ausdruck
en Willens aller Verbündeten, als das Fun-
des Bundes aufgestellt werde, in welchem jeder
n Staaten die ausreichende Norm, das unab-

rung b
Reichsg
die No
dringer
bis itz
gesehen
Verein
davon
mit Re
der For
Staaten
desto me
Zweifel
Verhältn
stimmen
Es
Verbünd
aber nic
eine seh
hältniss
lungsn
zu übe
denheit
stems,
übereins
durch ei
Normir
stimmt,

rung der Folgen jener Unbestimmtheit des Verhältni
Reichsglieder unter sich und zum ganzen, und endlic
die Natur der Sache selbst eben so sehr gerechtfertig
dringend geboten wird: Denn, wer sollte nicht wisse
bis itzt Viele den rheinischen Verein als einen Sta
gesehen und behandelt wissen wollten, während ander
Verein durchaus nicht als einen Staat, sondern als
davon wesentlich verschiedenen, Staatenbund, un
mit Recht betrachten können? Je verschiedener aber d
der Form eines Staats, und das aus der Form
Staatenbundes hervorgehende Verhältniß der Vereinig
desto mehr dürfte es schon darum Noth haben, u
Zweifel und jeden Irrthum hierüber zu heben, das
Verhältniß der verbündeten Staaten grundgesetzlich
stimmen und festzustellen.

Es dürfte — da das Conföderationsverhältn
Verbündeten zwar im Geiste der Conföderationsakt
aber nicht durch ihre Dispositionen speciell ausgedrück
eine sehr gewagte Sache seyn, die Entzifferung jen
hältnisses und die daraus zu bildenden Normen seiner
lungsweise den privat-Ansichten jedes einzelnen Bund
zu überlassen, demnach sehr nothwendig seyn, jeder
denheit der Deutung, jeder Bildung eines partikr
stems, und jeder daraus hervorgehenden Spaltung du
übereinstimmende Erklärung des Geistes der Bun
durch eine, vermittelst des gemeinsamen Willens de
Normirung der Wechselwirkung der Bundesglieder,
stimmt, als möglich, zu begegnen, damit, wie es die

che die Rechte und Verbindlichkeiten, das Ver-
esellschaftsglieder, als solcher, unter sich bestim-
ch sind, mit deren Abfassung jede vernünftige
rum auch ihr eigentliches Leben beginnt. Wo-
lich auch die Bundesversammlung, oder das
die unter den verbündeten Staaten unter sich
den Streitigkeiten schlichten, wenn es dem
em Gesetze der geforderten Art mangelte?
uverainität oder Unabhängigkeit sämmtli-
en Staaten, und die Gleichheit derselben in
ngigkeit sind unverkennbar die beyden Prä-
auf die Conföderationsakte vom 12ten Jul.
st; Erstere begründet die Verbindlichkeit je-
sich gegenseitig als freye, selbstständige
nder unabhängige Staaten anzuerkennen,
zu respektiren, demnach sich keine Einwirkung
ren Angelegenheiten des anderen, noch irgend
arakter widerstrebende Handlung gegen den an-
en: Letztere führt zu dem Prinzipe: Alle
taaten sind sich in Ansehung der Rechte, die
hängige Staaten haben, einander vollkom-
d kein einzelner darf sich daher eines dieser
m nur allein zuständig, anmaßen, oder an-
ndesgenossen von der Ausübung eines solchen
ießen. Der Ausdruck jener Verbindlichkeit und
tzes scheint mir demnach um so mehr geeignet
er Spitze des geforderten Fundamentalgesetzes
ufgestellt zu werden, je mehr durch die Rück-

der Zweck, zu
bunden haben?
stimmung aller
bündeter Staa
Recht und kei
nes solchen,
Mittel zum
eben daraus
handlung näh
den Zweck de
theils um dav
bindlichkeiten d
Mißkennen de
terschieben hete
Bahn zu beze
weichlich zu w
der Conföder
richtung muß
Friedens unte
Bunde fremd
gegen solche
Thätigkeit de
für alle Bun
ten, auf eina
Mächte gleic
jener Zweck d
die äußeren
Innere de

r Zweck, zu dessen gemeinschaftlichen Erstreben sie sich
unden haben? und welcher als die einzige Quelle der
immung aller ihrer Rechte und Verbindlichkeiten, als
ündeter Staaten, anzusehen ist? Denn es läßt sich
Recht und keine Verbindlichkeit eines Bundesglieds, al
es solchen, gedenken, welches oder welche ihm nicht
Mittel zum Zwecke des Bundes zukäme oder obläge:
ben daraus erhellt, und ist bereits im Eingange dieser
andlung näher erwiesen worden, wie nothwendig es
en Zweck des Bundes vollkommen genau zu bestim
heils um davon einen festen Maaßstab der Rechte und
indlichkeiten der Bundesglieder zu haben, theils um
Mißkennen des wahren Zwecks des Vereins und dem
erschieben heterogener Zwecke kräftig zu begegnen, un
Bahn zu bezeichnen, welche die Glieder des Bundes u
weichlich zu wandeln haben: In Gefolge des im Eing
er] Conföderationsakte angegebenen Motivs der Bun
richtung muß demnach — die Erhaltung der Ruhe un
Friedens unter sich, die Erhaltung des Friedens gegen
Bunde fremde Mächte, und gemeinschaftliche Vertheidi
gegen solche — aufgestellt werden als einziger Richtpunk
Thätigkeit des Bundes, als sein erstes und höchstes G
für alle Bundesgenossen in ihrer Wechselwirkung, als G
en, auf einander, und in ihrem Benehmen gegen fr
Mächte gleich heilig und unverletzlich. — Unleugbar
ener Zweck des Bundes eine doppelte Richtung; eine
die äußeren Verhältnisse der Verbündeten unter sich, als
Innere des Bundes, und die andere auf das Aeu

ptbedingungen der Erreichbarkeit des Bun-
r ersten Richtung sind durch die Natur
sprochen die Verbindlichkeiten sämmtlicher

r Conföderationsakte vom 12ten Jul. 1806
, oder durch ähnliche Verträge und Akte
erdende, Eigenthums-Sphäre zu beschrän-
iderrechtlichen Ueberschreitung derselben sich
jede Verletzung ihrer Bürger gegenseitig
erhüten, und für allen Schaden, der dem,
n Bürgern des einen Staats jenen eines
erden könnte, gegenseitig zu haften, über-
verhindern und zu vermeiden, was die
ieden unter ihnen stören könnte:
die Unterthanen des andern zu verführen,
en, oder gegen ihren Herrn aufzureizen,
erbrechen entflohenen in ihren Landen zu
tzen, vielmehr solche, wie auch alle entwi
nen, unverzüglich und ohne eine vorgängi-
halb abzuwarten, auszuliefern:
brauchs der Selbsthülfe gegeneinander, aller
esitzergreifung nnd Entsetzung in streitigen
s Gebrauchs von Retorsionen und Repres-
r strenge zu enthalten, somit jede Veran-
uche der letzteren zu vermeiden, und die
entstehenden Streitigkeiten, wenn der Weg
ung nicht zum Ziele führen sollte, durch ei-
echtsgang, den Grundgesetzen des Bundes,

Weg geleg
stande des
Verhältni
jedem ein
bunde ve
Individu
chenem S
stenz und
mitzuwirke
Endli
werden, un
derselben, F
drücken, ode
richts sich ge
Macht dens
zwingen, ode
Sicherung fü
entweder den
ihm allein ha
tilgen, oder, i
men hätte, da
sen, und mit
Es wird
wenn sämmt
Verbindlichkei
unterziehen, d
ungestört wer
seiner ersten

Weg gelegt waren, zu beseitigen, sich gegenseitig im V
stande des andern zu unterstützen, und sich in ihren ä
Verhältnissen zu einander überhaupt so zu benehmen,
jedem einleuchten müsse, daß alle zu einem innigen Fr
bunde vereinigt seyen; nie das Ganze zum Vortheile
Individualität zu vernachläßigen, sondern, mit unun
chenem Gemeinsinne, zur Erhaltung und Förderung de
stenz und des Zwecks der Gesammtheit thätig und e
mitzuwirken:

Endlich, im Falle je ein Bundesgenosse bundb
werden, und gegen die übrigen Bundesstaaten, oder
derselben, Feindseligkeiten ausüben, oder einen derselben
drücken, oder dem Vollzuge der Entscheidung des Bun
richts sich gewaltthätig widersetzen würde, mit gemein
Macht denselben zur Rückkehr zur rechtlichen Ordnu
zwingen, oder nach Maaßgabe der Umstände, und wen
Sicherung für die Zukunft nicht anders zu erreichen
entweder den bundbrüchigen Fürsten, im Falle die Schu
ihm allein haftete, aus der Zahl der Bundesgenossen z
tilgen, oder, im Falle sein Volk thätig daran Theil g
men hätte, dasselbe, als einen selbstständigen Staat a
sen, und mit den übrigen Bundesstaaten zu verschmelze

Es wird nicht geleugnet werden können, daß nur
wenn sämmtliche Bundesglieder diesen, eben gezeich
Verbindlichkeiten ohne Ausnahme und ununterbrochen
unterziehen, die Ruhe und der Friede unter denselben
ungestört werde erhalten, sonach der Zweck des Bund
seiner ersten Richtung werde erreicht werden können, u

ene Sentenz hat dann auch die Sanction
ch, ist eben darum heilig und unverletzlich,
bst, und kann nie ein Unrecht gegen irgend
i enthalten, weil der Wille aller in dem
ormen, mithin auch in der, ihnen gemäß
enthalten seyn muß. Will man sich nicht
reue und Glauben hingeben, ob jedes Glied
gemeinschaftlichen Zwecke nicht nur nicht
ndern vielmehr thätig zu demselben mitwir-
will man die Erreichung des Vereinigungs-
h die Existenz des Vereins selbst, nicht
überlassen, so bleibt kein anderer Ausweg
lufstellung jener Normen die unterstellten
hes Verhältniß zu setzen, wodurch jede ih-
n, welche unmittelbare oder auch nur mit-
auf das Ganze hat, zu der, dem Zwecke
sprechenden Richtung bestimmt und ge-

eben so wenig zu verkennen, daß diese,
unerlaßliche, Nöthigung in demselben
werden müsse, in welchem der Geist wah-
esinnungen und des Interesses unter den
eder ins Leben gerufen, und dessen Dauer
; denn unter dieser Voraussetzung würde
e durch innere Motive sich gedrungen
sich sorgfältig zu enthalten, was die Ruhe
enen stören, auf eine Unterbrechung des
selben hinführen könnte, und daß durch

aber desto
chung sein
auch zu d
mentalges
bindlichke
jenes Ge
cherheit
diesem Z
stens in
und Verw
sten Gleich
gaben; und
Zunfteinrich
Freyheit de
bündeten S
Kaum
entbehrlichke
Einheit, un
Ruhe unter
sagen, wenn
der Einsicht
verkündeten,
freywillig g
gen Sympt
weiter reiß
Worauf ma
zur Spann
gen Neckere

oder desto wirksamere und zuverläßigere Mittel für
hung seines Zwecks vernachläßigen könne, so ist man
auch zu der Erwartung berechtigt, daß er in seiner F
mentalgesetzgebung den Gebrauch derjenigen Mittel zur
bindlichkeit machen werde, wovon allein die Wiederbel
jenes Geistes der Einheit und dessen Forterhaltung mit
cherheit gehofft werden kann. — Das passendste Mitt
diesem Zwecke ist unverkennbar die Herstellung einer, n
stens in den Hauptmomenten gleichförmigen, Staatsverfa
und Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtspflege, der mö
sten Gleichheit in dem Münz- und Postwesen, in den
gaben- und Militair-Konskriptions-Systemen, wie in
Zunfteinrichtungen, endlich einer gegenseitigen vollkomm
Freyheit des Verkehrs und Handels unter sämmtlichen
bündeten Staaten.

Kaum könnte ich es für nöthig halten, über die
entbehrlichkeit dieser Mittel für Herstellung jenes Geiste
Einheit, und dadurch für Befestigung der Eintracht
Ruhe unter den verbündeten Staaten auch nur ein Wo
sagen, wenn nicht die öffentlichen Thatsachen den M
der Einsicht in die Wahrheit dieser Voraussetzung so
verkündeten, und mit ihm die Abneigung, jenen Gru
freywillig geltend zu machen: Aber eben diese unzweyt
gen Symptomen bis zur Stunde fortwährender, und i
weiter reißender Spaltung nöthigen mir die Frage
Worauf man denn die Hoffnung bauen wolle, alle Q
zur Spannung und Reibung, zur Eifersucht und gegen
gen Neckerey unter den Völkern und Unterthanen der

ern das, ihnen widerrechtlich vorenthaltene,
hung über ihre wichtigsten Angelegenheiten
e, die Gleichheit des Rechts verletzenden,
inschädlichen Privilegien aufgehoben, die
sprüche vor dem Gesetze wieder hergestellt,
rem Zwecke entsprechender eingerichtet, und
en bisher statt gefundene Unwesen auf den
erechtigkeit und Gleichheit zurückgeführt
in diesem und jenem anderen Bundes-
uerteig mit allen seinen Wirkungen nicht
ondern vielmehr erst noch hervorgezogen
flegt, das Volk von aller Theilnahme an
ngelegenheiten fortwährend ausgeschlossen,
hegt, die Verletzung der Gleichheit des
ausgebildet,, und die schreyendste Unge-
kömmlichen Abgabensystems mit Sorgfalt
nn in dem einen und dem anderen Bun-
kühner reformatorischer Geist in allen
altung zeigt, der das unbrauchbare alte
nd religiöse Vorurtheile verscheucht, den
t, Systeme, früher nur von der Theorie
den Gang der Geschäfte vereinfacht, die
s möglichst entwickelt, und ihnen den ge-
aum verschafft, überhaupt die Maschine
Grad von Stärke und Bewegbarkeit er,
in diesem oder jenem andern Bundes-
it herrscht und der Geist der Verfinsterung

Man
und prüfe
sucht, der
rung und
in der
Staaten,
bähren mi

Ich
bung des,
bauen wolle
cher jener d
einen Staat
pende Recht
Zunfteinricht
höchsten Gra
Staats hinsi
tion ungleich
kender behan
Versplitterun
hung der P
heit der Mü
ten, der gei
Bürgern un
schwert und
dern so schar
dem, schriftli
Staats die

Man würdige diesen Contrast einer genauen Erwäg
nd prüfe, welchen, leicht entzündlichen, Stoff der E
icht, der Unzufriedenheit und Gährung eben jene Ver
ung und dieses Zurückbleiben, überhaupt diese Ungleic
i der Verfassung und Verwaltung der verbün
Staaten, in dem letztern Theile derselben nothwendi
ähren müsse!

Ich frage: Worauf man die Hoffnung zur Wieder
ung des, so gänzlich erstorbenen, Gemeinsinnes unter
auen wolle? — wenn die Zahl der verschiedenen Gese
her jener der verbündeten Staaten gleicht; wenn in
inen Staate eine schnelle, und in dem andern eine s
ende Rechtspflege statt findet; wenn durch entgegenge
unfteinrichtungen dieses, ohnehin so lästige, Uebel auf
öchsten Grad gesteigert wird; wenn die Bürger des
Staats hinsichtlich der Abgaben und der Militair-Con
ion ungleich härter bedrückt sind, oder sich auch nur
ender behandelt glauben, als die des andern; wenn
Zersplitterung der Posteinrichtung und willkührliche G
ung der Posttaxen, durch innere und äußere Verschi
eit der Münzen, durch drückende Zoll- und Mauthal
en, der geistige wie der kommerzielle Verkehr unter
Bürgern und Völkern des Bundes im höchsten Grad
chwert und gehemmt, und jeder Bundesstaat gegen de
ern so scharf abgegrenzt und geschlossen wird, daß be
em, schriftlichen oder körperlichen, Betreten des Näc
Staats die Vorstellung des Auslandes und der Frem

leichförmige Modifizirung desselben vor-
n dürfe, wenn nicht allenthalben eine sehr
ockung und Verwirrung in den, von der
umfaßten, Gewerben eintreten soll: Wie
hen Stockungen eingreifen, und wie sehr sie
Ruhe gefährlich, und selbst für Nachbar-
nd seyen, dürfte nicht leicht Jemanden un-
seyn, der nur in der Geschichte des Zunft-
kommen Fremdling ist. Es dürfte also auch
und die Nothwendigkeit jener in Beziehung
esen geforderten Maxime des Bundes ver-
so wie derjenigen in Beziehung auf die
Abgaben- und Militair-Conskriptions-Sy-
ist zu bekannt, daß nichts mehr, als gerade
in den Auflagen und in der Art der Mili-
geeignet sey, die Glieder der benachbarten
sich ungleich hierinn behandelt glauben,
ngleichheit blos scheinbar seyn sollte, von-
rnen, sogar einen gegenseitigen Haß zu be-
neinander aufzureitzen, und zur Quelle der
unzufriedenheit gegen seine Regierung in
belastet dünkenden Volke zu werden. Daß
seitig feindliche Stimmung der Art unter
Bundes, und eine solche Volksunzufrieden-
ng der Ruhe und des Friedens unter ihnen
sey, vielmehr als ein mächtiges Hinderniß
des Bundeszwecks beseitigt werden müsse,
er weiteren Erörterung.

ner sehr
das Taxi
unbeträch
verbünde
welches
Gebieth,
größeren
und *Unte*
nen ungle
fürs erste
taxen davo
gen Verkeh
noch hinzu,
gemäß, bey
satz des ger
nung einer
in's Auge
rung des
Umpacken
pedition be
zum höchst
merziellen
auf das en
kungen der
Stiftung u
herstellung
des Bunde

ner sehr mäßigen Posttaxe erfreuen, während dem zu
das Taxische Haus aus seiner Postverwaltung einen
unbeträchtlichen Vortheil zog: Wenn aber jetzt jed
verbündeten Staaten das Postwesen, als eine Staat
welches sie doch nicht ist, sich aneignet, und das e
Gebieth, der kleineren gar nicht zu gedenken, sel
größeren Bundesstaaten von der Art ist, daß die
und Unterhaltung eigener, so beschränkter, Postanstal
nen ungleich größeren Aufwand, als vormals, fordert,
fürs erste schon darum eine bedeutende Erhöhung der
taxen davon die eben so unvermeidliche, als dem geg
gen Verkehre höchst nachtheilige, Folge: Nimmt ma
noch hinzu, daß die neuen Postunternehmer, der Erf
gemäß, bey Bestimmung der Posttaxen nicht nur d
satz des gemachten Aufwandes, sondern auch noch die
nung einer neuen reichen Quelle von Kameral Re
in's Auge fassen, und daß bey dem, durch jene Ve
rung des Postwesens nothwendig werdenden, Aufhalt
Umpacken an jeder Grenze, selbst die Schnelligkeit
pedition beträchtlich leidet, so muß man jenen Nacht
zum höchsten Grade gesteigert, den geistigen wie de
merziellen Verkehr unter den Völkern des Bundes
auf das empfindlichste erschwert und gehemmt sehen.
kungen der Art lagen aber sicher nicht in der Absi
Stiftung unseres Bundes, und könnten nur durch
herstellung der Einheit der Postanstalten im ganzen G
des Bundes wieder beseitigt werden.

esteurungen die ungerechteste, da sie sich bey
gleich vertheilt, wie die übrigen, sondern
zwey Klassen von Ständen trifft, nämlich
d, und den Stand der Gelehrten, wo es
Grunde einer solchen Besteurung fehlt;
ndelsstand im ausgedehntesten Sinne des
jeden Fall sein Vermögen und sein Gewer-
kt versteuern, und eben dieß ist der Fall
en, wenn er Vermögen besitzt; besitzt er
egel seyn dürfte, wenig oder gar kein Ver-
t er die schützende Kraft des Staats wenig
kann also auch nur wenig für dieselbe bey-
en seyn; wird er nun dennoch durch die
s besteuert, so kann er, bey einer nur et-
Correspondenz, gar leicht in den Fall kom-
e eben so viel, wo nicht gar mehr abgeben
ein anderer Unterthan, der ungleich mehr
schützendes besitzt, und die Ungerechtigkeit
gen. — Der Grundsatz, der alle indirek-
ungerecht darstellt, daß man nämlich auf
ine Steuer legen dürfe, bey welchen der
s, Steuer zu erheben, keinen Boden seiner
det, trifft also jene Poststeuern im vorzüg-
nn die Freyheit, seine Gedanken mitzuthei-
ohl kein steuerpflichtiges Objekt seyn! —
die Poststeuern den Ausspruch des Rechts
erstreckt sich diese Besteurung durch Post-
ar auch auf Ausländer, greift demnach ein

hen gehö
winn wir
Bemächti
Bes
Münze
Umfang
zählt,
von dene
lästig wer
in einem,
durchwand
eigne Mün
kaum sollen
rere der ve
kommen, h
der Nachba
schwemmt z
tigen Schei
und sich au
Man denke
nes Reisend
Tagen dur
(man nehr
Grenze dur
Hessen-Darn
sich die Un
Stunden vo
Münze nic

heit gehoben seyn; denn ohne den unterstellten G
winn wird das Postwesen den Reitz nicht haben,
Bemächtigung desselben allein motivirte.

Besondere, von denen des Auslandes versc
Münzen eignen sich nur für denjenigen Staat, de
Umfang von wenigstens einigen tausend Quadra
zählt, und selbst diesem muß seine Münzenverschi
von denen der angränzenden Staaten in mancher Be
lästig werden: Daß aber auch solche Staaten, deren
in einem, wohl gar in einem halben Tage sich
durchwandern läßt, auf den Einfall gerathen könnte
eigne Münzen zu haben und zu dulden, hätte m
kaum sollen träumen lassen: Dennoch sind bekanntli
rere der verbündeten Staateu wirklich auf den Ein
kommen, haben — manche freylich nur durch das
der Nachbarn, und um nicht mit schlechten Münze
schwemmt zu werden, gedrungen — wenigstens alle a
tigen Scheidemünzen, die guten mit den schlechten ve
und sich auf ihr eigenes Gepräge ausschließend bes
Man denke sich nun die Verlegenheit und den Scha
nes Reisenden, dessen Route ihn in einem Zeitraume
Tagen durch 6 verschiedene Staaten des Bundes
(man nehme nur z. B. die Route von der Bai
Grenze durch das Würzburgische, Badensche, Fürst Prim
Hessen-Darmstädtische, ins Westphälische Gebieth) ma
sich die Unbequemlichkeit, bey jeder Entfernung von
Stunden von der Residenz des Souverains seine einh
Münze nicht mehr gebrauchen zu können, man de

eutschen Reiche sah man sich ehemals noth-
lbe zu ergreifen, und da derselbe Nothfall
man so fortführe, unfehlbar wiederkehren
ollte man nicht demselben durch eine, den
il der Verbündeten bezielende, Maaßregel
llen?

achen jetzt stehen, so betrachtet sich beynahe
eten Staaten als von den übrigen in An-
els getrennt, und den Handel mit seinen
als auswärtigen Handel; beynahe jeder
Systeme, die sogenannte Handelsbilanz
zu ziehen, und sich auf ihre Unkosten zu
trifft gegenseitig Verfügungen, die Ausfuhr
zu begünstigen, und die Einfuhr zu ver-
uthen und Zölle an, drückt durch willkühr-
bst innländische Handelszweige, und so ste-
ten Länder in kommerzieller Hinsicht nicht
der in Trennung und Zwiespalt, sondern
m Lande befolgte System des Handels mit
derspruche; das Interesse, das allen Bun-
einem Ganzen, gemeinschaftlich seyn sollte,
en, und die rechtliche Verbindung, wie in
in Ansehung dieses Verhältnisses ist völlig
le den Handel betreffenden Verordnungen
reben dahin, den freyen Verkehr unter den
ndes einzuschränken und zu hemmen, und
Vortheile zu entreißen, die doch einzig und

meiste g
tes Glü
Nachba
schaden

E
ein La
Brücke
dieser V
blos zu
Art, getr
Art sind
schläge, U
wöhnlich
für die
und um
gung uns
bezahlt w
genstände
der Souv
finden, di
Weise in
erstens, d
Verfügung
tens, daß
rechtliche
bündeten
liege, geg

theil ziehen können, ohne den andern aufzuopfern.
meiste geschieht ohne alle nachbarliche Rücksicht und
tes Glück, es mag gerathen oder verderben, und w
Nachbar berücksichtigt wird, so geschieht es nur, um
schaden.

Es versteht sich wohl von selbst, daß die Koste
ein Land auf die Herstellung und Unterhaltung guter
Brücken und Häfen u. dgl. wendet, von denen,
dieser Bequemlichkeiten bedienen, auf eine gerechte un
blos zur Vermehrung der Kammer-Revenüen abzu
Art, getragen und ersetzt werden müssen; aber von
Art sind die mancherley Waarenzölle, Accisen, Ma
schläge, Umgelder und wie sie weiter heißen, nicht,
wöhnlich auch noch neben jenen nothwendigen Abgabe
für die Erlaubniß, die Waaren ein- und durchzu
und um den fremden Kaufmann zum Behufe der B
gung unserer Bedürfnisse, auch zur Mitleidenheit zu
bezahlt werden müssen, ohne weitere Anwendung
genstände der kommerziellen Bequemlichkeit in die
der Souveraine fallen, und ihre Bestimmung bey
finden, die mit dem Handel auch nicht auf die ent
Weise in Verbindung stehen. Nun ist es aber aus
erstens, daß in der Souverainität selbst kein Rech
Verfügungen und Auflagen jener Art zu machen; un
tens, daß in jenen Verfügungen und Auflagen ein
rechtliche Beschränkung der rechtsgemäßen Freyheit
bündeten Staaten in ihren äußeren Verhältnissen u
liege, gegen welche jedoch der Bund seine Glieder z

tlichen Bedürfnisse machen soll; noch we=
m Begriffe ein Recht, den Ausländer, der
Ersatze des Aufwandes für Wege, Brük=
, noch besonders zu besteuern, da dieser
es Subjekt seyn kann. Da nun die Zoll=
wie die Transportkosten mit zu dem Prei=
schlagen, und am Ende nur von denjeni
en, die sie im Lande oder im Auslande
brauchen, so treffen jene Abgaben entwe=
euerpflichtigen, Ausländer, oder ein nicht
jekt des Innländers, da das Recht, mehr
erzehren oder zu verbrauchen, unmöglich
bjekt seyn kann, und es ist also die Unge=
erstellten Auflagen in beyden Fällen außer

r Grundsatz längst anerkannt, daß durch=
eyheit des Handels das einzige wirksame
zu beleben und ihm Kraft und Umfang
Beschränkung desselben muß also auf den
aat nachtheilig zurückwirken, folglich auch
nd Hemmung der Einfuhr fremder Pro=
enige Volk, gegen welches wir eine Er=
fuhr seiner Erzeugnisse verhängen, auch
rer Produkte in sein Land, folglich den
odukte, unseren Handel auf gleiche Weise
alle Beförderungsmittel unserer Ausfuhr

führten
heit zu
in die
einande
se der
unter d
sichern;
dem Sc
dern, dur
Individu
Gebrauch
zen: Die
Grade ihr
dürfen da
dern Völke
Grade des
derselben n
dem entgeg
schränkung
eine wirkli
im Gebiet
Wenn
des bestehe
gen durch
widrige B
kehrs unter
äußeren

wie die teutschen; denn es ist nicht der Zweck jener
führten verschiedenen Regierungen, die Menschen ihrer
heit zu berauben, sondern nur ihre wilde gesetzlose Wi
in die Genzen zurückzuführen, daß die Freyheit alle
einander bestehen könne; es ist nicht ihr Zweck, das I
se der Völker zu trennen, sondern vielmehr die Gemei
unter denselben zu erleichtern, und ihre Wechselwirku
sichern; es ist nicht der Zweck der Regierungen, si
dem Schaden der benachbarten Völker zu bereichern
dern, durch Vertheidigung der Freyheit aller, einem
Individuo und einem jeden Mitvolke den rechtlich
Gebrauch seines Vermögens und seiner Thätigkeit zu
zen: Die Mittel, wodurch einzelne Völker zu einem h
Grade ihres inneren Wohlstandes erhoben werden
dürfen daher auf jeden Fall keine solche seyn, die
dern Völkern unmöglich machen, sich zu einem g
Grade des Wohlstandes zu erheben, oder die den V
derselben mit den unsrigen erschweren und hemmen:
dem entgegengesetzte, Handlung ist eine widerrechtlich
schränkung des rechtlichen Gebrauchs ihrer Freyheit,
eine wirkliche Verletzung ihres Rechts, — ein **Verbr**
im Gebiethe des **Völkerrechts**.

Wenn nun die in den Staaten des rheinischen
des bestehenden gegenseitigen Einfuhr-Bote und Ersch
gen durch Zoll- und Mauthanstalten unstreitig solche
widrige Beschränkungen der Freyheit des gegenseitigen
kehrs unter den Völkern des Bundes sind, und i
äußeren Verhältnisse unter sich verletzend eingreifen

76 bemerkte: »daß die Vermehrung und Er-
lle alle Gewerbe, Commerzien, Viktualien
ingen vertheure, und dadurch Veranlassung
und zu Empörungen geben könne,« wovon
Jahrhundert früher die Ueberzeugung hatte,
n Kaiser Friederich im Jahre 1441 auf
zu Mainz in Vortrag gebrachten Refor-
teutschen Reichs erhellt, dessen kräftige
he, dem gegen die Zölle ꝛc. gerichteten Arti-
Deklaration jetzt in's Gedächtniß zurückzuru-
nicht unzweckmäßig seyn dürfte: »Nachdem
zeigt« heißt es in jener Deklaration »daß im
teutscher Nation all Zoll, Meut und
nit andern Beschwerungen sollen abgethan
zeigt die Ursach an, daß die beschwerlich
h übersetzt seyn. Dann es wollen nit allein
en, Herrn, auch Prälaten, Stedt, Comunen,
er und Knecht, Zoll, Meut, Ungelt, Steuer
ingen täglichs uffbringen, und damit den
n so hart überladen, als ob es ihn dazu
daß er eüch ewers bößen Regaments ent-
icht wohl auf, daß ir nit ewers Patrimo-
raubt werden: wa es sowol gerädt, daß ir
gen werden. Fürwahr, ir Fürsten, ir stellet
gerechtem Gute: wollt dem Armen sein
Blut wieder recht aussagen. Es ist wahr-
seyd gewarnt. Wa seynd ewer erbaren und

»Gott d
»ir ein
»Creatu
D
Anordn
der ein
zu nehr
stellung
Erinneru
und an
die indire
Souverai
haben; gl
den angege
desglieder
stelle ich in
alle Staat
geformt se
waltet wer
legienwesen
demselben
mehr ver
glauben k
Gesetzen le
werden, w
allenthalbe
im Genuss
wenn jede,

»Gott die Seynen eüch zu Narren geschaffen habe.
»ir ein recht christlich Gemüdt, ir würden die gö
»Creaturen bas bedencken.«

Den, von daher, als ob durch Bundesgese
Anordnungen der hier geforderten Art der Souver
der einzelnen Bundesglieder zu nahe getreten würde,
zu nehmenden Einwand glaube ich bereits in meine
stellung des rheinischen Bundes (S. 535. folg.) du
Erinnerung an die Con-Souverainität der Bundes
und an das unbestreitbare Recht des Bundes, alle,
die indirekten, Bedingungen des Bestehens dieser ihre
Souverainität zu bewerkstelligen, hinreichend wider
haben; gleichwie denn auch die Conföderationsakte se
den angegebenen Rücksichten auf die Souverainität der
desglieder bereits verschiedentlich eingewirkt hat; un
stelle ich im Gegensatze der obigen, die Frage auf: —
alle Staaten unseres Bundes in den Hauptmomenten
geformt seyn, und alle nach gleichen Grundsätzen werde
waltet werden, wenn allenthalben das gemeinschädliche
legienwesen aufgehoben, und die Gleichheit der Anspr
demselben Maaße hergestellt seyn wird, wenn kein V
mehr vernachläßigt, sich mehr, als das andere, g
glauben kann, wenn alle Völker des Bundes nach g
Gesetzen leben, und nach gleichen Formen werden g
werden, wenn die Fortschritte der Bildung und Auf
allenthalben gleiche Unterstützung finden, und jedes V
im Genusse seiner Rechte gleich geschützt und gesicher
wenn jede, dem Staatszwecke nicht gefährliche, Relig

eyn würde; wer könnte dann noch zweifeln,
n Voraussetzungen die, durch Gleichheit der
itten, des Charakters und Temperaments,
des Bodens von der Natur uns so tief ein-
urch unnatürliche Regierungskunst bis itzt
vahre Bruderliebe und Eintracht unter uns
em verjüngten, und darum desto kräftigeren,
ind für die längste Dauer befestigt werden
önnte dann noch fürchten, daß, solange diese
ter uns blühen wird, je der Dämon der
ndseligkeit wieder die Oberhand gewinnen,
, unseren Frieden stören könne?

utsche sollte demnach die ungesäumte Rea-
raussetzungen nicht innigst wünschen, nicht
Hände biethen, die Nothwendigkeit dersel-
ung des Bundeszwecks, und darum die
es, mit allen seinen Kräften darauf hinzu-
und Mund bekennen müssen?

die Teutschen, obgleich vielfältig angeregt
Stimme der Publizität, dennoch des, sie
nden, Grades der Indolenz fähig seyn, ab-
e äußere Macht sie zur Erfüllung ihrer
die Ergreifung jener Maaßregeln zwangs-
— Wehe dann den Teutschen! Erzwun-
der Bruderliebe hält nur gleichen Schritt
nd der Kraft des Zwanges, und behält die
grunde, die über kurz oder lang mit ver-

meinsame
der Besch
genden, N
tung der
Eingriffe
allen unb
heiten,
Bündniß
Gleichheit
glieder, der
die stäte V
Friedens:
Bundesgeno
nes vom B
Kriegs. e)
rer Verpflegu
ordnung ders
findlichen Fe
mee komman
zuläßigkeit d
eines einseiti
des Friedens
Bundes auf
les Krieges
benannten S
diese Bestimm
chung des B
die Natur de

neinsame Kraft zu erkämpfen, sind bereits bey Erört
er Beschaffenheit eines, dem Bunde für jenen Zweck
enden, Vertheidigungssystems begründet worden a) E
ung der Bundesgliader von allen Völkerrechts wid
Eingriffen in die Rechte dem Bunde fremder Staaten,
llen unberufenen Einmischungen in deren innere Ange
heiten, und von allen einseitigen offensiv- und def
Bündnissen mit solchen Mächten; b) Einführung
Gleichheit der Armatur sämmtlicher Truppen der Bu
lieder, der Art ihrer Waffenübung und Verpflegung
ie stäte Bereitschaft aller zum Kriege auch während
Friedens: d) gemeinschaftliche Vertheidigung jedes ein
Bundesgenossen durch die vereinigte Kraft aller im Fa
es vom Bunde für nothwendig erkannten und beschlo
Kriegs. e) Konzentrirung der Bundes-Contingente un
er Verpflegung nach gewissen wenigen Kreisen, und
rdnung derselben, so wie der im Gebiethe des Bund
indlichen Festungen, unter die Befehle des die Bun
nee kommandirenden Chefs, im Falle eines Kriegs. f)
ulässigkeit der Neutralität irgend eines Bundesglieds,
ines einseitigen Friedensschlusses. g) Gemeinsamer Ab
es Friedens, und endlich h) ernstliches Hinstreben
Bundes auf die Stiftung eines großen, der Möglichk
s Krieges vorbeugenden, Föderativsystems mit den v
enannten Staaten. In demselben Grade, in welchem
iese Bestimmungen als die unerlaßlichen Mittel zur
ung des Bundeszwecks in seiner zweyten Richtung
ie Natur der Sache bewähren dürften, mögte eben d

esglieder, als solcher, vollständig gezeichnet,
rch die Grundbedingung der Erreichbarkeit
ecks realisirt werden soll.
n, wenn der Bund durch seine Funktion der
er, hier freylich nur in den Grundzügen an-
rderungen vollkommen entsprochen haben wird,
in jener Gesetzgebung, als der Urquelle aller
Funktionen, als dem eigentlichen Criterium
d Zweckmäßigkeit seiner ganzen Verwaltung,
durchgängiger Consequenz und befriedigender
verkennen, wird Niemand dem Vertrauen ei-
n Erfolgs der neuen Ordnung der Dinge sich
en.
elle Obsorge über individuelle Verhältnisse, die
sort des Bundes gehören, und die Aufsicht, ob
esetzlich bestimmten Bundesverhältnisse wider-
einer dem Bunde fremden Macht, gegen sich
en unternommen oder vorbereitet werde, kann
n von jedem Bundesgenossen selbst, durch dem
enen fremden Mächten zugeschickte, besondere
geltend gemacht werden, und es versteht sich
st, daß jedes Glied des Bundes berechtigt und
n müsse, das, was es dem Bundeszwecke
theiliges und hinderliches, oder seine Rechte
eschränkendes, bemerkt, so wie seine Beschwer-
fremde Macht, wenn es jene Beschränkung
chwerden im Wege diplomatischer Verhandlung
vermag, endlich seine Bemerkungen über die

nung und
das aus
erfordert
sicht, wo
jeder Th
zen ihm
gung ge
ganischen
vorkomm
solchen S
Zu e
chenden V
und gegen
Mächte geg
zu eben jen
schen Ordn
der Natur
eignet, und
Zweck vollk
unterziehen,
vollkommen
ner Ueberna
»Titel, Sch
»haben, un
»ständig ein
»den stärks
Unruhen
dieser Aussi

tung und der Beständigkeit des Ganzen noch nicht g
das aus mehreren Theilen organisch zusammengefügte
erfordert auch eine Uebersicht des Ganzen, eine Centra
sicht, wodurch das Ganze in seinem organischen Gange
eder Theil in ihm in dem, durch den Organismus des
zen ihm angewiesenen, Stande erhalten, wodurch die
zung gegeben werde, jeder Störung oder Stockung d
ganischen Ordnung des Ganzen und aller seiner Thei
vorkommen zu können, und eine Centralkraft, wodurch
solchen Störung und Stockung wirklich vorgebeugt wer

Zu eben dieser Uebersicht des dem Bundeszwecke e
chenden Benehmens sämmtlicher Bundesglieder unte
und gegen fremde Mächte, so wie über das Verfahren
Mächte gegen den Bund im Ganzen wie in seinen T
zu eben jener, jeder Störung und Unterbrechung der o
schen Ordnung des Ganzen vorbeugenden, Wirksam
der Natur der Sache nach das Protektorium am beßt
eignet, und durch den, dem Protektorium vorschweb
Zweck vollkommen berechtigt, und daß es sich dieser Fu
unterziehen, und der Sphäre derselben in allen ihren T
vollkommen genügen werde, dafür bürgt uns die Absic
ner Uebernahme, und das gegebene kaiserliche Wort:
»Titel, Schutzherrn des rheinischen Bundes angenomm
»haben, um den Frieden zu erhalten, und dur
»ständig eingelegte Vermittlung zwischen den schwächste
»den stärksten allen Arten von Zwistigkeiten
Unruhen vorzubeugen:« Man muß dem Bun
dieser Aussicht um so mehr Glück wünschen, je me

11.

jeden Zwist in seiner Geburt ersticken zu
e wenig überhaupt dabey herauskomme, wenn
s Vereins sich selbst unter Aufsicht nehmen
Erfahrung am teutschen Reichstage zur Ge-
Eben jene Organe hat aber das Protekto-
in allen Theilen des Bundes vorhandenen,
und daß es den erforderlichen Nachdruck be-
täts am lebhaftesten dabey interessirt sey, je-
us dem Geleise der Ordnung zu verhüten,
den Gemüthern der Bundesglieder weniger,
as, dem leisesten Zweifel unterliegen. Gerade
bsorge und einer solchen Centralkraft bedarf
Hand, um den, durch die Sorglosigkeit im
so ganz verwöhnten, Egoismus der Teut-
eln, daß er sich den Bedingungen und Gesez-
ganz gewiß ernstlicher gemeinten, Vereins
ahme pünktlich füge. Es wird sonach durch
ner Aufsicht und Wirksamkeit jeder der ver-
en unfehlbar auf die ihm gebührende Rechts-
t, jeder störende Austritt aus derselben, jedes
hreiten in die Rechtssphäre des andern abge-
dem Zwecke des Bundes mächtig in die
t werden.

en die verbündeten Staaten eben so viele
enschen, und deren Regierungen selbst nur
besetzt sind, die, vermöge ihrer vorherrschen-
, nur gar zu sehr geneigt sind, das Gesetz

mung der
sammentr
tigkeiten
dingung
einzelner
diese sich
ihrer ph
gen Rech
Staats n
dung jene
scheidung z
der Erhaltu
dene, Staa
Streitigkeit
der nur dar
lich Seine
lassen, und
terwerfen, n
Rechte beste
merhin zufä
de, in welch
Oberhand h
der Vereinig
Augenblick,
Frieden der
kompetenten
fehlen sollte

auf dieselben Objekte, z. B. bey ungenügend scharfer B
mung der Landesgrenzen, oder einer Erbschaft u. s. w
sammentreffen, und daraus Collisionen, wirkliche Rech
tigkeiten entstehen werden. Gleichwie es nun absolut
dingung der Erhaltung der Ruhe und des Friedens
einzelnen, zu diesem Zwecke verbundenen, Menschen is
diese sich ihres Privatrechts des Gerichts und des Geb
ihrer physischen Privatgewalt zur Durchsetzung ihrer
gen Rechtsansprüche begeben, und beydes in die Hän
Staats niederlegen, um von diesem die rechtliche En
dung jener Streitigkeiten und die Effektuirung dieser
scheidung zu gewärtigen, eben so müssen einzelne, zum
der Erhaltung der Ruhe und des Friedens unter sich v
dene, Staaten die Entscheidung ihrer unter sich mö
Streitigkeiten dem gemeinsamen Willen aller Verbunden
der nur darinn gemeinsam seyn kann, daß jedem das
lich Seine werde und bleibe — ohne allen Vorbehalt
lassen, und sich dieser Entscheidung ohne alle Widerrei
terwerfen, weil außerdem, da jeder auf seinem präsu
Rechte bestehen würde, jeder Rechtsstreit — wenn, wo
merhin zufällig ist, kein Vergleich anschlägt — in ein
de, in welcher nur die Stärke, nicht immer das Rech
Oberhand behielte, ausschlagen, und eben dadurch der
der Vereinigung vereitelt würde. Man bedenke nur
Augenblick, welche zufällige Sache es um die Ruhe un
Frieden der Verbündeten seyn würde, wenn es an
kompetenten Gerichtshofe für ihre Streitigkeiten unt
fehlen sollte, und an einer rechtskräftig entscheidenden M

nahme und ohne Verzug der Entscheidung
eimgegeben werden. Eben diese ungesäumte
) rechtliche Entscheidung aller zwischen den
unter sich etwa eintretenden Streitigkeiten
ne, vorzüglich wichtige, Sphäre der Thätig-
bilden, dieser also, zur Wahrung der recht-
aller einzelnen Verbündeten, stäts und un-
:it seyn müssen, den Vortrag der sich erge-
:itigkeiten jener Art anzunehmen, auszumit-
)en gegebenen Fällen Rechtens sey, die ver-
Subsumtion unter die einschlagenden Ent-
gezogene Schlußfolge als Sentenz aufzu-
ıächst jedem das Seine, nach Maaßgabe der
zuzutheilen.

ıd Weise seines Verfahrens hierunter, welche
der unterstellten Partheyen, so wie dem
) den Bund zu bewirkenden, Rechtspflege
ıtsprechen scheint, habe ich bereits bey Erör-
ssung des Bundes angegeben, als worauf
n Wiederholung zu vermeiden, beziehe, und
, daß eine durch zweckmäßige Kürze, Festig-
ngte Unpartheylichkeit charakterisirte Rechts-
ıd höchste Anspruch, den jedes Bundesglied
)eit des Bundes zu machen berechtigt ist,
lnen am nächsten liegende, Bedürfniß sey,
rt von Unterdrückung für die schwächeren
stärkeren sowohl, als gegen jede Unterbre-
e für den Bund selbst eine gleich sichere

die Erha
Gebiethe
ohne Au
und Ve
wirklich
dung si
ren ode
Vergesse
wendig
Schritt z
zu begegn

Doch
mer sey, j
Harmonie
tektoriums,
überlassen,
jener Bun
nicht unte

Die
schöpfende,
todter Bu
würde lee
sichtigten
daß jedes
unausbleib
Gesetz die
erforderlich
wird ein N

die Erhaltung der Ruhe und des Friedens in seinem Gebiethe ist, natürlich alles daran, daß alle Bundesge ohne Ausnahme, zu aller Zeit und unter allen Ums und Verhältnissen, ihre Streitigkeiten unter sich dem wirklich zur Entscheidung unterwerfen, und dieser E dung sich pünktlich fügen; denn jede Verweigerung de ren oder des letzteren, die an sich selbst schon eine gä Vergessenheit der Bundespflicht beurkundete, müßte wendig Vereitlung des Bundeszwecks, und ein bede Schritt zum Verfalle des Bundes selbst seyn, deren zu begegnen, die höchste Sorge des Bundes erheischt.

Doch! die Aufsicht, daß kein Bundesglied, wer mer sey, jener Bundespflicht sich entziehe, und dadu Harmonie des Ganzen störe, gehört ja zur Sphäre des tektoriums, und man darf sich demnach dem festen Ve überlassen, daß dieses jedem, an sich gefährlichen, B jener Bundeswidrigen Entziehung kräftig genug vorzu nicht unterlassen werde.

Die vollständigste, alle nur erdenklichen Mitte schöpfende, und vortrefflichste Gesetzgebung indessen wür todter Buchstabe, die gerechteste und schleunigste Recht würde leeres Formelnwerk, beyde würden ohne allen sichtigten Effekt bleiben, bringt es der Bund nicht daß jedes seiner Gesetze, und jede seiner Rechtsentscheid unausbleiblich vollzogen werde: Denn nur dann ha Gesetz die Auktorität, die es haben soll, wenn ihm stä erforderliche exekutive Nachdruck zur Seite steht, nur wird ein Richterspruch respektirt, wie er soll, wenn man

nziges Beyspiel einer Gesetz- oder Sentenz-
ng geduldet werde; denn, was auch nur der
auch der andere für sich an, und wir wür-
eder auf dem vorigen Standpunkte befinden,
nen vortrefflichsten Gesetze ungeachtet, den-
at, was seinem Privatinteresse zusagte, wo
der ehrwürdigsten Justitz vor die Thüre
Entscheidungen Hohn sprach, wo sich der
vereins in dem willkührlichsten Verfahren
t mit jedem Tage lauter verkündigte:
r bey Berücksichtigung der Exekutionsverfas-
en, die Exekutionsmittel des Bundes in den
nzelnen Glieder sich vertheilt befinden, so
strengere Wachsamkeit nöthig seyn, daß nie
undes dem, ihm gemachten, Exekutionsauf-
, und auch nur die entfernteste Unwillfäh-
üßte, als eine wahre Verletzung der Bun-
ie vereinigte, nöthigen Falls durch jene des
ckte, Macht aller übrigen Bundesglieder un-
et, und der Pflichtvergessene zur Erfüllung
it gezwungen, und, daß dieß unausbleiblich
in der Gesetzgebung angekündigt werden. —
bar, daß nur unter solchen Voraussetzungen
he Geltung der Gesetze des Bundes, die un-
rung seiner Rechtssprüche mit Zuversicht er-
daß der Bund nur in dem Maaße seinen
önne, in welchem er durch seine exekutive
hätigkeit in jedem Bundesgliede die Ueber-

D
ges zu
scheidu
welche
Bund
zum
so lie
chene
tingent
blicklich
Bundes
zum B
Richtun
gendsten
müssen,
anstaltet
Beziehu
stellten
ich mic
das ist
wirklic
der A
organi
hen, u
theidig
Lücke o
ersteren
wirkt n

Da die, im Falle des Bedarfs eines physische
ges zur Geltendmachung der Gesetze und rechtlich
scheidungen des Bundes erforderlichen, Mittel, diesel
welche die Möglichkeit einer zweckmäßigen Vertheidi
Bundes gegen außen, der Führung eines glückliche
zum Zwecke der Befestigung des äußeren Friedens
so liegt hierinn nun noch ein Grund mehr, die un
chene Unterhaltung einer, zu dem vollzähligen Bun
tingente verhältnißmäßigen, Militairmacht und dere
blicklicher Brauchbarkeit als unerlaßliche Verbindlich
Bundesglieder gesetzlich auszusprechen, und es dürft
zum Behufe der Erreichbarkeit des Bundeszwecks
Richtung nach innen sowohl, als nach außen, eine
gendsten Funktionen der Militairverwaltung darinn
müssen, daß von Bundes wegen jährlich eine Visita
anstaltet werde, ob von sämmtlichen Bundesstaaten
Beziehung auf das Vertheidigungssystem des Bund
stellten Gesetzen — über deren Tendenz und Besc
ich mich voraus bereits erklärt habe — pünktlich n
das ist, ob jene verhältnißmäßige Militairmacht all
wirklich vorhanden, solche nach dem Grundsatze der
der Armatur, der Art der Waffenübung und Ve
organisirt, mit den nöthigen Bedürfnissen des Krie
hen, und die vorhandenen Festungen im brauchba
theidigungszustande seyen, und daß im Falle einer
Lücke oder eines sich ergebenden Mangels, die Ausfü
ersteren oder die Abstellung des letztern unausblei
wirkt werde. Es leuchtet wohl aus der Natur d

ı erhalten; es dürfte also auch eben da:
ndigkeit des Gebrauchs dieses Mittels für
er sich, die Erreichung seines Zwecks und
einer Existenz anders nicht der Willkühr
überlassen will, vollkommen begründet,
rtheilhaftes Resultat für den gemein:
ler einzelnen seiner Glieder in gleichem
ın.
für den gemeinsamen Zweck des Bundes
z. B. für Unterhaltung der Kanzley der
ıg, für Unterhaltung des Bundesgerichts,
lnstellung eines eignen solchen Gerichts
sollte, für Bestreitung der etwa erforderli:
ten, für Verproviantirung der Festungen
Bundes im Falle eines Kriegs (welche, da
ıgten Disposition des Bundes überlassen
nd dem gemeinsamen Zwecke dienen, dem
illigkeit gemäß auch von allen zu bestreiten
ähnliche Gegenstände machen es durchaus
em Bunde eine, jenem Aufwande entspre:
Geldes, zur Disposition für jene Zwecke, zu
de, und es kann keinem Zweifel unterlie:
jener Aufwand, eben, weil er für das
rd, auch von allen, dieses Ganze konstitui:
ıach Verhältniß ihrer individuellen Kräfte
ıuß, und dazu jeder, indem das Wollen
nothwendig das Wollen der Mittel zum
durch seinen Beytritt zum Bunde auch

bilden.
Di
waltun
der st
der n
mittelt
summe
mäßig
bedarf
rechten
ehemalig
blos nac
Staatskr
bestimme
zuwachse
diesem v
Die nach
des mind
die, durc
Cassier
waltende
aus, übe
lich öffe
Au
gen auch
nen Gen
verweiger
allgemeine

bilden.

Die Natur der Sache weißt darauf hin, daß dies[...] waltungszweig seine Funktion damit zu beginnen hab[...] der ständige jährliche Bedarf des Bundes für Rea[...] der nöthigen Anstalten zur Erreichung seines Zwecks [...] mittelt, und danach die regelmäßig herbeyzuschaffende [...] summe bestimmt werde: Um dann diese Summe ver[...] mäßig auf sämmtliche Bundesglieder umlegen zu [...] bedarf es demnächst der unverzüglichen Feststellung ei[...] rechten Vertheilungsnorm, die, ohne alle Rücksicht a[...] ehemaligen, notorisch unrichtigen, Reichs-Matrikulara[...] blos nach einem richtigen Verhältnisse der jetzigen nati[...] Staatskräfte der Bundesglieder auf dem kürzesten W[...] bestimmen, und bey jedem neuerdings eintretenden [...] zuwachse oder Verlust der einzelnen Genossen ungesäu[...] diesem veränderten Kraftbestande zu modifiziren seyn [...] Die nach diesem Maaßstabe vertheilten, und ohne D[...] des mindesten Verzugs aufzubringenden, Beyträge fli[...] die, durch sie selbst sich bildende, und von einem ang[...] Cassier unter der Oberaufsicht des Fürsten Primas [...] waltende, Kasse des Bundes, und machen dessen Ve[...] aus, über das er zu seinem Zwecke zu disponiren, un[...] lich öffentliche Rechnung zu stellen hat.

A u ß e r o r d e n t l i c h e Bedürfnisse des Bundes b[...] gen auch denselben, a u ß e r o r d e n t l i c h e Beyträge [...] nen Genossen zu verlangen, und keiner kann und dar[...] verweigern, weil jeder will, kraft seiner Beystimmun[...] allgemeinen Willen, daß der Bund bestehe, und unte[...]

hon diese Beystimmung jedes Einzelnen enthal-
. — Man kann sich wohl damit allein begnü-
höchst nachtheiligen Folgen der Untauglichkeit
trikel, und der, eben dadurch zum Theile mo-
illfährigkeit der Saumseligkeit der Reichsglieder
g der schuldigen Beyträge zurückzuerinnern,
rkung der Ueberzeugung gewiß zu seyn, daß ein
id dauerhafteres Leben des Bundes schlechthin
irch die Gerechtigkeit der Vertheilungsnorm sei-
es, und die strengste Pünktlichkeit in Entrich-
rderlichen Beyträge, daß also die stäte Bewir-
d dieser unter die wichtigsten und folgereichsten
der Bundesthätigkeit zu rechnen seyen.

sen, bisher gezeichneten, so manchfaltigen Ge-
Bundes, welche ihrer Natur nach keine Unter-
ragen, bey dem dringendsten Bedürfnisse einer
für die Erreichung seines Zwecks, und einer
chaft zur augenblicklichen Ergreifung der erfor-
aßregeln in dringenden Fällen, zur unverzüg-
dung der entstandenen Streitigkeiten und deren
stellt sich die Permanenz der Bundesver-
unerlaßliche Forderung dar, und diese wird
ben Verhältnisse ihrer Bestimmung zu entspre-
n, in welchem sie sich mit Beiseitsetzung aller
fort nicht gehörigen Beschäftigungen, blos auf
hümliche Geschäftssphäre beschränkt, aber auch
r zweckmäßigen, nicht, wie bey dem teutschen
nf einige Stunden in der Woche beschränkten,

zurücks

Bun
gedeu
deren
werd
sich
jenen
Entsche
bündete
Rechts
haltung
Zwange
der, ih
Bunde
einem
Grund
im In
thige
biethe
dern,
unterb
Gange
menwi
und sei
sung au
der he

zurückführen könnte.

Werden die hier beschriebenen Normen als Ge
Bundes aufgestellt, oder belebt wenigstens der in ih
gedeutete Geist die künftigen Gesetze des Bundes, w
deren unverbrüchliche Befolgung ununterbrochen
werden alle Streitigkeiten der verbündeten Staate
sich ohne Ausnahme vor das Forum des Bundes
jenen Gesetzen gemäß ohne Verzug geschlichtet, u
Entscheidungen unausbleiblich vollzogen, wird jeder
bündeten Staaten vor Störungen des ihm gebi
Rechts- oder Freyheitsgebieths gewahrt, aber auch
haltung und zum Gebrauche der dazu seiner Seits
Zwangsmacht ohne Schonung angehalten, und je
der, ihn rechtlich treffende, Beytrag zu den Bedürfn
Bundes, aber auch dieser ohne Nachsicht, abgenom
einem Worte: Wird der Bund nach den hier e
Grundsätzen verwaltet; dann herrscht sicher Ruhe u
im Inneren des Bundes, dann hat sicher der Bun
thige Kraft, um jeden seiner äußeren Feinde die
biethen, dann wird der Bund seinen Zweck in sei
dern, und die Glieder werden ihren Zweck im B
unterbrochen erreichen, und so wird alles im o
Gange den Gesetzen des Vereins gemäß harmonis
menwirken — dann wird aber auch sicher jeder Te
und seinem Vaterlande zu jener Umgestaltung seine
sung aus reinem innigen Patriotismus Glück wüns
der hell leuchtende Vorzug des Bundes vor der

Gewissen sagen, mit unpartheyischem Stre-
rtheilen, habe ich die Mängel und Gebre-
Reichsverfassung, und deren unverkennbare
gen derjenigen teutschen Generation vorge-
bst Zeuge der Unzulänglichkeit und Unhalt-
fassung, des gänzlichen Verfehlens ihres
dringendsten Bedürfnisses ihrer Umgestal-
fähig ist, über die Wahrheit jener Dar-
richten, und ich glaube nicht Ursache zu
mme des unbefangenen Gerichts zu
es mir gelingen, den Zweck dieser Darstel-
nämlich eben jener Generation eine klare
u verschaffen, wo und was bey dem Aus-
Ordnung der Dinge zu vermeiden, welche
zuräumen, welche Quellen des Uebels zu
Mögte es mir gelungen seyn, die richtigen
aften Begründung des wahren Wohls un-
s gefunden, und diese, eben so sehr von
weckmäßigkeit überzeugend, dargelegt, als
zur Thätigkeit für ihre Ausführung an-
Möchten der Sache gewachsene, von äch-
iotismus beseelte, Männer diese Mittel
nen Prüfung würdigen, und in Ansehung
em Blicke als dem Vaterlande Heil brin-
, ihre Stimme ungesäumt mit der
, um deren Berücksichtigung und Realisi-
llendung des neuen Gebäudes von der
ifters und seiner Glieder zu erflehen!

selbst in
nur wi
me vor
Teutsch
ist kein
Behan
fährt,
Private
Stimm
welche e
öffentlich
auch, vo
meinscha
ihrer öff
schen ent
An Si
Sie w
mögten

»G
an Teu
»Gleich
»ihr er
»ein G
»Blatt
»haben
»tig zu
jetzt an
wo sie d

selbst in seinen Augen so tief gesunken voraussetz
nur wir keine Hoffnung wagen dürften, daß unsere
me vor Ihm Gehör finden werde? — Wehe da
Teutschen! Wer alles Vertrauen auf sich selbst verlor
ist keines kräftigen Aufschwunges fähig, ist einer verä
Behandlung werth: und hat solche, wenn sie ihm
fährt, nur sich selbst zuzuschreiben. — Doch die Stim
Privaten ist zu schwach: Unsere Fürsten sind es
Stimme Napoleon nicht überhören wird: Sie
welche es über sich genommen haben, ihre Völker
öffentlichen Verhältnissen zu vertreten; Sie sind
auch, von welchen diese Völker, bey Behandlung i
meinschaftlich-wichtigsten Angelegenheit, bey der Vol
ihrer öffentlichen Verfassung, eine, ihren gerechte
schen entsprechende, Vertretung zu erwarten berecht
An Sie demnach richtet sich zunächst unser Flehen:
Sie wenigstens unsere schwache Stimme nicht üb
mögten!

»Gab es je« sagt Jean Paul in seiner Frieden
an Teutschland so wahr: »Gab es je eine Tag- und
»Gleiche für Fürsten, worinn sie selber entschieden, w
»ihr erfolgen soll, ob ein Frühling, oder ein Herbs
»ein Gang in warme, fruchtbringende Zeit, oder
»Blatt und Frucht verlierende? so ist diese Zeit jetz
»haben beynah die Wahl, entweder allmächtig oder o
»tig zu werden«. — Ja wohl stehen unsere Fürs
jetzt an diesem Scheidepunkte, wohl ist eben jetzt di
wo sie die Wahl haben, durch eine, auf die für me

schlaffung, oder immer fester sich verschlin=
und kraftvoller Energie zu legen, Teutsch=
tung gebiethenden politischen Haltung em=
in noch tiefere Unbedeutenheit versinken zu
adurch mächtiger oder unmächtiger zu ma=
ren. Die Klugheit gebiethet mächtig, den
ick möglichst zu benutzen, der, einmal un=
so leicht nicht wiederkehren dürfte.

n jetzt« heißt es in eben jener Friedens=
ugerüste der Zeit — und freylich ist ein
beste Wohnung. Aber unsere vorige war
und durchsichtiger, als irgend ein Gerüste,
s Gerüst zu einem Gerüste«. — Man kann
, was bis jetzt von unserem Bunde steht,
eines Gebäudes vergleichen, welches der
nem dauerhaften Fundamente, nach allen
errichtet, und nun denen, die es bewohnen
zum Ausbauen überlassen, sich selbst aber,
hrend die Oberinspektion darüber vorbehal=
also nunmehr die Sache der letzteren, —
rs nicht mit dem bloßen Gerüste begnügen
doch als bloßes Gerüste, dem veränderlichen
kaum in der Länge trotzen dürfte — un=
nd an's Werk zu legen, um die Zwischen=
wände auszufüllen, alle Zu= und Eingänge
e feindlicher Diebe und Räuber wohl zu
ich zu deren Vertheidigung, hinreichend zu

und Co
und jei
sichert
zu be
dazu
Wohl
ihr zu
entspr
»
a. a. O
»wälzen
»auf de
»Friede
»zerglie
»heit
»Oder
»ben,
würde
Reichs
heitsh
zur re
Und
ger de
von d
wendig
kehrten
maaßre

und Collisionen im friedlichen Wege des Rechts gesc
und jeder im Besitze des Seinen wirklich geschützt
sichert werde. — Um dieß im Gebäude des Bunde
zu bewerkstelligen, als es im Reichsgebäude gesche
dazu sollte vorliegende Parallele einigen Beytrag
Wohl mir! wenn man das Resultat dieser Bemühu
ihr zu Grunde gelegenen, guten Absicht nur einige
entsprechend finden würde.

»Unten an hereinhängenden Lauvinen« sagt Jea
a. a. O.: »wird jedes laute Sprechen, das sie
»wälzen kann, (mit Recht) verboten: aber soll m
»auf dem ganzen Wege schweigen, auch auf den Ebe
»Friedens? Muß ein Staat erst todt seyn, ehe n
»zergliedern darf, und ists nicht besser, durch dessen
»heits=Berichte die Sektions=Berichte abzun
»Oder soll den Bürgern eines Staats erst ein Fein
»ben, der die Hände bindet, die Zunge lösen«?! —
würde die teutsche Nation nicht solche Sektionsberich
Reichs erlebt haben, hätten seine Constituenten die
heitsberichte über dasselbe, an denen es wahrlich nich
zur rechten Zeit einer wirksamen Aufmerksamkeit ge
Und sollte es darum nicht ein gerechter Wunsch all
ger des Bundes seyn müssen, daß dessen Constitue
von der, selbst durch die Erfahrung als nützlich u
wendig bewährten, Maxime weichen mögten, bey
kehrtem Frieden, wo die, nur dem Kriege eigenen,
maaßregeln des Preß=, Zeitungs=, Brief= und Pos

Aufmerksamkeit zu berücksichtigen? Wo
vernünftiger Grund zu finden seyn, es den
ndes zu verwehren, daß sie, als solche, sich
oder Uebelbefinden ihres öffentlichen Rechts-
nern, sich, unberufen und unbesoldet, unter
ben, und, ohne die geringste Verletzung hö-
die Maaßregeln seiner, weder untrüglichen
, Vertreter prüfen, den etwaigen Gebrechen
zweckmäßige Vorschläge für ihre Verbesse-
ften, die jenen nicht nur äußerst willkom-
sondern selbst nothwendig sind, weil das
ndes zu groß ist, als daß diejenigen, die
ng und Ordnung wachen, nicht vielleicht
twas übersehen könnten. — »Es ist auch
Jean Paul fort: »zu viel politisches Licht
daß unsere Fürsten nicht lieber das Ganze
und sie haben in Rücksicht des Vortheils
zwischen gänzlicher (obwohl unmöglicher)
Mönchsverfinsterung, oder zwischen Friedrichs
ufhellungsfreyheit.«

rigens die einzelnen, in das Gebäude des
n, Staaten-Individuen befinden werden?
unglücklich? ob frey oder sklavisch unter-
r Industrie und zum Wohlstande empor-
Trägheit und Elend versinken? überhaupt,
ren Zweck, als Staaten, innerhalb ihrer
erden? wird zunächst von der inneren Ein-
Staatshaushaltungen und deren Verwaltung

armen u
geklärte
geleite
ander
den i
es kei
Ruhe
rektion
die Ei
in den
kümmer
Zwecks,
den ang
früher h
Tendenz
Punkte
mögten.
Pauls

»V
»Staat
»Seel
»und
»Musik
»so fäll
»stärkte
»keit, u
»außeror
»ger gelt

armen und reichen, freyen und sklavisch unterdrückt geklärten und mönchisch verfinsterten, wohlgeordne geleiteten, und dagegen wieder desorganisirten, bunt ander geworfenen, Familien, als Genossen desselben den inneren Hausfrieden stäts ungestört zu erhalten, es keinem Zweifel unterliegen, daß die zur Erha Ruhe unter den verschiedenen Bewohnern angeord rektion des Ganzen die Verbindlichkeit haben müsse, die Einrichtung jener inneren Haushaltung und Ve in den einzelnen Staaten des Bundes in so we kümmern, als es die Bedingung der Erreichun Zwecks, die Herstellung der möglichsten Gleichförm den angegebenen Rücksichten, unumgänglich erheischt. früher habe ich in dieser Schrift die Nothwendigk Tendenz des Bundes gezeigt, und auf die vorz Punkte hingewiesen, welche dabey zu berücksichti mögten. Hier wird es nicht unzweckmäßig seyn Pauls treffende Worte zu wiederholen:

»Wenn es eine bekannte Klage ist, daß die »Staaten mehr Staatskörper, die alten hingegen »Seelen sind, welche mehr mit dem Geistigen ve »und bewegten durch Beredsamkeit, durch Sitte »Musik, nicht durch hölzerne Räderwerke des Form »so fällt diese Klage auf keine Staaten gerechter »stärkter, als auf die teutschen. — Unsere äußere »keit, unsere träge Nachäfferey, — gewissermaße »außerordentlichen Gesandten und Professoren, wel »ger gelten, als der ordinarius — unsere Session

12.

jährigkeitswesen, das Greise für Veteranen
eise Köpfe für weiße, oder kahle für volle,
winter für Kriegsfeuer, als ob ein alter
cher gebetet zu werden verdiente, als auf's
dieß, was dem teutschen Reichskörper so
le eingeblasen, und was ihm so sehr alle
nsgefühls genommen hat, daß er, wie ein
Scheere mit der linken kneipend, diese,
aussetzend, absprengte — Alles dieß, wo-
sche Reichskabinet zu einem Modellkabinet
machte, und selber die Maschinengötter
inen, und den Staatsherrn zu einem höl-
Schachspieler, der lebendige Unterthanen
rette seines Territoriums richtig hin und
zog — Alles, womit wir dem Vogel
wurden, der zwar einen starken Magen,
hat: Dieses Teutschen Uebel werden die
die Nähe und die Einwirkung einer im
so begeisterten Nation, wie wir im Dich-
n dienen.«

mancher teutsche Throngenius, anstatt sei-
pflanzen und sein Volk sich zum Neben-
n, dieses nur zum Lastträger und Zeiger
machte, so gieng der Staat, wie Pfaffius
fort, sogar noch eine Stunde, nachdem
enommen war; dann stand er. Aber der
und regierende Planet Europens will aus
ister machen, und damit Körper nicht blos

»aller
»Car
»über
»Völ
»heer
»Pes
»Wis
»gede
»Frey
»letzt z
»gert,
»Urge
»wird
»ziehe
»frucht

»aller Helden — von Alexander und Cäsar an
»Carl dem Großen, Friedrich II., und Napol
»über — gleichsam als einen Wunderbalsam für
»Völker, Liebe und Eifer für die Wissenschaften auf
»heerende Laufbahn mitgegeben hat, so wie Apollo n
»Pestpfeilen auch die Lyra und die Musen tönen lä
»Wissenschaften bewahren, besonders wenn ihr Licht
»gedehnte Länder fällt, edle Kräfte, welche nie d
»Freyheit verloren gehen lassen. Großes Licht verd
»letzt zu Wärme, welche die Menschheit mit Leben
»gert, und mit Auffstehung segnet. Teutschland,
»Urgebirge der künftigen Europäischen Bildungsgan
»wird sich mit seinen Musenbergen immer weiter u
»ziehen, und am Ende mit Gipfeln umgeben
»fruchten.«

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Das teutsche Reich und der rheinische Bund

Frankfurt a. M. 1808

Bibl.Mont. 4465
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725075-1